Die Entwicklung der Abdeckerei in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Franz Erdmann Schulz

aus Zantoch.

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Januar 1910.

Posen

Hofbuchdruckerei W. Decker & Co.

1910.

150

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0027

Meiner lieben Frau

gewidmet.

Inhalt.

Seite

I. Kapitel: Einleitung: Etymologisches; Entstehung des Abdeckereigewerbes; die Person des Abdeckers 1

II. Kapitel: Die Ausübung der Abdeckerei.

1. Die Selbstabdeckerei durch den Viehbesitzer 19
2. Die berufsmässige Abdeckerei mit herkömmlichem Verfahren 29
3. Die moderne Abdeckerei 38

III. Kapitel: Die gesetzliche Regelung der Abdeckerei 55

1. Brandenburg-Preussen 57
2. Bayern 98
3. Württemberg 101
4. Sachsen 103
5. Baden 108
6. Hessen 116
7. Mecklenburg 120
8. Die übrigen Staaten 125

IV. Kapitel: Schluss: Grundsätze für eine gesetzliche Neuregelung des Abdeckereigewerbes 132

Literaturverzeichnis 140

I.

Einleitung.

Etymologisches; Entstehung des Abdeckereigewerbes; die Person des Abdeckers.

Das Wort „Abdecker" ist herzuleiten von dem Zeitwort „abdecken", welches „die Decke abnehmen" (lat. detegere)[1]) bedeutet. Besonders gebräuchlich war dieser Ausdruck in der alten Weidmannssprache, wo er einen eigentümlichen auf das Weidwerk bezüglichen Sinn erhielt: ein erlegtes Stück Wild wurde abgedeckt; in dieser Verbindung verstand man darunter: es wurde ihm die Haut abgezogen. Hat man also zunächst auch von abdecken gesprochen, wenn es sich um das Abhäuten eines getöteten Tieres handelte, so bezeichnete man später (etwa seit dem 15. oder 16. Jahrhundert) mit diesem Begriff in der Regel nur noch das Abziehen des Fells von gefallenem Vieh. Und in diesem Sinne wird der Begriff auch heute noch gebraucht. Wir verstehen unter einem Abdecker eine Person, deren berufliche Tätigkeit in der Hauptsache im Abhäuten und weiter dann auch im Verarbeiten und Beseitigen von Kadavern besteht. — Die gleiche Bedeutung hat auch die oft im selben Sinne gebrauchte Bezeichnung „Schinder" (lat. excoriator). Schinden heisst ebenfalls ursprünglich: die Haut abnehmen.

Neben diesen beiden gebräuchlichsten Benennungen finden wir namentlich in Süd- und auch Mitteldeutschland noch eine ganze Reihe anderer.

---

[1]) Jac. u. Wilh. Grimm: Dtsch. Wörterb. Leipz. 1854 unter „Abdecker".

Ganz besonders verbreitet sind da die Bezeichnungen Wasenmeister und Fallmeister. Letztere erklärt sich leicht von selbst: Fallmeister ist eine Person, die sich mit gefallenem Vieh beschäftigt. Der erste Bestandteil des ersten Ausdrucks ist identisch mit dem mittelhochdeutschen „wasen“ [1]), ahd. „waso“ (wraso“ altgerm.) und bedeutet „feuchter Erdgrund, feuchte Erdmasse“, dann überhaupt „ein mit Gras bewachsenes Stück Land“ (Rasen) [2]). Ein Wasenmeister wäre also eine Person, die draussen, ausserhalb des Ortes und ausserhalb des Ackerlandes, wo der Erdboden mit Gras bewachsen ist, d. h. also auf dem Wasen zu schaffen hat, und zwar in der Weise, dass sie dort gefallene Tiere durch Vergrabung unter dem Rasen beseitigt.

Seit Mitte des 17. Jahrhunderts wurde dann noch ein Ausdruck gebräuchlich, dessen Ursprung im Hebräischen zu suchen ist. Wenn wir bedenken, wie viele Ausdrücke hebräischen Stammes durch die sogenannte Diebs- oder Gaunersprache in den Sprachschatz des deutschen Volkes übergegangen sind, (ich erinnere nur an das bekannte Ganew-Dieb, Kalle-Geliebte), so kann es uns nicht verwundern, dass auch für den, das schmutzigste Gewerbe ausübenden Abdecker, dessen Gehilfen sich meist aus den berüchtigsten Gesindelkreisen rekrutierten, in jener Gaunersprache eine besondere Bezeichnung geschaffen wurde; es ist das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bereits in Gesetzen gebrauchte [3]) Wort „Kafiller“ (auch wohl Kafeller oder Kaviller). Das hebräische Stammwort ist das talmudische „kephall“, dessen Paëlform „kapêl“ abziehen bedeutet. Das in dem Bezirk Aachen gebräuchliche „Viller“ oder „Filler“-Schinder ist offenbar gleichen Ursprungs. Ebenso das

---

[1]) F. Kluge: Etymologisches Wörterb. d. dtsch. Sprache 1893 unter „waso“.

[2]) Vgl. hierzu auch: Lexer Mittelhochdtsch. Wörterb. Leipz. 1876 Bd. III S. 702.

[3]) vgl. z. B. brand. V. O. v. 17. März 1734 abgedr. in C. C M. (d. i. Chr. O. Mylii Corpus Constitutionum Marchicarum) p. VI, 2. Nr. 242.

im Oberbayrischen gebräuchliche Wort „das Gefill“ - das Recht des Abdeckers auf gefallenes Vieh[1]).

Mehr historisches Interesse nur haben wohl die beiden Ausdrücke „Schelm“ und „Frohn“. Schelm, schälm oder schölm: ursprüngl. Aas, Kadaver, in welchem Sinne es z. B. von der „Strassburger Städtechronik“ gebraucht wird: „dô blibent die erdrunken tiere und Schölmen ûf dem felde ligen und stunkent sêre“[2]). Später wurde mit Schelm dann der Abdecker bezeichnet, der diese „Schelmen“ beiseite brachte[3]). Der Begriff Frohn (entstanden aus Frohnbote) wurde und wird auch heute noch ausschliesslich in Hamburg sowie den beiden Mecklenburg für den von uns hier behandelten Beruf gebraucht. Über die Entstehung desselben in Hamburg berichtet ausführlich Dr. O. Benecke in seinen kulturhistorischen Studien „Von unehrlichen Leuten“[4]). Im 13. und 14. Jahrhundert führte den Titel Frohn (vrônebote), auch Woltd. i. Gewaltbote, in Hamburg ein angesehener und unverletzlicher, zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen angestellter Beamter. Als dann das einfache, volkstümliche, deutsche Gerichtsverfahren dem verwickelten römischen Inquisitionsprozess weichen musste, schwand auch dieser Frohnbote als Urteilsvollstrecker. An seine Stelle trat der meist aus niedersten Kreisen stammende carnifex, Henker, auf den dann die alte Bezeichnung überging. Und da ihm, bezw. seinen Gesellen zugleich die Verrichtung der Abdeckereigeschäfte oblag, so wurde das Wort Frohn dort allmählich auch für Abdecker gebräuchlich.

Wir verstehen also, von der etymologischen Bedeutung des Wortes ausgehend, unter Abdecker ursprüng-

---

[1]) Dr. Rich. Wehmer: Über Abdecker und Abdeckereien in Dtsch. Vierteljahrsschr. f. öffentl. Gesundheitsw. Bd. XIX. 1887. S. 197.

[2]) Zitiert bei Lexer: Mittelhochdtsch. Wörterb. Leipz. 1876 sub „schelm“.

[3]) Nach J. Ch. Adelung (Versuch eines vollständigen gram.-krit. Wörterb. d. hochdtsch. Mundart 1786) heisst Schelm sogar das bereits abgezogene Aas.

[4]) 2. Aufl. Berlin 1889. S. 198 ff.

lich eine Person, deren Beruf in dem Abledern und Fortschaffen von Kadavern besteht. Allmählich aber, mit der Zunahme der medizinischen und hygienischen Kenntnisse, erweiterte sich sein Wirkungsfeld; nicht blos krepiertes, sondern auch „beim Schlachten unrein befundenes" und schliesslich (vgl. preuss. Publ. v. 1772) „abgestandenes" Vieh verfiel seinen Händen. Auch bezüglich der Ausnutzung der Kadaver brachte die neuere Zeit mancherlei Änderungen; man beschränkte sich nicht mehr auf das Fellabziehen; die Verwertung wurde eine viel weitergehende, wie wir später sehen werden. Wollen wir nun unter Berücksichtigung dieser Tatsachen eine den jetzigen Zuständen entsprechende Definition des Begriffes Abdecker geben, so können wir sagen: es ist eine Person, deren berufliche Tätigkeit in der Beseitigung und Verwertung gefallener, wie abgestandener, zur menschlichen Nahrungsbereitung unbrauchbarer Tiere besteht. Das von dieser Person betriebene Gewerbe, die Abdeckerei, wäre danach folgendermassen zu definieren: eine gewerbliche, und zwar (um hier gleich etwas mit vorweg zu nehmen, worauf später noch ausführlich eingegangen werden wird) nach bestimmten, obrigkeitlichen Vorschriften ausgeübte Tätigkeit zum Zwecke der Beseitigung und Verwertung derartiger Tiere[1]). Von welch eminenter Wichtigkeit für das öffentliche Wohl, inbezug auf Hygiene und Veterinärpolizei, diese Tätigkeit ist, wird später klar werden, wenn die diese Materie betreffende Gesetzgebung und die Art der Ausübung dieses Gewerbes behandelt wird. Zunächst ist noch Einiges über die Person des Abdeckers, seine Stellung und Tätigkeit, seine Pflichten und Rechte zu bemerken.

Es lässt sich natürlich kein bestimmter Zeitpunkt für die Entstehung des Abdeckereiberufes angeben. Doch kann wohl mit Gewissheit angenommen werden, dass überall da, wo bereits entwickeltere, grössere Gemein-

[1]) Sehr gebräuchlich und etymologisch sicher richtiger ist auch die Bezeichnung der besagten Zwecken dienenden, nach bestimmten Vorschriften eingerichteten gewerblichen Anlagen als Abdeckereien.

wesen waren, schon die Institution der Abdeckerei bestand. In den hamburgischen Stadtrechnungen finden wir bereits im Jahre 1384 neben dem angesehenen Frohn (bodellus) den in seiner Ehrlichkeit beschränkten magister bodelli, cloacarius genannt, dessen Amt in der Verscharrung der von jenem hingerichteten Personen und dem Fortschaffen des gefallenen Viehs bestand[1]). Die kurfürstlich-brandenburgische Regierung sieht sich 1580[2]) bereits genötigt, ein Mandat gegen das „anmassende Betragen" der Scharfrichter[3]) zu erlassen, die „die Landschaft und armen Unterthanen über alle massen übersatzten." Daraus lässt sich schliessen, dass unser Gewerbe zu jener Zeit in Brandenburg schon in voller Blüte stand, dass diejenigen, die das Gewerbe betrieben, sich bereits fest eingelebt hatten und nicht mehr besorgten, aus ihrer Stellung verdrängt zu werden.

Es fällt auf, dass in der älteren (etwa seit Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts) das Abdeckereigewerbe behandelnden Gesetzgebung nur selten die Bezeichnung Abdecker vorkommt, sondern meist vom Scharfrichter gesprochen wird, auch wenn ausschliesslich von der Abdeckertätigkeit die Rede ist[4]). Diese Eigentümlichkeit legt den Schluss nahe, dass in jener Zeit ein besimmtes Verhältnis zwischen den beiden Berufen, der Abdeckerei und der Scharfrichterei, bestanden hat, und dieser Schluss ist richtig.

Wie schon bei Gelegenheit der Erklärung des Wortes „Frohn" erwähnt worden ist, stand in Hamburg bereits

---

[1]) Dr. O. Benecke: Von unehrlichen Leuten 1889 S. 199 u. 200.

[2]) C. C. M. p. II, 3 Nr. 3.

[3]) In den ältesten brandenburgischen Edikten findet sich aus gleich zu erklärenden Gründen auch da, wo es sich um das Abdeckereigewerbe handelt, noch nicht die Bezeichnung Abdecker.

[4]) Vgl. z. B. brandenb. V. O. v. 13. Mai 1652, zitiert auf Seite 57 dieser Abhandlung; ferner ein Privileg von 1619, zitiert in „Der deutsche Scharfrichter. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte" (Deutsches Museum, herausg. v. R. Prutz 1857, Seite 580): „Der Scharfrichter muss alle Gefängnisse und andere unsaubere Örter in unsrer fürstlichen Residenz reinigen, wie auch nicht weniger das umgefallene Vieh von unsern Forwerken wegschaffen."

in den ältesten uns durch die Stadtrechnungen zugänglichen Zeiten der dortige Abdecker in einem bestimmten Pflichtverhältnis zu dem damaligen, nach deutschem Rechte ehrlichen Nachrichter. Ausser seiner Abdeckertätigkeit hatte er nämlich die Pflicht, die Leichen der von jenem Hingerichteten zu beseitigen[1]). Ähnliche Verhältnisse auch in anderen Territorien anzunehmen, hindert uns nichts, da überall damals die Vollstreckung peinlicher Urteile in der Hand vollehrlicher Männer, zumeist der Urteilsfinder selber, der Schöffen, lag, deren jüngster gewöhnlich die Exekution auszuführen hatte[2]). Diese werden wohl kaum die Leiche selbst beseitigt haben, vielmehr wird dazu, falls sie überhaupt beseitigt wurde, eine bestimmte, den niedrigsten Schichten angehörende Person angestellt gewesen sein, in der Regel, wie in Hamburg, der Abdecker des Ortes, wenn sich für sein Geschäft schon ein besonderer Beruf gebildet hatte[3]).

Als mit dem 15. Jahrhundert in Deutschland die Rezeption des römischen Rechts begann, machte das neue, komplizierte Strafverfahren die Anstellung eines besonders für den Beruf vorgebildeten Henkers notwendig, der seine ganze Lebenskraft diesem einen Amte zur Verfügung stellen konnte. Auch eignete sich bei der ausgesuchten Grausamkeit der Strafen nicht jede Natur dazu. Der Henkersdienst setzte harte, empfindungslose Nerven voraus. Es ist natürlich, dass sich zu einem solchen Dienst anfangs nicht leicht jemand bequemen mochte. So musste man denn vielfach verurteilte Verbrecher begnadigen, damit sie die Strafen an ihren Genossen vollzögen. Vielfach aber

---

[1]) Dr. O. Benecke, a. a. O. S. 200.

[2]) So z. B. in Reutlingen u. Ulm, wo der jüngste Senator „Nachrichter u. Bewahrer des Schwerts der Gerechtigkeit" war. In Flandern hingegen hatte der erste Prätor die Henkersarbeit zu verrichten. — Siehe „Der deutsche Scharfrichter" a. a. O. S. 579.

[3]) Für diese Annahme spricht der Inhalt vieler Edikte der späteren Zeit nach der Rezeption des Ius Romanum, das den Abdecker für verpflichtet erklärt, dem Henker zu assistiren, wobei man sich offenbar an ein altes Abhängigkeitsverhältnis des Abdeckers von dem Urteilsvollstrecker anlehnte, von dem der Abdecker unter der neuen Rechtsordnung sich los machen zu können glaubte.

fanden sich auch unter der Klasse derer, deren Gefühl durch ihre sonstige Hantirung und durch die Verachtung, mit der man ihnen allgemein begegnete, bereits abgestumpft war, willige Hände. Es war das die Klasse der Abdecker und Kloakenreiniger, die in diesem Falle dann auch den Titel Scharfrichter (oder Nachrichter) beigelegt bekamen, so dass also beide Berufe in einer Hand vereinigt waren.

Als die Anforderungen, die an den Scharfrichter gestellt wurden, immer grösser wurden, und er sich genötigt sah, Gehülfen zu beschäftigen, ging die alte Bezeichnung „Abdecker" offenbar auf den ersten dieser Gehilfen über[1]). Und in den Orten, wo beide Ämter von Anfang an in verschiedenen Händen waren, bildete sich mit der Zeit ganz natürlich, in Anlehnung an das alte deutsche Recht, wonach der Abdecker zur Verscharrung der Hingerichteten verpflichtet war, auch ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis desselben zum Scharfrichter aus. Er musste ihm behilflich sein bei der Hinrichtung selbst und bei der Vornahme von Torturen.[2])

Dass diese Entwickelung meist nicht ohne Kompetenzstreitigkeiten vor sich ging, ist selbstverständlich. Beweise dafür geben uns einige chur-brandenburgische Reskripta und Verordnungen. So werden z. B. in einer Verordnung v. 16. Jan. 1730[3]) auf das Gesuch der Scharfrichter von Salzwedel und Stendal die Abdecker mit ihren Knechten

---

[1]) Vgl. brandenb.-preuss. Ordre v. 18. Okt. 1724, in der es heisst: „Wenn der Scharfrichter den Abdecker in die Heide nach Holz schickt oder zum Abholen von totem Vieh ...", woraus zu entnehmen ist, dass der Abdecker ein Untergebener des Scharfrichters ist.

[2]) Mit Bezug darauf entstand für ihn auch die Bezeichnung „Halbmeister", siehe die brandenburgisch-preuss. Gesetzgebung. — Einmal findet sich daselbst auch für den Abdecker der Ausdruck „Nachrichter" (Seuchendeklaration v. 23. Aug. 1724, C. C. M. p. VI, Nachlese Nr. 17).

[3]) C. C. M. p. VI, Nachlese Nr. 26; vgl. auch „Arheil-Cent, Weistum" § 4: wann von nöthen ist Galgen, Leiter oder Räder aufzurichten, so soll der Nachrichter (hier gleich bedeutend mit Scharfrichter) am ersten nach ihm der Wasenmeister angreifen". Zit. in Ge. Lud. Boehmeri Exerci. de contena sublimi. app. III.

unter Androhung gefänglicher Haft angehalten, bei vorkommenden executiones etc. auf Erfordern um die Gebühr ihnen zu assistiren.“ Die Worte „um die Gebühr“ sind wohl zu beachten; es geht daraus hervor, dass das Abhängigkeitsverhältnis nur ein sehr beschränktes war. Andrerseits fand sich nun wieder der Abdecker an Orten, wo kein Scharfrichter wohnhaft war, bereit, dessen Geschäfte zu verrichten. Einen Beweis dafür liefert uns eine auf Grund von Klagen seitens der Scharfrichter erlassene brand. Circularverordnung v. 11. Okt. 1729, die den Abdeckern und Halbmeistern bei 100 Thalern fiskalischer Strafe verbietet, ohne Bewilligung der Scharfrichter „mit dem Schwerte hinzurichten, auch torturen und allerhand executiones zu vollziehen [1]).

Mit dem Einzug moderner, humanerer Gesetzgebung schwindet allmählich im 18. Jahrhundert der Folterapparat aus dem Gerichtsverfahren und damit zugleich die Bedeutung des Scharfrichters. Der Abdeckerberuf tritt nun wieder mehr in den Vordergrund; das alte Abhängigkeitsverhältnis verschwindet und selbst da, wo beide Aufgaben auch weiter noch in einer Hand vereinigt bleiben, treten sie uns als zwei besondere, von einander unabhängige Berufe entgegen [2]). Das kommt auch zum Ausdruck in der Gesetzgebung, die sich nunmehr bei Verfügungen über das Abdeckereiwesen nicht mehr an Scharfrichter und Abdecker, sondern allein an die Abdecker wendet.

Wie wir gesehen haben, war die Vollstreckung von Bluturteilen nach germanischem Recht keineswegs eine makelerzeugende Thätigkeit. Erst die Rezeption des römischen Rechtes und die Anstellung des römisch-rechtlichen Henkers brachte ihr den Makel der Unehrlichkeit. Anders mit dem Abdeckereigewerbe! Dasselbe hatte bereits, so lange es bestand, den Stempel der Unehrlichkeit

[1]) C. C. M. p. VI Nachlese Nr. 24, wiederholt durch Ed. v 31. Aug. 1733. C. C. M. p. VI, sect. 2, Nr. 238.

[2]) Rechtlich hörte in Preussen die Verpflichtung des Abdeckers zu Exekutionen erst seit 1831 und zwar zuerst in Schlesien auf. v. Rönne u. Simon: Das Medizinalwesen des Preuss. Staates Thl. I. S. 759.

und Anrüchigkeit[1]) (levis notae macula) getragen. Die Ausstossung dieser Klasse aus der Reihe der im Vollbesitz der bürgerlichen Ehre sich Befindenden (illaesae dignitatis status) wird uns um so begreiflicher, wenn wir bedenken, dass in jenen Zeiten auch andere durchaus nicht mit einem so schmutzigen Gewerbe beschäftigte Personen der allgemeinen Verachtung preisgegeben waren, so z. B. die Pfeiffer, Gassenkehrer, Leineweber, Barbiere u. a. Aber am tiefsten stand der Abdecker. Ihren Höhepunkt erreichte die Verachtung seitens des Volkes unter dem Einfluss des Zunftgeistes im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert. Nach den absurden Anschauungen jener Zeit ging jedermann seiner Handwerksehre verlustig, „der unwissend mit einem Abdecker gesessen oder getrunken, ihn oder sein Weib oder Kind zu Grabe getragen oder geleitet hatte[2]). Ja selbst ein Ertrinkender, der sich von einem Abdecker retten liess, ging dadurch seiner Ehre verlustig. Den Abdecker durfte niemand aufheben, wenn er stürzte, niemand aus dem Wasser ziehn, wenn er dem Ertrinken nahe war, es hätte seine Reputation vernichtet

Die besonders früher, z. B. auch von Justus Möser, ausgesprochene Ansicht, dass die Anrüchigkeit gewisser Gewerbe erst ein Produkt des Konkurrenzneides sei zum Zwecke der Fernhaltung anderer Personen von diesen Gewerben, ist mit Bezug auf das Abdeckereigewerbe sicher zu verwerfen. Fast jeder Mensch empfindet doch wohl, wenn er noch nicht durch Gewöhnung dagegen abgestumpft ist, ein gewisses Grauen beim Anblick von Leichen, besonders von nackten, ein Gefühl, das gegenüber Kadavern grösserer Tiere sich in Ekel umwandelt. Sie anzurühren kostet ein ziemlich Mass von Selbstüber-

[1]) Die Bedeutung dieses Makels bestand in dem Ausschluss der betreffenden Gewerbetreibenden wie ihrer Nachkommen von jeglichem anderen ehrlichen Beruf.

[2]) Siehe Reichsschluss wegen der Handwerksmissbräuche v. 22. Juni 1731; Art. XIII. abgedr. im I. J. Schmauss: Corpus Iuris Publici S. R. Imperii academicum III Ausg. 1735; vergl. auch: O. Gierke: das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868 Bd. I, S. 918.

windung. Wie muss sich dieser Ekel erst steigern, angesichts eines abgezogenen, geöffneten, üble Dünste verbreitenden Kadavers! Es ist begreiflich, dass dieser Abscheu gegen Leichen und Aas sich auf die Menschen überträgt, die regelmässig damit umgehen.

Eine notwendige Folge dieser Anschauungen über die Anrüchigkeit des Abdeckers war die Forderung, dass er samt seinen Gehilfen eine besondere, leicht erkennbare Kleidung trage, damit jedermann einer Berührung und einem Gespräch mit ihnen vorbeugen könne. Schon eine Reichspolizeiordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1530 schrieb deshalb (gemäss Art. 21) vor, dass alle Züchtiger, Nachrichter und Abdecker eine absonderliche Kleidung zu tragen haben[1]). In gleichem Sinne verbietet den Abdeckern ein brandenburgisches Edikt v. 1727 das Ankaufen und Tragen alter, blauer Soldatenröcke[2]). Eine Ordre v. 1. Juni 1733[3]) sagt uns auch, was für eine Kleidung sie in Brandenburg zu tragen hatten: dunkelgrauen Rock mit ebensolchen Knöpfen und einen roten, spitzen Hut. Ausserdem haben sie allenthalben, sei es, dass sie „mit einer Karre oder einer Schlitte oder einem Wagen" fahren, „den Haspel"[4]) mit sich zu führen. Indessen scheinen sich die Abdecker und Knechte nicht sonderlich an diesen Befehl gekehrt zu haben, denn die Verordnung musste noch verschiedentlich wiederholt und mit hohen Strafen gegen die Ungehorsamen geschützt werden: Festung und ewige Karre. Vielmehr massten sie sich sogar an, Hirschfänger und Degen zu tragen[5]). Die Absicht, die sie mit alledem verbanden, ist klar; trefflich bringt die bereits zitierte Ordre von 1733 das zum Ausdruck: es sei „Mutwille und böswillig" von ihnen, um denen Gewerkern

[1]) Dr. Benecke a. a. O. S. 228.

[2]) Siehe C. C. M. p. V, sect 5, cap. 2 Nr. 24, ebenso Ed. v. 24. 7. 1738. C. C. M. T. Continuatio Nr. 33.

[3]) C. C. M. p. V., sect. 5, cap. 2 Nr. 26.

[4]) Der Haspel ist eine Art Winde zum Emporheben von Lasten, in diesem Falle zum Emporziehen der Kadaver auf den Abdeckerwagen.

[5]) Cirk.-Ordre v. 15. Juli 1727: C. C. M. p. V., sect. 5, cap. 2, Nr. 24 u. v. 17. Dez. 1729; C. C. M. p. VI. Nachlese Nr. 25.

Verdruss zu bereiten". Im Grunde genommen ein Mutwille, den wir diesen armen Parias der damaligen Gesellschaft nicht verargen können, wenn wir bedenken, mit welcher unmenschlichen Verachtung sie von „denen Gewerkern" behandelt wurden.

Zu demselben Zweck wie das Gebot des Tragens einer besonderen Kleidung scheint vielerorts das Verbot bestanden zu haben, die Abdecker und ihre Knechte dürften nicht innerhalb der Stadtmauern wohnen. Ihre Behausung hatte sich draussen auf der vor den Toren der Stadt gelegenen Kavillerei zu befinden[1]). Hierdurch wurde die Möglichkeit, mit diesen Elementen unbewusst in Berührung zu kommen, gleichfalls bedeutend eingeschränkt.

Ein Ausfluss der eben behandelten Anrüchigkeit war der Ausschluss des Abdeckers vom Besitze der bürgerlichen Rechte. Seine Stellung entsprach, wenigstens in der älteren Zeit, ungefähr der eines römischen Schutzbefohlenen: aus eigenem Recht konnte er keine Besitztitel an Grund und Boden erwerben. Hierzu, ebenso z. B. zur Eingehung einer Ehe, bedurfte er eines besonderen Konsenses seitens seines Patrons; in Hamburg z. B. war dies der älteste Gerichtsherr, in Brandenburg teils der Oberjägermeister und Hausvoigt[2]) teils, gewissermassen als Zwischeninstanz, der städtische Magistrat oder der ländliche Guts- und Gerichtsherr. Zum Ausdruck kam dieses Abhängigkeitsverhältnis auch in der Verpflichtung zur Zahlung gewisser Abgaben. So hatte der Hamburger Fron jährlich dem jeweilig ältesten Gerichtsherrn bei dessen Abtritt vom Regiment einen sogenannten Lehnsschilling (vergoldete Schaumünze aus Blei) zu zahlen[3]). Noch schärfer ausgeprägt war dieses Lehnsverhältnis in

---

[1]) Vgl. brand. V. O. v. 14. März 1734: C. C. M. p. VI, sect. 2, Nr. 242.

[2]) Dem Hausvoigt waren sie unterstellt, da von ihm, als Vorsteher der Lehnskanzlei, die Privilegien konfirmiert wurden; dem Oberjägermeister, weil er das oberste Organ des Forst-Departements war, für welches die Abdecker zu Wolfs- und Fuchsgruben Luder zu liefern hatten.

[3]) Dr. O. Benecke a. a. O. S. 210.

Brandenburg. Abgesehen von gewissen Abgaben — z. B. ein paar Handschuhen von Hundsleder (ein allgemeines Huldigungssymbol der damaligen Zeit)[1]), Pfeffer u. a. feinem Gewürz — an die Gerichtsobrigkeiten seines Bezirks, hatte der Abdecker an den kurfürstlichen Oberjägermeister und Hausvoigt einen jährlichen Lehnskanon bestehend in Eimer-, Hunde- und Abzugsgeldern u. a. zu entrichten[2]). Aus diesem Verhältnis erklärt sich auch die ursprünglich offenbar vollkommene Exemption der brandenburgischen Abdecker von der Jurisdiktion der gewöhnlichen Gerichtsobrigkeiten. Alle Klagen ihrerseits und gegen sie mussten vor den Oberjägermeister und Hausvoigt gebracht werden[3]). Da sich aber hieraus mancherlei Übel ergaben, indem es bei der damaligen Unvollkommenheit der Kommunikationsmittel bisweilen recht lange dauerte, bis ein Fall zur Entscheidung kam, so wurden sie Anfangs des 18. Jahrhunderts, ausgenommen

[1]) In Mecklenburg, wo die alten Abdeckereigerechtsame noch in vollem Umfange bestehen, hat sich diese Verpflichtung des Abdeckers zur Lieferung von Handschuhen noch bis auf den heutigen Tag erhalten. Allerdings sind die Empfangsberechtigten dort die Vorsteher der dem Zwangsrecht unterworfenen Ortschaften, die sich regelmässig zur Entgegennahme der Handschuhe zur bestimmten Zeit melden. S. Bericht der meckl.-strel. Regierungskommission von 1903 über das Fronereiwesen veröff. als Anlage zum Grossh. Reskr. vom 1. Dez. 1903. S. 10.

[2]) Dr. O. Benecke a. a. O. S. 210 u. 211 vgl. kurf. Resolution auf das Memorial der Deputierten der Städte diesseits u. jenseits der Oder u. Elbe v. 6. 6. 1683, § 9 (C. C. M. p. III. sect. 1. Nr. 157) u. Circ. V. O. v. 23. 1. 1714 (C. C. M. p. VI sect. II., Nr. 81).

[3]) Ed. v. 10. März 1683 (C. C. M. p. II, sect. 1. Nr. 55), auch kurf. Resolution auf das Memorial d. Deput. etc.: v. 6. 6. 1683, § 8 (C. C. M. p. VI, sect. 1 Nr. 157, ferner die Kammergerichtsordg. der Kurmark v. 1. 3. 1709, Tit. XI, § 13 (C. C. M. p. II, sect. 1, Nr. 119), eine Ausnahmestellung hatten nur die Abdecker zu Stendal und Frankfurt a./O., die unter der Jurisdiktion der dortigen Magistrate standen (Ed. v. 10. 3. 1683 C. C. M. p. II, sect. 1. Nr. 55). — Nach anderen Edikten scheint sich diese Jurisdiktion des Hausvoigts allerdings nur auf Streitfälle beschränkt zu haben mit Bezug auf die Abdeckereithätigkeit, während alle andern Streitfälle sowohl des Zivil- wie Strafrechts vor die gewöhnlichen Gerichtshöfe gehörten (cf. V. O. v. 24. 12. 1689 C. C. M. p. II sect. 1. Nr. 72.)

inbezug auf einige wenige Fälle: (1. Bestellung und Patent. 2. Lehnsgelder. 3. Eimer-, Hunde- und Abzugsgelder. 4. Verpflichtung, an den Forstfiskus, Luder zu liefern), unter die Jurisdiktion der allgemeinen Gerichtsobrigkeiten gestellt[1]).

Nahm so der Abdecker in vielen Beziehungen eine recht abhängige, missachtete Stellung ein, so wurde doch andrerseits auch wieder der Wichtigkeit seiner Tätigkeit als Organ der Gesundheitspolizei einigermassen Rechnung getragen. Um ihn zu entschädigen für die vielen Unannehmlichkeiten, die sein Beruf mit sich brachte, wurde er mit mancherlei Privilegien und Freibriefen[2]) ausgerüstet[3]). So war er z. B. im Brandenburgischen frei von „oneribus publicis, Kontribution und Einquartierung“[4]). Vom Leder, das er ausserhalb der Städte verkaufte, hatte er nur $^1/_2$ des durch die Accise-Ordnung aufgelegten Imposts zu zahlen[5]). Später wurde auch diese halbe Taxe noch beseitigt[6]).

[1]) Cirk. V. O. v. 23. Jan. 1714, C. C. M. p. VI, sect. 2, Nr. 8. Ebenso die Seuchengesetze z. B. Ed. v. 14. 2. 1714. wonach der Abdecker in allen Fällen, „wo kein Aufschub u. Verzug geduldet ist“ vor die Gerichtsobrigkeit seines Wohnorts gehört. Seit Erlass der Justiz-Ministerial-Reskripte vom 22. Dezbr. 1826 u. 19. Jan. 1827 wurden auch die oben erwähnten Ausnahmen noch beseitigt und die Abdecker ganz allgemein den Justizbehörden unterstellt. Zufolge Kab.-Ordre vom 4. Mai 1843 wurden schliesslich die Regierungen, ohne Teilnahme der Justizbehörden mit der Bearbeitung der Scharfrichterei- und Abdeckereiangelegenheiten beauftragt. (Siehe Justiz-Minist.-Blatt von 1843 S. 139).

[2]) Daher auch bisweilen seine Bezeichnung als „Freimanne.“

[3]) Diese Privilegien und Freibriefe mussten beim jedesmaligen Wechsel des Landesherrn bezw. bei Besitzveränderungen der teils der Witwe und den Descendenten, teils allen Verwandten verliehenen, teils frei veräusserlichen Abdeckereien erneuert werden. Erst infolge eines Reskr. des Ministers des Innern vom 4. Febr. 1816 ruhte der Brauch der jedesmaligen Erneuerung bei den genannten Anlässen. Siehe Kommissionsbericht in den Anlagen zu den Stenogr. Berichten des Hauses der Abgeord. 1855 Aktenstück Nr. 80, S. 364. —

[4]) Ed. v. 10. 6. 1676 (C. C. M. p. IV, sect. 3, cap. 1. Nr. 24); ebenso Patent v. 27. 2. 1704 u. 25. 2. 1722 (a. a. O. Nr. 31).

[5]) V. O. v. 26. 10. 1680 (C. C. M. p. IV. sect. 3, cap. 2).

[6]) Resolution v. 11. 2. 1681 (C. C. M. p. IV. sect 3, cap. 2 Nr. 15.)

Ebenso war er frei von der Mahlaccise; nur die Accise von den Consumptibilien hatte er zu zahlen[1]). Viel wichtiger indessen als diese Befreiungen von manigfaltigen Abgaben ist das Privileg des ausschliesslichen Gewerbebetriebes.

Um den Abdecker in seiner Stellung festzuhalten und bei ihm ein grösseres Interesse für sein Amt zu erregen, wurde ihm das sogenannte Bannrecht verliehen, d. h. innerhalb eines bestimmten Bezirks war jegliche Tätigkeit weiterer Abdecker neben ihm verboten (ausschliessliche Gewerbeberechtigung). Mit diesem Bannrecht verband sich regelmässig das Zwangsrecht, dass ihm ein Anrecht auf sämtliches abgestandene Vieh seines Bezirks gab. Haut und Fett des Kadavers gingen in seinen Besitz über. Der Entgelt, den er vielfach dafür zu geben hatte, ist mehr nur ein kleines Trinkgeld, ein „Botenlohn". In Brandenburg z. B. betrug derselbe für die Meile 2 Groschen[2]). Es ist natürlich, dass dieses Zwangs- und Bannrecht den Viehbesitzern recht unbequem war, da ja die Haut einen ziemlichen Wert repräsentiert, und oft genug kamen deshalb Hintergehungen des Abdeckers vor. Um diesen vorzubeugen, wurden dieselben mit Strafen bedroht: dem Abdecker ist die Haut zu ersetzen und an den Fiskus ein Wispel Hafer abzuführen[3]). Doch scheint die Verfügung wenig Erfolg gehabt zu haben, denn bald mussten die Strafen erhöht werden, da ständig Klagen der Abdecker laut wurden über Hinterziehung von gefallenem Vieh. Oft suchte der Abdecker auch selbst sich zu seinem Recht zu verhelfen, ohne Inanspruchnahme der Behörden. Zu diesem Zweck steckte er dem Defraudanten sein langes Abdeckermesser in den Türpfosten, von wo jener es nicht selbst entfernen konnte, da die Berührung desselben seiner Ehrlichkeit geschadet hätte. Es blieb ihm weiter nichts übrig, als den Abdecker unter Versprechen reichlicher Entschädigung zu bitten, das Messer, das ihn der öffent-

[1]) Vgl. die S. 13 Anm. 6 zit. Resolution.

[2]) Ed. v. 30. 6. 1721 (C. C. M. p. V, sect. 4, cap. 3, Nr. 22) u. Publ. v. 29. 4. 1772 § 1. (N. C. C. Anm. V. p. II., S. 147).

[3]) Pat. v. 14. 9. 1665 (C. C. M. p. V. sect. 4, cap. 3, Nr. 1).

lichen Lächerlichkeit preisgab, wieder zu entfernen [1]). Den gleichen Zweck befolgte er mit dem Vorfahren der Schinderkarre vor die Tür desjenigen, der ihn zu hintergehen versucht hatte. Dieselbe liess er so lange dort stehen, bis er durch eine angemessene Summe entschädigt worden war [2]).

Wenn wir bedenken, wie tief eingewurzelt die Scheu vor dem Abdecker und all dem, was einmal mit ihm in Berührung gekommen, war, so muss es uns Wunder nehmen, diesen Mann in eben jener Zeit eine nicht unbedeutende Rolle als Heilkundigen, sowohl in der Human- wie Veterinärmedizin, spielen zu sehen. Haeser [3]) erklärt das daraus, dass er dort, wo er zugleich Scharfrichter war, als solcher durch das Herumhantieren am menschlichen Körper sich mit der Zeit eine gewisse Kenntnis desselben erwarb. Sodann aber waren ja die Gefolterten auch auf ihn angewiesen, da sie durch die Tortur und die dabei erfolgte Berührung seitens des Scharfrichter-Abdeckers ebenfalls unehrlich geworden waren. Er verstand sich darauf, Gliedverrenkungen wieder einzurichten, Blut zu stillen, Wunden zu heilen u. a. m. Bei dem damaligen Mangel an Ärzten einerseits und der Unvollkommenheit der Ausbildung derselben andererseits ist es ganz natürlich, dass auch viele andere, aus ehrlichem Stande, sich in der Not an jene „Praktiker" wandten. Und das geschah nicht etwa nur im Geheimen, sondern Gesetze erkannten diese Ausübung ärztlicher Praxis an, trotz der Einwendungen von Seiten der privilegierten Ärzte [4]). Ja wir finden sogar an Höfen von Fürsten, z. B. König Friedrichs I. von Preussen, Scharfrichter-Abdeckermeister in der Würde

[1]) Dr. O. Benecke: a. a. O. S. 280 ff. u. Dr. R. Wehmer: Über Abdecker u. Abdeckereien in Dtsch. Viert.-Jahr-Schrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. XIX, 1887 S. 209.

[2]) z. B. Brandenb. Resolution v. 13. 5. 1652 (C. C. M. p. VI sect. 1, Nr. 116.)

[3]) Geschichte der Medezin, Jena 1875, Bd. I, S. 845.

[4]) Preuss. Kab. Ordre v. 26. 2. 1744 u. v. 28. 11. 1746 in v. Rönne u. Simon: Das Medizinalwesen d. preuss. Staates 1844, Bd. I S. 758, ebenso ein kurfürstl. sächs. Reskr. v. 31. 12. 1750, a. a. O. S. 493.

eines Hof- und Leibmedicus[1]). Daneben verstand er sich auf die Behandlung erkrankten Viehes, dessen Inneres ihm ja gleichfalls bekannt war, und nach den Prüfungsordnungen (z. B. in Brandenburg aus den Jahren 1714, 1720, 1737 u. s. w.) bekannt sein musste[2]).

Besonders gesucht waren auch die mancherlei von ihnen hergestellten Salben und Pflaster (Schindersalbe, Scharfrichterpflaster), die natürlich bei der fast sprichwörtlichen Unsauberkeit auf den Abdeckereien alten Stils nicht sonderlich den Grundsätzen der antiseptischen Wundbehandlung entsprochen haben mögen.

Erst Ende des 18. Jahrhunderts wurde diesem Unwesen durch Verordnungen, die jede Ausübung ärztlicher Praxis von der Ablegung bestimmter Prüfungen und von der Approbation der Behörden abhängig machten, gesteuert[3]). Indessen haben sich auch heutzutage noch im Geheimen mancherlei Reste jener einst erlaubten Tätigkeit erhalten, insbesondere z. B. die Herstellung einer sogenannten Schindersalbe ; ferner findet man auch recht oft Hunde mit Beinbrüchen oder ähnlichen Verletzungen, und auch tollwutverdächtige in Kur auf Abdeckereien[4]).

Die Ausübung ärztlicher Funktionen scheint nicht unwesentlich dazu beigetragen zu haben, dass die alte Anrüchigkeit allmählich an Bedeutung verlor. Eine früher schon zitierte preuss. V. O. v. 14. März 1734 gestattete den Scharfrichter- und Abdeckereibesitzern das Wohnen in den Städten, nur die Kavillerei nebst Hunden und Knechten hatte sich ausserhalb der Stadt zu befinden[5]). In dasselbe

[1]) v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 758.

[2]) Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, dass die Abdecker schon frühzeitig der Tollwut verdächtige Tiere in Behandlung nahmen.

[3]) Vgl. das preuss. A. L. R. Thl. II, Tit. 20, § 706, wo die Scharfrichter-Abdeckermeister ausdrücklich unter den Gewerbetreibenden aufgeführt werden, denen das Betreiben von äusseren wie inneren Kuren als Medizinalpfuscherei ausgelegt werden solle, und demgemäss mit Strafe zu bedrohen sei.

[4]) Siehe Reskript der Minister für Handel und Gewerbe, für geistl. u. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 22. November 1854. Staatsanzeiger 1855 Nr. 24.

[5]) C. C. M. p. VI, sect. 2, Nr. 242.

Jahrzehnt fällt auch ein Reichsgesetz, das mit dem alten verknöcherten Zunftrecht aufzuräumen begann. Zwar wurde den Abdeckern noch nicht, wie verschiedenen anderen Gewerben, der Makel der Unehrlichkeit genommen, aber doch ein wichtiger Schritt in dieser Richtung getan: nur die erste und zweite Generation sollte noch unter dem Makel der Väter zu leiden haben, die weiteren Generationen sollten zu allen und jeden gewerblichen Berufsarten zugelassen werden. Und wenn bereits die erste Generation eine andere, ehrliche Profession ergriffen und darin mit den Ihrigen kontinuiert habe, so solle auch die zweite Generation schon sich dieser Vergünstigung erfreuen (Reichsges. v. 16. Aug. 1731, Art. I § 4.[1]). Für dieses Zugeständnis ist nach Benecke in erster Linie mit der Umstand massgebend gewesen, dass viele aus dieser Klasse stammende Personen infolge des Abnehmens der Torturen unbeschäftigt waren und so, da sie ja von jedem anderen Gewerbe ausgeschlossen waren, sich gezwungen sahen, auf unredliche Weise, als Landstreicher und Bettler oder gar als Diebe und Räuber ihr Leben zu fristen.

Durchgreifender noch ordnete das Kaiserl. Patent v. 23. April 1772 im § 5 diese Materie: Die Kinder der Wasenmeister, welche die verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, sind von den Handwerkern nicht auszuschliessen, also für ehrlich zu halten.[2]) Auf demselben Grundsatz steht das preuss. A. L. R. vom Jahre 1794.[3]) Der letzte Schritt blieb allerdings dem 19. Jahrhundert vorbehalten, das auch den Abdecker und sein Personal (dieses allerdings weniger schnell) der bürgerlichen Ehre teilhaftig werden lässt. Und zwar geschah dies wohl weniger auf Grund eines direkten Gesetzes, als durch allmähliche Gewöhnung, einmal unter dem Einfluss der von der französischen Revolution vertretenen

---

[1]) Abgedr. bei J. J. Schmauss: Corpus Juris Publici S. R. Imperii Academicum. 1735 S. 1580.

[2]) Beide Reichsgesetze bei Dr. Benecke a. a. O. S. 178. —

[3]) Thl. II, Tit. 80, § 280: „Nur diejenigen, welche bisher die Geschäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, ist eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht schuldig."

und von ihren siegreichen Heeren verbreiteten Idee der Gleichberechtigung und Gleichheit aller Menschen und zum anderen unter dem Zwang der Napoleonischen Fremdherrschaft, die eine Entfesselung aller Kräfte der Nation nötig machte, um das Joch der mächtigen Tyrannei abzuschütteln.

Wenigstens spricht für diesen Gang der Entwicklung der Wortlaut der kgl. preuss. Kab. Ordre v. 4. Dez. 1819: „Wenngleich der Aufnahme der Scharfrichtergehilfen in den Soldatenstand noch hier und da das alte Vorurteil entgegenstehen mag, dessen gänzliches Verschwinden erst mit der Zeit zu erwarten ist, so würde es doch zur Beförderung dieses nicht zu duldenden und mit dem Geiste der neueren Gesetzgebung unvereinbaren Vorurteils beitragen, wenn jene Klasse der Unterthanen ihres Gewerbes wegen noch ferner vom Kriegsdienst ausgeschlossen werden sollte." Damit ist implicite gesagt, dass jene sich auch im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, denn diese sind Voraussetzung der Militärfähigkeit. „Niemand kann um seiner bürgerlichen Geschäfte willen für unehrlich gehalten werden, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig ist."[1])

Ebenso ging in anderen Territorien das Gewerbe allmählich in die Reihe der ehrlichen über, z. B. in Hamburg, wo im Jahre 1830 ein früherer Pferdehändler, der natürlich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte war, die Scharfrichterei- und Abdeckereiberechtigung kaufte, ohne dadurch Einbusse an seiner Ehre zu erleiden.[2])

Damit fängt zugleich die Person des mittelalterlichen, typischen Abdeckers vielerorts an, von der Bildfläche zu verschwinden. Der Abdecker ist vielfach nur noch der Abdeckereibesitzer, der das Handwerk nicht mehr selbst ausübt, sondern sich dafür seine Untergebenen, seine Knechte hält. Heutzutage sind die Besitzer grosser Abdeckereien vielfach gutsituierte und angesehene Gewerbetreibende.

[1]) Kgl. Kab. Ordre v. 21. Okt. 1827, bekanntgegeben d. Cirk.-Reskr. d. Min. d. In. unterm 28. Okt. dess. J., siehe v. Kamptz: Annalen Bd. XI. S. 1010; auch: v. Rönne u. Simon: Medizinal-Wesen d. preuss. Staats. Bd. I S. 763.

[2]) Dr. Benecke a. a. O.

II.

Die Ausübung der Abdeckerei.

1. Die Selbstabdeckerei durch den Viehbesitzer.

Wie jede gewerbliche Tätigkeit so hat sich auch die Ausübung der Abdeckereitätigkeit erst im Laufe der Zeiten zu einem besonderen Berufe entwickelt. In den ältesten Zeiten — wir denken natürlich hier an einen Kulturzustand, in dem der Mensch bereits sesshaft geworden ist und Ackerbau und namentlich auch Viehzucht treibt — hat jeder Viehbesitzer sein gefallenes Vieh selbst beseitigt. Wir wollen diesen Zustand die Selbstabdeckerei durch den Viehbesitzer nennen.

Bei dem geringen Wert, den das gefallene Vieh in diesen Zeiten darstellte, dürfte es wohl ganz allgemein an der Stelle, wo es hinfiel — sofern dies nicht gerade auf dem Gehöft oder im Stalle geschah — einfach als ein Frass der wilden Tiere liegen gelassen worden sein. Fiel es im Stalle oder auf dem Hofe, so wurde es nur abseits geschleppt und dort gleichfalls sich selbst überlassen. Erst als die Haut anfing, einen gewissen Wert zu repräsentieren, wurde diese zwar abgezogen, das abgehäutete Aas aber ebenso dem Verderben übergeben.

Bei einer dünnen Bevölkerung mit weiten Weide- und Waldstrecken mag dieses primitive Verfahren wohl angängig gewesen sein. Mit dem Steigen der Bevölkerungsziffer aber und der wachsenden Kultur wurden solche Zustände unerträglich. Abgesehen von dem Ekel, den der Anblick in Verfall übergehender organischer Wesen verursacht, verbreiten die im Zustand der Verwesung befindlichen Kadaver eine Menge übelriechender Fäulnisgase, die zugleich ohne Zweifel Träger giftiger Stoffe und als solche schädigend für die menschliche Gesundheit sind.[1])

[1]) Die schädliche Wirkung dieser Gase wurde früher überschätzt. Neuere Forschungen haben erwiesen, dass im Wesentlichen nur die in diesen Gasen enthaltene Kohlensäure Trägerin giftiger Substanzen ist. Parent-Duchâtelet schreibt in seiner Denkschrift über

Nicht zu vergessen ist auch, dass durch diesen Geruch eines unserer verbreitetsten Haustiere, das Pferd, in grosse Aufregung versetzt wird. Mancherlei Unheil hat es schon gegeben, wenn der Führer über ein derartig in Erregung versetztes Tier die Macht verloren hat.

Gefährlicher als die Wirkung der Gase ist die mit dem erwähnten Verfahren verbundene leichte Möglichkeit der Verbreitung von Infektionskrankheiten. Dieselben gehen teils von dem Aas unmittelbar auf andere Tiere über, teils werden sie durch Aas fressende Tiere: Hunde und besonders auch Schweine, die selbst schon in starker Fäulnis befindliches Luder nicht verschmähen, weiter verbreitet.

Diesen Missständen abzuhelfen, griff man, sicherlich nicht ohne Einwirkung der Obrigkeit zu dem Mittel des Verscharrens. Das gefallene Vieh wird entweder am Fallort selbst, oder in der Nähe desselben (wenn es im Stall krepirt, gewöhnlich im Garten) nach der Ablederung sofort verscharrt; kleinere Tiere werden wohl auch einfach in die Jauchgrube, oder in nahe Flüsse und Moräste geworfen. Oder aber es werden besondere Luderplätze geschaffen, wohin jeder sein gefallenes Vieh zu bringen hat. Dort wird es teils noch nach der alten Methode der Verwesung an freier Luft überlassen, teils aber auch schon eingegraben.

Indessen auch dieses scheinbar radikale Verfahren ist nicht frei von mancherlei Übelständen. Werden die

den grossen Luderplatz von Paris bei Montfaucon, dass eine Beschreibung nur einen sehr mangelhaften Begriff geben könne, „de l'odeur véritablement repoussante, qui sort de ce cloaque le plus infecte qu'il soit possible de s'imaginer;“ und doch habe dieser infernalische Gestank das Wohlbefinden der Abdecker und ihrer Angehörigen wie Knechte nicht zu beeinträchtigen vermocht. Indes mag es hierbei wohl viel auf Individualität und Gewöhnung — man denke nur an die Arsenikesser — ankommen. Denn es ist andrerseits bekannt, dass sich bei Personen, die nicht an diesen Fäulnisgeruch gewöhnt sind, ein mehr oder minder starker Brechreiz beim Verweilen in mit Fäulnis- und Verwesungsgasen geschwängerter Luft einstellt, was doch ohne Zweifel eine leichte Vergiftungserscheinung ist. Siehe Uffelmann Art. „Abdeckereien“ in Eulenburgs Realencyklopädie der ges Heilkunde. 1894 Bd. I.

Kadaver einfach ins Wasser geworfen, so kann dasselbe leicht infiziert werden, falls jene mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren. Leicht kann es geschehen, dass Tiere und Menschen, die dieses Wasser geniessen, die Krankheitserreger mit in ihren Körper aufnehmen. Die gleiche Gefahr waltet ob, wenn derartige Kadaver oder Kadaverteile in die Jauchgruben auf den Höfen geworfen werden. Denn nicht selten liegt der das Gehöft mit Wasser versorgende Brunnen in nächster Nähe dieser Gruben. Poröse Erdschichten bilden eine Verbindung zwischen beiden und lassen die giftigen Stoffe zum Brunnen durchsickern.

Dass solche Vorkommnisse in Gegenden, wo dieses primitive Verfahren der Kadaverbeseitigung noch herrscht, leider auch in neuerer Zeit noch nicht zu den Seltenheiten gehören, dafür bieten uns die Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats im Jahre 1881 verschiedene Beispiele[1]). Vom land- und forstwissenschaftlichen Verein in Hannover wird dort berichtet, dass in jener Gegend auf den Gütern die Kadaver zum Teil in die Jauchgruben geworfen würden; und vom Departementsarzt Jordan in Lüneburg, dass dort in vielen Fällen nicht die in den Gemeinden vorhandenen Plätze benutzt würden, sondern in der Nähe der Behausungen befindliche Räumlichkeiten, z. B. Gärten, die oft dem Brunnen nicht allzufern liegen. Gleiches teilt Zündel[2]) vom Unterelsass mit: „Es werden die Tierkadaver von Privatleuten in der Nähe der Wohnungen abgehäutet und die Fleischteile im Garten, auf einem benachbarten Grundstück, oder gar in Düngerhaufen vergraben."

Eine weitere Gefahr dieser Art der Beseitigung von Kadavern in Düngergruben mag hier gleich erwähnt werden, deren Bedeutung durch die späteren näheren Ausführungen noch ins rechte Licht gerückt werden soll: Die leicht mögliche Verseuchung des Düngematerials und damit des Ackerlandes sowie der darauf wachsenden Futterkräuter.

[1]) Archiv des dtsch. Landwirtschaftsrats II. Jahrg. 1881, Heft 6, S. 210 u. 211.

[2]) Zündel: Gesundheitszustand der Haustiere in Elsass-Lothringen im Jahre 1880/81. Strassburg 1882. S. 110 -111.

Nicht minder gross pflegen die Übelstände bei der einfachen Verscharrung zu sein, sei es nun, dass dieselbe in zerstreut liegenden Einzelgräbern oder auf einem allgemeinen Wasenplatze erfolgt.

Durch die Anlage von Einzelgräbern findet die weitgehendste Verseuchung des Acker- bezw. Wiesen- und Weidelandes statt. Leben doch die kontagiösen Stoffe noch lange Zeit unter der Erde fort[1]). Besonders von Bedeutung sind in dieser Hinsicht: Lungenseuche, Rinderpest, Rotz, Schafpocken, Tollwut, Tuberkulose und vor allem Milzbrand wegen der ausserordentlichen Tenazität seines Infektionsstoffes[2]).

Diese Bakterien bleiben nicht blos im verscharrten Kadaver, sie breiten sich auch auf die umgebende Erde aus,[3]) wie folgendes Beispiel lehrt. Der Franzose Pasteur

---

[1]) Über das Verharrungsvermögen der Milzbrandbakterien im toten Körper sind im kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin während mehrerer Jahre interessante Versuche angestellt worden. Als Versuchsobjekt wurden infizierte Mäuse-, Meerschweinchen- und Kaninchenleichen verwandt, die teils frei, teils eingesargt vergraben wurden. In der weitaus grössten Zahl liessen sich allerdings nach längerer Zeit keine lebensfähigen Milzbrandkeime mehr feststellen, andrerseits zeigten aber diejenigen, welche nachgewiesen wurden, einen sehr hohen Grad von Virulenz, der besonders bei der nächsten Weiterimpfung zu Tage trat. Siehe Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamt Bd. VII S. 1 ff. ausführlich dargestellt in Dr. Haefke: die Beseitigung und Verwertung von Fleischabfällen u. s. w. Kassel 1897.

[2]) Die Milzbrandbazillen verlieren allerdings durch Fäulnis ihre Virulenz, ja sie können schliesslich sogar ganz zerstört werden, nicht aber die aus jenen unter ungünstigen Lebensbedingungen als Dauerform sich bildenden Milzbrandsporen, die durch Eintritt günstigerer Lebensbedingungen sich wieder zum ausserordentlich vermehrungsfähigen giftigen Stäbchenbazillus entwickeln s. Art. „Abdeckereien" von Uffelmann in Eulenburgs Realencyklopädie der ges. Heilkunde 1894.

[3]) Wie sich diese Bewegung der pathogenen Keime im Boden vollzieht, darüber herrschen zur Zeit noch die mannigfachsten Ansichten. Pasteur meint durch Vermittlung von Regenwürmern und Larven, Robert Koch und andere durch Feuchtigkeitsbewegungen im Erdboden (das kapillare Aufsaugungsvermögen des Bodens), von Pettenkofer durch periodische Schwankungen des Grundwasserspiegels.

liess über zwei Gruben, von denen die eine 3 Jahre, die andere 12 Jahre lang zum Vergraben der auf einem Hofe an Milzbrand eingegangenen Schafe gedient hatte, sieben Schafe täglich einige Stunden weiden und darauf wieder in den Stall zurückführen und ausschliesslich dort füttern. Nach 46 Tagen starben von diesen 7 Schafen 2 an typischem Milzbrand, während in der ganzen übrigen Herde kein Fall sich bemerkbar machte.[1])

Auch im praktischen Leben ereignen sich fortwährend Fälle, die das Fortbestehen des Milzbrandkontagiums im Boden beweisen. In Priessnitz (Amtshauptmannschaft Borna in Sachsen) wurde im Jahre 1886 zur Ausfüllung eines Stalles Erde von einem alten Verscharrungsplatz für Milzbrandkadaver verwandt; derselbe war bereits so alt, dass keine Kadaverreste mehr auffindbar waren. Trotzdem brach sofort unter dem in diesem Stalle untergebrachten Vieh Milzbrand aus. — In Suptitz (Kreis Torgau) wurde 1892 zur Pflasterung eines neuerbauten Stalles Erde von einem Platze genommen, auf dem früher Milzbrandkadaver verscharrt worden waren. Der ganze spätere Rinderbestand dieses Stalles (5 Stück) ging an Milzbrand zu Grunde. — Ein ähnlicher Fall wird aus dem Bezirk Schweinfurt in Unterfranken berichtet.[2])

In den weitaus meisten Fällen aber geschieht die Übertragung des dem Erdboden mitgeteilten Giftes auf Vieh durch die Fütterung mit Pflanzen, die auf dem verseuchten Boden angebaut sind. Aus der Unmenge der Beweisfälle mögen nur zwei besonders markante hier angeführt werden.

Im Jahre 1888 wurden auf einem Gute in der Nähe von Schwerin in Mecklenburg mehrere tiefe Moddergruben geleert, wobei aus der einen eine Anzahl verschiedener Gerippe, die offenbar von Seuchenkadavern herrührten, ans Tageslicht befördert wurden. Die herausgenommene Erdmasse wurde getrocknet und im Frühjahr 1889 als

[1]) s. Art. Abdeckereien von Uffelmann in Eulenburgs Realencyklopädie.

[2]) Aus den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes seit 1886.

Dünger für die Umgebung der Löcher benutzt. Das dem Loche, in welchem die Gerippe gefunden waren, zunächst liegende Ackerstück wurde mit Bohnen bestellt. Mit dem Stroh dieser Bohnen wurden Schafe gefüttert, sofort brach unter diesen Milzbrand aus und in wenigen Tagen fielen 33 Stück. — In Gutenswegen (Kreis Wolmirstedt, Regbz. Magdeburg) krepierten im Jahre 1895 dreizehn Kühe an typischem Milzbrand. Die Infektion war erfolgt durch Fütterung mit Melasse von Zuckerrüben, die an einer Stelle eingemietet waren, wo ein Jahr vorher ein plötzlich verendeter Ochse abgehäutet und zerlegt worden war. Nach Einstellung dieser Fütterung machten sich keine weiteren Erkrankungen bemerkbar. Nachträglich aber wurden Versuchs halber wieder zwei Rinder und sechs Schafe isoliert damit gefüttert. Erstere zwei und ein Schaf gingen gleichfalls an Milzbrand zu Grunde.

Daraus erhellt, dass die Verscharrung in zerstreuten Einzelgräbern, besonders im Ackerboden, auch wenn sie noch so gewissenhaft vollzogen wird, den Anforderungen der Hygiene nicht entspricht. Abgeholfen könnte dem Übelstande dadurch werden, dass diese Stätten gekennzeichnet und eingefriedigt werden. Indes dürfte die Durchführung einer in dieser Hinsicht zu erlassenden Verordnung mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft sein.

All die in Vorstehendem besprochenen Mängel werden bis zu einem gewissen Grade vermieden durch den Gebrauch von gemeinsamen Wasenplätzen. Erstens können dann — eine ordnungsgemässe Lage, fern von Wohngebäuden und Höfen, vorausgesetzt — die Kadaver ohne Belästigung der Anwohner und ohne Gefährdung ihrer und ihres Viehes Gesundheit abgeledert und sonst verarbeitet werden. Sodann bringt dieses Verfahren nicht eine so allgemeine und weitverbreitete Verseuchung des Erdbodens mit sich wie die Verscharrung in zerstreuten Einzelgräbern. Drittens kann in diesem Falle eher ein Zwang auf Einhegung ausgeübt werden, sodass besonders auch die Möglichkeit des Herübertreibens von weidendem Vieh ausgeschlossen ist. Und schliesslich besteht eine grössere Gewähr dafür, das der Platz auch wirklich eine

gewisse Anzahl von Jahren anderweitigem Gebrauch entzogen bleibt.

Aber auch diese Wasenplätze haben, selbst wenn sie allen Anforderungen entsprechen und wirklich benutzt werden, noch erhebliche Nachteile. Zunächst ist für Insekten kein Zaun zu hoch und keine Hecke zu dicht. Während der immerhin einige Zeit in Anspruch nehmenden Vollführung des Ablederns unter freiem Himmel haben sie genügend Zeit, sich mit putriden Giften vollzusaugen. Wie oft ist es nicht vorgekommen, dass durch ihren Stich gefährliche Krankheiten auf Menschen und Tiere übertragen werden. Es mag an die grosse Milzbrandepidemie zu Lenggries in Oberbayern im Jahre 1874 erinnert werden, die ihre Hauptquelle in der Verschleppung durch Fliegen und Bremsen hatte.[1]) Ohne Schwierigkeiten gelangen auch Ratten, Maulwürfe und Regenwürmer[2]) trotz der Einhegung zu den bereits verscharrten Kadavern, von denen besonders die ersteren als Verbreiter von Trichinose bekannt sind. Desgleichen vermögen Füchse sich leicht durchzuschleichen. Verfasser selbst hat noch vor einigen Jahren im Hunsrück verschiedene Wasenplätze gefunden, wo die Tierkadaver von Raubzeug herausgegraben, mindestens aber blossgelegt waren, sodass man die benagten Knochen sehen konnte. Niemand kann endlich dafür bürgen, dass nicht sogar Menschen die Kadaver wieder ausgraben und in den Verkehr bringen, oder gar zur Nahrungsmittelbereitung gebrauchen. Jedenfalls sind mehrfach Bestrafungen von Personen wegen Ausgrabens von Milzbrandkadavern schon vorgekommen, so z. B. 1883/84

[1]) Bollinger: Über die Gefahren, welche der Gesundheit des Menschen von kranken Haustieren drohen u. s. w. in der „Deutschen Zeitschrift für Tiermedizin und vergleichende Pathologie." Bd. III, Heft 1 u. 2, Leipzg. 1876 S. 51. — Siehe auch Prof. J. Feser: Der Milzbrand auf den Oberbayrischen Alpen. München 1876.

[2]) Die Infizierung von Regenwürmern mit Milzbrandbazillen hat Pasteur nachgewiesen. Siehe Soyka: „Der Boden" in v. Pettenkofer u. v. Ziemssen: Handbuch der Hygiene, 1882, T. I, Abt. 2, S. 208 ff. u. 224 ff.

im Gross-Strelitzer Kreise und 1886 im Wreschener Kreise.[1]) Schliesslich kann der verseuchte Erdstaub auch vom Winde fortgeweht werden und in Nasen- und Mundhöhlen von Mensch und Vieh geraten und dort schwere Entzündungen hervorrufen. Und ebenso können Feuchtigkeitsbewegungen im Boden die äusserst resistenzfähigen Milzbrandsporen mitführen und Quellen und Brunnen vergiften.

So wird man schon aus hygienischen Gründen sich nicht mit dieser Art der Tierleichenbeseitigung zufrieden geben können. Wir müssen Bollinger durchaus Recht geben, wenn er sagt: eine noch so gute und vorsichtige Verscharrung wird immer eine hygienische Kalamität bleiben. Ganz besonders trifft dieses aber zu, wo es sich um Seuchenkadaver handelt.[2])

Ein weiterer, nicht minder wichtiger Grund zur Verurteilung dieses Systems ist jenes grosse wirtschaftliche Prinzip, das gebietet, nichts ohne Not zu vernichten. Auch abgesehen von Fell und Fett repräsentiert heutzutage ein Kadaver noch einen beträchtlichen Wert. Die weiteren Bestandteile lassen sich ebenfalls noch nutzbringend verwenden, z. B. zur Leim-, Poudrette-, Dünger-, ja neuerdings sogar Viehfuttererzeugung. Eine derartige Verarbeitung aber ist bei diesem System unmöglich; dazu bedarf es besonderer Anstalten, die mit den hierzu nötigen Einrichtungen versehen sind.

Gerade dieser letzte Umstand nun, dass bei dem oben geschilderten Verfahren nur eine sehr unvollkommene Verwertung der Kadaverteile stattfindet, hat zu einem weiteren grossen Übel geführt, das zwar dem System nicht gerade eigentümlich ist, und auch bei den anderen, später noch zu behandelnden vollkommeren Verfahrungsweisen vorkommen kann: ich meine das Schlachten von Tieren, die schon in den letzten Zügen liegen, wo ihr Fleisch in der Regel den Anforderungen, die wir an menschliche Nahrungsmittel zu

[1]) Archiv für wissensch. u. prakt. Tierheilkunde Bd. XII Heft 5 u. 6, S. 411 und Dr. Haefke: Die Beseitigung u. Verwertung von Fleischabfällen u. s. w.

[2]) Bollinger: Zur Pathologie des Milzbrandes 1872.

stellen haben, nicht mehr entspricht; indessen ist bei dem System der Selbstausnutzung die Verführung dazu besonders gross. Ist das Vieh erst krepiert, so ist die Wertsumme, die der Viehbesitzer selbst herausarbeiten kann, eine äusserst niedrige. Deshalb versucht er es noch vor dem Absterben zu schlachten und dann als minderwertiges Fleisch in den Verkehr zu bringen, was zwar auch nicht allzuviel abwirft, jedenfalls aber doch bedeutend mehr als der blosse Verkauf von Fell und Fett. Bei den entwickelteren Systemen mit besonderem Abdeckereiberuf wird der Antrieb für den Viehbesitzer zu einem derartigen straffälligen Verfahren, wenigstens soweit nicht Zwangs- und Bannrechte zur unentgeltlichen Abgabe der Kadaver an den Abdecker verpflichten, nicht so stark sein, da die Gewinndifferenz nicht so gross ist. Der berufsmässige Abdecker wird aus dem Kadaver viel mehr herausarbeiten können, und der Gewinn so auch für den Viehbesitzer, der ja von jenem in der Regel ein Entgelt für Überlassung der Nutzung des Kadavers erhält, erheblich grösser werden.

Die Unhaltbarkeit dieses Systems, das in so vielfachen Beziehungen Anlass zur gröblichsten Gefährdung des allgemeinen Wohls und der allgemeinen Gesundheit giebt, dürfte damit zur Genüge erwiesen sein. Bleibt dem Besitzer selbst die Beseitigung seines Fallviehes überlassen, so wird er fast immer in erster Linie an den eigenen Vorteil denken und diesen auch selbst unter schwerster Schädigung des allgemeinen Interesses durchzusetzen versuchen.

Man könnte nun wohl einwenden, dass die Schuld hierfür nicht so sehr am System liege, als vielmehr an der Unzuverlässigkeit der zuständigen Polizeiaufsichtsorgane. Diese Aufsicht steht nämlich auf dem Lande im allgemeinen den Gemeinde- oder Gutsvorstehern zu. Selbst wenn diese ihrer Pflicht schon mit der besten Absicht nachzukommen suchten, würden ihre Leistungen teils aus Mangel an Zeit und wegen Überlastung mit andern, privaten Geschäften, teils aus Mangel an Autorität und wegen ungenügender polizeilicher Strafgewalt doch oft hinter

ihrem guten Willen zurückbleiben. Sehr oft aber führten sie ihr Amt, sei es im Eigeninteresse, sei es aus übel angebrachter gutmütiger Rücksichtnahme auf Verwandte und Bekannte — das ganze Dorf ist ja gewöhnlich ein grosser Bekannten-, wenn nicht gar Verwandtenkreis — recht nachlässig. Und wenn auch der Dorfschulze der Oberkontrolle des Landrats oder Amtsvorstehers unterstehe, so nütze das doch sehr wenig, da letztere gewöhnlich viel zu fern wohnten, als dass sie in jedem einzelnen Falle selbst eingreifen könnten.

Zugegeben, viele der angeführten Übelstände könnten bei einer strengeren Kontrolle vermieden, oder doch die Häufigkeit ihres Vorkommens verringert werden, so ist indessen zu bedenken, dass die Polizeikontrolle, namentlich auf dem Lande, immer nur eine mangelhafte sein und selbst mit Aufwendung grosser Kosten nicht wesentlich vervollkommnet werden kann. Ferner aber bliebe ein wesentliches Übel auch dann noch bestehen: die Kadaver werden nicht genügend ausgenutzt. Diesem letzteren Missstand wird abgeholfen, wenn die Kadaverbeseitigung in den Händen einer besonderen, dieser Tätigkeit berufsmässig obliegenden Person sich befindet. Zum Teil wird hier auch die amtliche Kontrolle eine bessere, mindestens leichtere sein, und zwar ganz besonders da, wo die Viehbesitzer gleichzeitig behördlich genötigt sind, diese Person zur Kadaverbeseitigung in Anspruch zu nehmen. Im Eigeninteresse wird der Abdecker darüber wachen, dass ihm alles wasenmässige Material zugeführt wird[1]), sodass sich dann die amtliche Kontrolle nur auf die Überwachung des Abdeckereigehöftes zu erstrecken hat.

[1]) Siehe hierzu: „gnädigste Resolution auf die Gravamina derer märkischen Stände“ v. 13. Mai 1652, Punkt 55, wo dieses Eigeninteresse der Abdecker sich in einer Weise betätigt, dass ihm die Obrigkeit auf Bitten der Stände sogar Schranken setzen muss. (C. C. M. p. VI, sect. 1, Nr. 116).

2. Die berufsmässige Abdeckerei mit herkömmlichem Verfahren.

In welcher Weise und wann sich der Übergang von der Selbstabdeckerei zur berufsmässigen Abdeckerei vollzog, darüber lassen sich heutzutage keine genauen Angaben mehr machen. Nur soviel kann mit einiger Bestimmtheit gesagt werden, dass die Abdeckerei sich als eigener Beruf wohl zuerst in grösseren Plätzen, besonders Residenzen und Handelsstädten ausbildete, da hier der Fall eines Stückes Vieh besonders unangenehm empfunden werden musste, indem sich hier oft genug, sei es bei Hoffestlichkeiten, sei es aus Anlass von Märkten und Messen, Personen nur vorübergehend aufhielten, denen es an Zeit, wenn nicht gar an den nötigen Mitteln zur Beseitigung ihres etwaigen Fallviehs mangelte. In solchen Fällen mögen sich unter den niedrigsten Schichten der Bevölkerung wohl bereitwillige Hände gefunden haben, die die Beseitigung für ein kleines Entgelt übernahmen. Dem einen oder andern von diesen scheint es dann gegen besondere Versprechungen an die Obrigkeit im weiteren Verlauf der Entwicklung geglückt zu sein, etwaige Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen und sich ein Recht auf alleinige Verwertung alles in einem bestimmten Bezirke gefallenen Viehs anzueignen (ausschliessliche Gewerbeberechtigung, Zwangs- und Bannrecht). Damit war dann in der Regel von vornherein zugleich die Verpflichtung des Abdeckers zur Kadaverbeseitigung verbunden. Von den Städten breitete sich mit zunehmender Kultur der Beruf auch auf das umliegende flache Land aus, das ja zumeist in engen wirtschaftlichen und administrativen Beziehungen zur nächsten Stadt stand.

Zuerst wurde sicherlich auch von diesen Berufsabdeckern die Kadaverbeseitigung in keiner andern, als der oben bei der Darstellung der Selbstabdeckerei beschriebenen Weise vollzogen, und falls die Viehbesitzer nicht behördlich verpflichtet waren, den Abdecker in Anspruch zu nehmen, dürfte das blosse Vorhandensein

eines solchen schon keineswegs einen besonderen Vorzug vor der Selbstabdeckerei begründet haben.

Indess wird das ständige, zumeist auch ausschliessliche[1]) Herumhantieren mit Tierkadavern die mit der Abdeckerei beschäftigten Personen bald dazu gebracht haben, an eine weitergehende Ausnutzung zu denken. Hatte man früher allgemein nur die Haut abgezogen, höchstenfalls bisweilen noch das Fett herausgehauen, so geschieht letzteres jetzt ganz allgemein. Weiter werden aber auch die übrigen Teile noch, die Knochen und das magere Sehnen- und Muskelfleisch verwertet. Oft genug werden sogar die Eingeweide, die Kompostirungsstoffe geben, noch verarbeitet.

Sehen wir uns einmal die Einrichtungen und den Betrieb einer solchen Abdeckerei an! An Baulichkeiten pflegen auf dem in der Regel in der Nähe eines grösseren Ortes abseits vom Verkehr gelegenen Abdeckerei-Grundstück folgende vorhanden zu sein: ein Wohnhaus für den Besitzer, bezw. falls dieser das Gewerbe nicht selbst ausübt, für dessen ersten Gesellen und das übrige Abdeckereipersonal; ein Stallgebäude mit Pferde- und Schweinestallung, einem gepflasterten Raume zum Zerlegen und Verarbeiten der Kadaver, in welchem zum Aussieden des Fettes ein oder zwei einfache Kochkessel eingemauert sind, und einem Raum zum Aufbewahren der Häute, Hörner, Hufe und Knochen; ein Holzschuppen, dessen offener, oberer Teil zum Aufhängen und Trocknen der Flechsen an freier Luft dient. Zum Herbeischaffen der Kadaver sind gewöhnlich ein oder zwei einfache Kastenwagen, eine sogenannte Schleife und bisweilen auch noch ein mit Blech ausgeschlagener Kasten für den Transport von Seuchenkadavern vorhanden.

Die eingebrachten Kadaver werden, soweit die Seuchengesetze dem nicht entgegenstehen, zunächst im Verarbeitungsraum abgehäutet und von Hufen und evtl. Hörnern befreit. Hufe und Hörner werden zum Trocknen fortgelegt. Die Häute werden gewöhnlich in eine Chlorkalklösung getaucht, getrocknet und dann zusammengerollt

[1]) Da der Abdecker ja nach der mittelalterlichen Anschauung keine ehrliche Arbeit mehr verrichten durfte.

aufbewahrt, bis sie in eine Gerberei wandern. Sodann werden die fettreichen Fleischteile losgelöst und in den Kochkessel gebracht; das hieraus gewonnene Fett ist ein von Seifenfabriken begehrter Artikel. Das Sehnen- und Muskelfleisch wird in Streifen (Flechsen) geschnitten; nachdem es an freier Luft getrocknet ist, wird es als Leimleder an Leimfabriken verkauft. Zuweilen braucht man es wohl auch als Schweine- und Hundefutter. Von den losgelösten Knochen werden die grösseren samt den Hörnern und Hufen vielfach von Drechslern gekauft, oder aber zerkleinert und nebst den kleineren auf einen Haufen geworfen, um später zerstampft und als Düngemittel benutzt zu werden. Sonstige Reste, wie z. B. Eingeweide und die beim Fettaussieden übrigbleibende Fleischbrühe werden entweder ebenso wie das Leimleder an Leimfabriken abgegeben oder Schweinen und Hunden als Futter vorgeworfen. Nicht verwertete Abfälle wandern in die Senkgruben, sofern solche vorhanden sind, andernfalls in die in der Regel offene Dunggrube.[1])

Die Verwertung der Abfallstoffe ist hierbei sicherlich eine viel weitergehende, als bei der vorher beschriebenen Selbstabdeckerei. Aber in hygienischer wie veterinärpolizeilicher Hinsicht bleibt noch mancherlei zu wünschen übrig.

Die eingelieferten Kadaver werden, um an Feuerung zu sparen, nicht sofort verarbeitet, sondern bleiben liegen, bis sich genügend Material zur Füllung des Kessels angesammelt hat. Die längere Zeit lagernden Teile entwickeln besonders im Sommer alsbald übelriechende Gase.

[1]) Die hier gegebene Darstellung ist eine genaue Beschreibung der Anlagen und des Betriebes auf der alten privilegierten Abdeckerei des Heimatortes des Verfassers Landsberg a. W. — Ein gleichartiges Bild von dem Betrieb auf diesen gewöhnlichen Abdeckereien entwirft Th. Adam in seinem Aufsatz über „Unschädliche Beseitigung von Tierleichen", veröffentlicht in Adams Wochenschrift für Tierheilkunde und Viehzucht. 1883. S. 405, sowie besonders auch der in der Anlage des grossherzgl. Mecklenb.-Strelitzschen Reskr. vom 1. Dez. 1903 betr. die Ordnung des Frohnereiwesens dem mecklenburgischen Landtag vorgelegte Kommissionsbericht. Siehe mecklenb. Landtagsdrucksachen 1903.

Ebenso entstehen übelriechende Dämpfe beim Kochen in offenen Kesseln; den Höhepunkt aber erreicht der Gestank auf dem Flechsenboden, in den Jauch- und Senkgruben wo die unbrauchbaren Reste hinwandern und, wenn die vom Fettaussieden übriggebliebene Brühe bis zum nächsten Kochen im Kessel gelassen wird.

Indes mögen diese Missstände, deren nachteilige Wirkung sich durch eine entsprechende isolierte Lage der Anstalt zum Teil verhindern lässt, noch hingehen. Leider aber ereignet es sich auch bei diesem System nicht selten, dass grobe Verstösse, die die öffentliche Gesundheit in hohem Masse gefährden, vorkommen. In erster Linie ist hierbei an die Verwendung von Kadavern wie anderweitig genussuntauglichem Fleisch zu menschlichen Nahrungszwecken zu denken. Denn wenn auch die amtliche Kontrolle durch die Zentralisierung der Kadaverbeseitigung mittels der Abdeckerei eine bedeutende Erleichterung erfahren hat (vorausgesetzt natürlich, dass auch wirklich alle Tierkadaver dahin abgegeben werden), so liegt doch wieder eine gewisse Schwierigkeit für die amtliche Überwachung darin, dass die Abdeckerei-Anlagen in der Regel sich fern vom Sitz der Behörden befinden. Der untersuchende Beamte muss jedesmal erst eine kleine Reise dorthin unternehmen.

Es ist klar, dass Verstösse ebenerwähnter Art hier noch zu einer viel weitgehenderen Gefährdung des allgemeinen Wohls und der allgemeinen Gesundheit führen können, als bei der Selbstabdeckerei, wo einmal ein einzelner Bauer ein gefallenes Stück Vieh auf strafbare Weise zu verwerten sucht; denn diesem bietet sich gewöhnlich nur vereinzelt eine solche Gelegenheit, während der Abdecker ständig den Anreiz und die Möglichkeit hat, auf unrechtliche Weise Kapital aus dem Fallvieh zu schlagen und somit das allgemeine Wohl zu gefährden. Ostertag führt uns eine ganze Reihe von Fällen an, wo Abdeckereipersonal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz gerichtlich bestraft worden ist[1]).

[1]) Ostertag. Handbuch der Fleischbeschau, Stuttg. II, 1895 S. 48.

Gewissenlose Händler und Gastwirte finden sich besonders in Grossstädten genug, die das Fleisch abnehmen. Bei der Verwendung zu Würsten ist es sehr schwer, seine Herkunft festzustellen. Eine grosse Rolle spielen in dieser Hinsicht auch unreelle Rossschlächter, die häufig mit dem Abdecker unter einer Decke stecken, indem sie diesem kranke Pferde abkaufen, deren Fleisch wegen seines schönen dunkelroten Aussehens ganz besonders gern von unerfahrenen Abnehmern gekauft wird. Bisweilen kommt es sogar vor, dass Abdecker nebenbei Rossschlächter sind; es ist natürlich, dass hier die Versuchung zur Verwertung kranker, zur Tötung und Beseitigung überwiesener Pferde als menschliches Nahrungsmittel ganz besonders stark ist[1]).

Aber es ist gar nicht einmal notwendig, gleich an das Gefährlichste, die Verwendung solcher Tiere zur menschlichen Nahrung, zu denken; es genügt schon, dass z. B. Häute, Haare u. s. w. von seuchenkrankem Vieh entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verwertet werden, um einen Herd gefährlicher Krankheiten zu begründen. Und hierbei unterstützen die Viehbesitzer vielfach noch den Abdecker. „Oft genug kommt es vor", schreibt Damann[2]), „dass die Besitzer, wenn sie den Rotz in ihrem Pferdeinventar entdeckt haben, die verdächtigen und kranken Stücke den Abdeckern übermitteln, um den Unbequemlichkeiten zu entgehen, welche nach der Meldung bei der Behörde ihnen bevorstehen, und dass die Abdecker dem unbemerkten Verschwinden dieser Tiere aus dem Verkehr den entsprechenden Vorschub leisten."

Infizierungen infolge Verarbeitens von Haaren und Häuten milzbrandiger Tiere sind keine Seltenheit. Oft genug erkranken Gerber beim Zurichten milzbrandiger Häute. Dr. Wallichs hat in Altona eine Anzahl sehr

[1]) Dr. Wehmer über Abdeckereiwesen (in Weyl's Handbuch der Hygiene Bd. II S. 122), vergl. auch eine V. O. des kgl. sächs. Minist. des Innern v. 11. Dezbr. 1890 an die Kreishauptmannschaft zu Dresden (Akten 1669 II M.).

[2]) Damann: Die Notwendigkeit und die Grundzüge eines einheitlichen Viehseuchenges. f. das deutsche Reich. 1875 S. 62.

heftiger Milzbrandfälle durch Verarbeitung sibirischer Rosshaare entstehen sehen, von denen, nach ihm, einige in rapider Weise letal verliefen [1]). In Berlin beobachtete Professor Fränkel die Erkrankung von Leuten, die mit dem Aufzupfen von Polsterhaaren in einem Eisenbahnwagen beschäftigt waren. Es soll sogar schon vorgekommen sein, dass Geschirre, die aus dem Leder milzbrandiger Tiere hergestellt waren, der Krankheitsübertragung dienten [2]). Aber nicht blos durch direkte Verwendung derartiger Tiere für den menschlichen Bedarf, sei es des Fleisches zu Nahrungszwecken, sei es anderweitiger Teile z. B. des Felles zur Herstellung von Leder, kann die menschliche Gesundheit schwer geschädigt werden, sondern auch indirekt dadurch, dass der Abdecker dieses Fleisch bei sich als Futter für Schweine verwertet und diese dann weiter verkauft. Auf diese Weise wird am vorzüglichsten für die Verbreitung von Trichinose gesorgt. Mit Recht nennt Zenker [3]) die Abdeckereien, in denen Schweine gezüchtet werden „die raffiniertesten Trichinenschweine-Züchtungsanstalten, die sich nur ausdenken lassen." Aus der reichen Zahl von Epidemien, die sich auf diesen Übelstand zurückführen lassen, sei hier nur einer Erwähnung getan, der Herderslebener (Prov. Sachsen) vom Jahre 1865, bei welcher von 337 infolge Genusses von trichinösem Fleisch erkrankten Personen 101 starben [4]).

Wird aber auch vorsichtig bei der Auswahl des zur Schweinefütterung dienenden Fleisches verfahren, so ist doch nicht zu vermeiden, dass Ratten, die sich auf jeder Abdeckerei in Menge vorfinden, zu den wegen Trichinose verworfenen Fleischteilen gelangen, davon fressen und

[1]) O. Bollinger: Über die Gefahren, welche der Gesundheit des Menschen von kranken Haustieren drohen und über die zu ihrer Bekämpfung gebotenen Mittel, abgedruckt in der Dtsch. Zeitschrift für Tiermedizin u. vergl. Pathologie III. Bd. S. 48. Leizig 1876. —

[2]) Damann: a. a. O. S. 77.

[3]) Siehe Wehmer: Über Abdecker und Abdeckereien a. a. O. S. 227.

[4]) Weitere Fälle siehe Gerlach: Die Fleischkost des Menschen 1875, S. 78/9.

sich infizieren[1]). Dass die Ratten sehr empfänglich für Trichinose sind, beweist eine Untersuchung, deren Resultat Professor Uffelmann mitteilt[2]).

Wenn diese trichinösen Ratten nun von Schweinen gefressen werden, was durchaus nicht selten geschieht, sich auch schwer verhindern lässt, so findet dadurch wieder eine Übertraguug auf die Schweine statt.

Nicht minder gross ist die Gefahr der Weiterverbreitung einer anderen Parasitenkrankheit durch die Abdeckereien, der sogenannten Echinococcenkrankheit.

Der Echinococcus polymorphus[3]) (Hülsenblasenwurm) ist der Jugendzustand des sog. dreigliedrigen Bandwurms, der im Hundedarme lebt. Wenn die reifen Glieder dieses Bandwurms mit dem Kote abgehen und sich so zerstreuen, werden sie sehr leicht von den Haustieren mit dem Futter aufgenommen. In deren Magen entwickelt sich aus dem Bandwurmei ein Embryo, der sich durch die Magenwand bohrt und besonders in Lunge, Leber und Herz zum Hülsenbandwurm ausbildet[4]). Indem nun solche Organe kranker Tiere, die vom Fleischbeschauer konfisziert und an die Abdeckerei abgeliefert sind, den Hunden als Futter vorgeworfen werden, infizieren sich diese mit dem Skolex, und aus diesem entwickelt sich dann wieder der Hundebandwurm. Auf den Menschen ist die Übertragung der

[1]) Die Trichinen sind äusserst resistenzfähig gegen Fäulnis, selbst in schon zerfliessendem Fleisch sind sie noch virulent und entwicklungsfähig.

[2]) Siehe Art. Abdeckereien von Uffelmann in Eulenburgs Realencyklopädie d. ges. Heilkunde 1894 Bd. I. Von 704 Ratten aus 29 verschiedenen Gegenden Sachsens, Bayerns, Österreichs und Württembergs wurden 59 (8,3 %) trichinös befunden. Davon waren 208 aus Fallmeistereien (darunter 46 (22,1 %) trichinös), 224 aus Schlächtereien (darunter 12 (2,3 %) trichinös), und 272 aus anderen Örtlichkeiten (darunter 1 (0,3 %) trichinös). Und eine Untersuchung der Ratten von 18 Fallmeistereien ergab, dass die von 14 (also 77,78 %) ebenfalls mit Trichinen behaftet waren.

[3]) Vgl. hierzu Bollinger: Über die Gefahren, welche der Gesundheit des Menschen von kranken Haustieren drohen u. s. w. Dtsche. Ztschrft. für Tiermedizin u. vergl. Patholog. III. Bd. S. 44 u. 45.

[4]) Das Verhältnis des Hülsenbandwurms zum Bandwurmei ist also ähnlich dem der Schweinefinne zum Menschenbandwurm.

Krankheit auf zweierlei Weise möglich: entweder nimmt er das Bandwurmei zugleich mit den Speisen auf oder, er infiziert sich bei einem allzu intimen Verkehr mit einem verseuchten Hunde [1]).

Von besonderer Wichtigkeit ist die Tatsache noch, wenn wir bedenken, dass vielfach schon seit dem 17. und 18. Jahrhundert dem Abdecker das Einfangen und die Unterbringung herren-, bezw. neuerdings marken- und maulkorbloser Hunde übertragen ist. Wird diesen infiziertes Fleisch vorgeworfen, so wird gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, was die Massregel bezweckt: der Besitzer bekäme anstatt seines früher gesunden Hundes einen auf der Abdeckerei krank gefütterten zurück. Aus diesem Grunde ist auch die nicht seltene Errichtung von Kontumazställen für tollwutverdächtige Hunde auf Abdeckereien zu verwerfen.

Aber abgesehen von der Erhaltung und Züchtung gefährlicher Krankheitskeime auf der Abdeckerei selbst, gibt schon die Art des Transports der Kadaver zur Abdeckerei zu mancherlei Bedenken Anlass. Hierzu wird meist nur ein gewöhnlicher Wagen, oder gar eine gewöhnliche „Schleife" benutzt; Blut und Kot des abgestandenen Viehs können ungehindert abfliessen, den Weg infizieren und von Hunden, Katzen und Insekten aufgeleckt werden. Für letztere wird es meist auch nicht schwer sein, während der Fahrt zu den Kadavern selbst zu gelangen, da diese gewöhnlich nur mangelhaft oder überhaupt nicht bedeckt sind. Und wenn auch für den Transport von Seuchenkadavern in einigen Bezirken bereits der Gebrauch festverschliessbarer, mit Blech ausgeschlagener Kastenwagen vorgeschrieben ist, so wird es doch oft geschehen, dass dieser Bestimmung zuwider gehandelt wird, und zwar ohne böse Absicht, da das Vorhanden-

[1]) Über die Gefährlichkeit dieser Krankheit auch für Menschen sei bemerkt, dass in Mitteleuropa auf 10 000 Sektionen 50 Menschen mit Echinococcen kamen, und dass die Hälfte der daran erkrankten Menschen im Laufe der ersten 5 Jahre zu Grunde gehen. — Siehe Bollinger a. a. O. S. 44 Anmerkg. —

sein einer ansteckenden Krankheit erst später bei der Zerlegung erkannt wird.

Nach all dem Gesagten dürfte es klar sein, dass auch diese heutzutage bei uns verbreitetste Art der Kadaverbeseitigung noch nicht das Ideal der Abdeckerei ist. Ist die Zahl der sich hier bemerkbar machenden Missstände auch nicht so gross, wie bei dem System der Selbstabdeckerei, so sind doch die Gefahren, die sich für das allgemeine Wohl daraus ergeben können, ungleich grösser: bei Verwendung des Abdeckereifleisches zur menschlichen Nahrung und zur Mastfütterung von Schweinen.

Im Anschluss hieran sei noch ein kurzer Blick auf die sogenannten Winkelabdeckereien geworfen, Anstalten die nach aussen als Pferde- oder Wurstschlächtereien firmieren, in Wirklichkeit aber nichts anderes als Stätten zur Verarbeitung des Fleisches gefallener Tiere für den menschlichen Nahrungsbedarf sind.

In neuerer Zeit macht allerdings die Fleischbeschau gegen diese gewissenlosen Unternehmungen energisch Front; aber wie schon erwähnt, ist es doch schwer, dieselbe mit aller Strenge und Gewissenhaftigkeit durchzuführen, besonders da, wo es an öffentlichen Schlachthäusern mit Schlachtzwang mangelt. Die meisten Städte sind wohl allmählich damit versehen worden; übel aber sieht es in dieser Beziehung immer noch auf dem Lande aus. Und dazu befördert das Gesetz über die Fleischbeschau[1]) selbst Missbräuche, indem es im § 2 vom Untersuchungszwang alle gesunden Tiere ausnimmt, deren Fleisch ausschliesslich zur Verwendung im eigenen Haushalt des Besitzers bestimmt ist. Zwar soll eine nachträgliche Untersuchung stattfinden, wenn sich beim Schlachten Merkmale einer die Genusstauglichkeit ausschliessenden Krankheit zeigen. Indessen wird gerade dann besonders von einem für solchen Fall nicht versicherten Besitzer die Untersuchung oft erst recht unterlassen eben in der Befürchtung, dass das Stück amtlich

[1]) Ges. betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3. Juni 1900. R. G. Bl. 1900. Nr. 27 S. 547 ff.

für unverwertbar befunden werden könnte. Er selbst wird es zwar dann nicht zur Nahrungsbereitung gebrauchen, aber auch nicht zur vorschriftsmässigen Beseitigung an eine Abdeckerei weisen, sondern unter der Hand an einen unreellen Schlächter verhandeln, der für seine Verwendung im Verkehre sorgt.

Einen besonders geeigneten Boden finden solche Schlächtereien in der Umgebung grosser Städte. Alles Schlachtvieh, dessen Beanstandung auf dem städtischen Viehhofe zu befürchten ist, wird von diesen billig aufgekauft und namentlich zu Würsten verarbeitet, um dann an Gastwirtschaften in der Stadt abgeliefert zu werden.[1])

3. Die moderne Abdeckerei.

Die bei der Besprechung der bisher geschilderten Verfahrungsweisen zu Tage getretenen Übel haben dazu geführt, dass die interessierten Kreise sich es angelegen sein liessen, nach einem Kadaverbeseitigungsverfahren zu suchen, das eine Vermeidung jener Hauptmissstände gewährleistete. Es galt, ohne Vernachlässigung des wirtschaftlichen Interesses Besserung in hygienischer wie sanitärer Hinsicht zu schaffen, eine Methode zu finden, die eine vollkommene Vernichtung aller etwaigen Infektionsstoffe ermöglichte, ohne die ökonomische Ausnutzung zu beeinträchtigen.

Hätte es sich nur um die Erreichung des einen Zwecks, einer möglichst sicheren und vollkommenen Beseitigung gehandelt, so wäre vielleicht das Einfachste und Angebrachteste die Einführung der Verbrennung gewesen. Indessen abgesehen davon, dass auf diese Weise nicht unbeträchtliche ökonomische Werte ungenutzt geblieben wären, hätte dieses Verfahren einen Kostenaufwand be-

[1]) Siehe Dr. Wehmer: Über Abdecker und Abdeckereien in der „Dtsch. Vierteljahrsschrift f. öffentl. Gesundheitswesen; auch das Correferat Prof. Orths in der IX. Plenarversammlung d. Dtsch. Landwirtschaftsrats 1881: Archiv. d. dtsch. Landwirtsch.-Rats V. Jahrg. Heft 6, S. 218.

nötigt, dem höchstens grössere Orte sich hätten unterziehen können[1]).

Was den Nutzungswert der animalischen Stoffe, die dabei verloren gehen würden, anbelangt, so hat darüber Professor Orth[2]) folgende Berechnungen angestellt: er nimmt an, dass 500 kg Lebendgewicht eines gefallenen Stückes Grossvieh 13,3 kg Stickstoff und 9,3 kg Phosphorsäure geben. Rechnet man das kg Stickstoff zu 2 M. und das kg Phosphorsäure zu 0,40 M., so ergiebt sich für ein Stück gefallenen Grossviehes ein Wert von rund 30 M. Gehen wir nun von der Annahme eines deutschen Gesamtgrossviehbestandes von 10000000 Stück aus, und setzen einen jährlichen Verlust von nur 1% so macht das 100000 Stück mit einem Gesamtwert von etwa 3000000 M. (bei einem jährlichen Verluste von 2% schon ca 6000000 M).

Diese Werte durften nicht verloren gehen. Ihre Erhaltung gelang durch die Erfindung einer Methode, die sich die Errungenschaften der modernen Technik und Chemie zu Nutze machte.

Nachdem die chemischen Bestandteile des Düngers erkannt worden waren, war man daran gegangen, Dünger auf künstlichem Wege herzustellen. Nun hatte man in den animalischen Stoffen die gleichen düngekräftigen, chemischen Bestandteile gefunden. Was lag näher, als die Kadaver zur Düngerbereitung zu benutzen?

Zu einer derartigen Verarbeitung standen zwei Methoden zur Verfügung: die Trockendestillation und die Dampfsterilisation, von denen die erstere bereits bei der Poudrette-, die letztere bei der Knochenfabrikation im Gebrauch war.

Was die erste Methode anbelangt, so kann von deren Beschreibung hier abgesehen werden, da sie tatsächlich wegen der sehr geringen pekuniären Ausbeute

[1]) Die Kosten betragen nach Landrat Dr. Johanssen pro Kadaver M. 20 bis 30 — siehe dessen Artikel „Die Kreisabdeckerei bei Meldorf" im Preuss. Verwaltgs-Bl. 1907 S. 425.

[2]) Siehe sein Referat vor dem Deutschen Landwirtschaftsrat, abgedruckt im Archiv dieser Körperschaft Jahrg. V, 1881, Heft 6 S. 219.

kaum beim Abdeckereibetrieb Anwendung gefunden hat[1]). Um so verbreiteter ist das zweite Verfahren, der Dampfsterilisation (auch Maceration genannt, z. B. v. Eulenburg), das wegen der mit ihm erzielten reichen Fettausbeute jene andere, vom hygienischen Standpunkt aus sicher vorzuziehende Methode erst recht nicht hat aufkommen lassen.

Zunächst wurden hierbei die gleichen Apparate, wie bei der Leimfabrikation benutzt: sogenannte Hochdruckdämpfer oder Digestoren. Es sind das einfache, aufrechtstehende Kessel aus starkem Blech, die oben eine genügend weite Öffnung zur Beschickung und unten an der Seite ein Mannloch zum Entleeren haben.

Ein Bild von der Tätigkeit in einer mit solchen Kesseln ausgestatteten Abdeckerei giebt Reclam[2]) in seiner Beschreibung der Eutritzschen Dampf-Kunst-Düngerfabrik:

Die zerstückten Kadaver werden im Kessel einem Druck von $2^1/_2$-3 Atmosphären ausgesetzt, wobei Leim und Fett abgeschieden werden. Die trockene Fleischmasse nebst Knochen u. s. w. wird nach der Herausnahme aus dem Apparat gedörrt, mit Schwefelsäure behandelt und schliesslich pulverisiert. Das so gewonnene Produkt kommt als Düngemittel („Leipziger Fleischmehl") in den Handel. Das Fett wird zur Herstellung von Maschinenölen und zur Seifenfabrikation verwendet. Der Leim wird eingedickt und als „bone-size" zu Appreturzwecken verkauft. Ausserdem werden selbstverständlich noch die Häute, Haare, Hufe und Hörner besonders gewonnen und an die bezüglichen Gewerbetreibenden abgesetzt. Dass die Fabrik sich rentierte, ersieht man aus der Zunahme der von ihr beschäftigten Arbeiter auf 60 und weiter aus der Höhe des für Tierleichen bezahlten Preises, für das Stück Grossvieh 20—50 M.

[1]) Siehe Eulenburg: Lehrbuch der Hygiene 1876 S. 592 und Wehmer: „Über Abdecker u. Abdeckereien" in der Dtsch. Viertelj. f. öffentl. Gesundh. XIX, S. 235.

[2]) Reclam: „Die Beseitigung der Tierleichen ohne hygienische Nachteile und zum Vorteile der Gemeindekasse" in Gesundheit Bd. I, S. 114.

In ähnlicher Weise erfolgte früher der Betrieb auf der Berliner fiskalischen Abdeckerei auf dem Wedding, sowie in der dem Pächter dieser Berliner Abdeckerei gehörigen Fabrik in Heiligensee. Die Berliner Abdeckerei beschäftigte etwa 25—30 Personen. Nach Esser[1]) verarbeitete dieselbe in der Zeit von 1870—80 durchschnittlich etwa jährlich 1000 Pferde[2]), 170 Rinder, 110 Kälber, 600 Hammel, 400 Schweine, 200 Hunde und 150 Katzen. Dazu kommt noch auf Grund eines Abkommens mit den Viehkommissionären (bezw. dem königlichen Polizeipräsidium) alles von der Schlacht- und Marktpolizei zurückgewiesene Material.

Somit schien zunächst die Frage nach einem geeigneten Verfahren der Kadaverbeseitigung, welches zugleich den hygienischen wie ökonomischen Interessen entsprach, gelöst. Während der Dauer des Dämpfens arbeitete der Apparat auch vollkommen geruchlos; aber beim Öffnen und während des Trocknens trat doch das alte Übel wieder auf, und insbesondere auch bei der Weiterverarbeitung der extrahierten Flüssigkeiten, der Trennung des Fetts von der Fleischbrühe und der Beseitigung der letzteren.

Das Verdienst, diesem Übelstande abgeholfen zu haben, gebührt in erster Linie dem Antwerpener Schlachthofdirektor de la Croix, der auf eine Verwertung des Leimwassers vollkommen verzichtend, dasselbe sofort in das Kanalnetz leitete. Sein 1884 konstruirter Apparat (Appareil stérelisateur-désiccateur, système de la Croix-Willaert & Comp.) wurde dann mit wesentlichen Verbesserungen auf Betreiben des Grossherzoglich badischen Oberregierungsrats Dr. Lydtin 1892 durch den Ingenieur Kommerzienrat Henneberg auch in Deutschland unter dem Namen „Kafill-Desinfektor“ (Firma Rietschel und Henneberg, Berlin) eingeführt.

[1]) siehe Art. „Abdeckereiwesen“ in Eulenburgs Handbuch d. öffentl. Gesundheitswesens. Berl. 1881, Bd. I.

[2]) Diese Zahl ist infolge Verdrängung der Pferdebahnen und Omnibusse jetzt bedeutend zurückgegangen.

Dieser verbesserte Apparat besteht aus drei, durch Rohrleitungen mit einander verbundenen Gefässen, wovon das erste, der Sterilisator oder Desinfektor, einen mit Doppelmantel versehenen, aufrechtstehenden Hochdruckdämpfer darstellt. Derselbe wird von oben mit den zu verarbeitenden Kadaverteilen beschickt; ein Mannloch an der unteren Fläche ermöglicht die Entfernung der festen Rückstände. Die während des Dämpfprozesses aus diesem austretenden Flüssigkeiten, Fett und Fleischbrühe, werden durch den im Sterilisator herrschenden Dampfdruck in das zweite Gefäss, den Rezipienten, hinübergeführt, wo die Scheidung der beiden Flüssigkeiten und ihre Abzapfung durch zwei in verschiedener Höhe angebrachte Hähne erfolgt. Die beim Erwärmen und dann beim Überdrücken des Fetts und der Fleischbrühe in den Rezipienten hinübergelangenden üblen Dämpfe und Gase werden teils mit einer an diesem Kessel angebrachten Wasserbrause aufgelöst, teils gelangen sie in den dritten Cylinder, den Kondensator, wo sie nochmals mit Wasser behandelt werden. Der auch hier noch verbleibende Rest wird schliesslich zur Kesselfeuerung übergeführt.

Nach 8—10 stündiger Durchdämpfung wird die wenig feuchte und geruchlose Knochen- und Fleischmasse herausgenommen, in einer Knochenkammer gedörrt und schliesslich auf einer Mühle zu Düngepulver vermahlen. Das Fett kann direkt in den Handel gebracht werden; das Leimwasser wird entweder an eine Leimsiederei abgesetzt, oder in das Kanalnetz abgeleitet.

Gleich von Anfang an erwuchs diesem System eine Konkurrenz in dem sog. von Podewilsschen verbesserten System. Der Vorzug desselben liegt besonders darin, dass Desinfektion, Entfettung, Trocknung und gleichzeitig auch Pulverisirung in einem und demselben Kessel stattfindet, also eine zeitraubende Umladung aus dem Kessel in die Trockenkammer und schliesslich in die Pulverisirmaschine erspart wird. Erreicht wird das dadurch, dass die zur Aufnahme der Kadaver bestimmte Trommel von einem starken Eisenmantel umgeben wird, innerhalb dessen sie um ihre eigene Achse in Rotation gebracht

wird [1]). Ist durch 4—5 stündiges Dämpfen unter 5—6 Atmosphären die Flüssigkeit in ähnlicher Weise wie beim Kafilldesinfektor herausgedrückt, Fett und Leimwasser getrennt und letzteres in die Trommel wieder zurückgeführt, so wird in den Hohlraum zwischen Trommel und Mantel Dampf geleitet, die Trommel selbst in Rotation gesetzt, und während dieser Rotation die Restmasse vermittelst auf der Innenseite der Trommel angebrachter Schneidemesser zerkleinert und durch den Dampf im Hohlraum zugleich getrocknet.

Ausser der Zeit- und damit natürlich auch Arbeitskraftersparnis spricht für diesen Apparat die Vermeidung der Entstehung übler Dünste, die sich bei den vorhergeschilderten Systemen während der Überführung der gedämpfen Kadaverteile aus dem Desinfektor nach den Trockenapparaten entwickelten, und ganz besonders auch die Raumersparnis, weil die Trommel gleichzeitig als Hochdruckdämpfer, Trockenapparat und Pulverisirmaschine dient. Liegt hierin sicherlich ein Vorteil gegenüber dem Rietschelschen System, so soll sich doch andrerseits auch wieder ein Nachteil bemerkbar machen; bei der zum Zwecke der Zerkleinerung der Fleisch- und Knochenteile vorsichgehenden Rotirung der Trommel wird angeblich eine energische Fettausscheidung verhindert; das Endresultat, das Kadavermehl soll noch recht fetthaltig (etwa 18—19 %, beim Kafilldesinfektor nur etwa 11 % sein[2]).

Der Gedanke, eine den Wert des Produkts herabmindernde Verdünnung der sogenannten Leimbrühe durch das aus dem zugeleiteten Dampf gebildete Kondenswasser zu verhüten, führte 1895 noch zur Konstruktion eines anderen Systems, des „Konstitutionswasserpatentapparats", Firma Rud. Hartmann-Berlin. Der fragliche Zweck wird erreicht durch die Verwendung des aus dem Rohmaterial ab-

[1]) Eine ausführliche Beschreibung des Systems Podewils nebst Skizze des Apparats in Th. Weyl: Handbuch der Hygiene Bd. II, Tl. 2, S. 133—134.

[2]) Podewilssche Apparate stehen zur Zeit z. B. auf der Augsburger, Hamburger, Münchener und Friedberger (Provinz Oberhessen) Abdeckerei.

tropfenden und in Dampf verwandelten Eigenwassers der Kadaver zum Durchkochen der Masse. Hierdurch wird gleichzeitig eine ausserordentliche Ersparnis an Feuerung erzielt, ferner aber auch eine schnellere Trocknung des fertigen Materials ermöglicht. Apparate dieser Konstruktion sind z. B. aufgestellt in Berlin, Breslau, Königsberg i./Pr., Emden, Meldorf, Stettin, Thorn, Posen.

Der grosse Vorteil dieses Systems führte dazu, dass auch die anderen Systeme sich den Fortschritt zu Nutze machten. Namentlich mag in dieser Hinsicht das System „Venuleth & Ellenberger" der Firma Aktien-Maschinenbauanstalt vormals Venuleth & Ellenberger in Darmstadt erwähnt werden. Dieses System vermeidet in gleicher Weise die Zuführung direkten Dampfes. Im Übrigen aber unterscheidet es sich wesentlich von dem Hartmannschen durch das Vorhandensein getrennter Koch- und Trockenapparate. Indes wird das Auftreten des vorhin geschilderten Übels bei der Umladung der Masse von einem Raum in den andern durch folgende sinnreiche Konstruktion vermieden. Der Trockenapparat ist unter der Siebtrommel angebracht und mit ihr durch eine Rohrleitung verbunden. Ist die Kochperiode beendet, so wird durch Öffnen eines Schiebers eine Verbindung der beiden Apparate herbeigeführt, und das zerkochte und zerkleinerte Rohmaterial fällt in den Trockenapparat. Die Siebtrommel kann nun sofort wieder gefüllt und das neue Material zusammen mit dem im Trockenapparat lagernden verarbeitet werden, man kann also zu gleicher Zeit kochen und trocknen. Apparate dieses Systems stehen u. a. in Bremen, Freiburg i. B, Dieburg (Kreisabdeckerei), Osthofen bei Worms.

Wurde anfänglich das durch diesen Kochprozess gewonnene Kadavermehl, wie eingangs erwähnt, nur zur Düngererzeugung verwertet, so ist man in neuerer Zeit dazu übergegangen, es Fütterungszwecken dienstbar zu machen. Seinen Grund hatte dieser Schritt einesteils in der gedrückten Lage der Landwirtschaft, andernteils in der Billigkeit anderweitiger Düngemittel, die den Preis für Kadavermehldünger auf 5—10 ℳ pro 100 kg herab-

gedrückt haben, während die gleiche Gewichtsmasse desselben Produkts zu Futtermehl verarbeitet etwa 12—15 ℳ einbringt.

Es ist selbstverständlich, dass bei dieser Verwendung des Kadavermehls grösste Vorsicht bei der Zubereitung notwendig ist. Bereits in Verwesung übergegangene Kadaver dürfen nicht dazu genommen werden[1]). Das fertige Produkt muss vollkommen durchgedörrt und getrocknet sein und auch trocken gehalten werden, um die Möglichkeit der Bildung giftiger Fäulnispilze zu verhüten.

Das gewonnene Futtermehl hat sich besonders gut als Fischfutter und bei der Geflügel- und Schweinemast bewährt.

Indes werden auch heute noch gewisse Teile des Kadavers, namentlich Abfallstoffe, Blut und Mageninhalt, sowie die durch den Kochprozess gewonnene Leimgallerte unter Beimischung von Torfmull zu Dünger verarbeitet. Der auf diese Weise hergestellte Dünger ist infolge seines hohen Stickstoffgehaltes[2]) für die Landwirtschaft als sehr wertvoll anzusehen.

Das wertvollste Produkt auch der mit thermochemischen Apparaten arbeitenden Abdeckereien ist jedoch unzweifelhaft das Fett. Der Preis richtet sich meist nach der helleren oder dunkleren Farbe des Produkts und schwankt zwischen 35 und 55 ℳ pro 100 kg.

Von Bedeutung sind schliesslich auch noch die Einnahmen aus dem Verkauf der gewonnenen Häute, die natürlich auch bei dieser Art der Kadaverbeseitigung vor der weiteren Verarbeitung der Kadaver abgezogen werden. Für Pferdehäute werden etwa 13—16 ℳ pro Stück ge-

[1]) Die Meinungen der Sachverständigen gehen bezüglich dieser Frage auseinander. Einige sehen auch in der Verwendung bereits im Stadium der Fäulnis befindlichen Materials keine Gefahr.

[2]) Der Gehalt an Stickstoff beträgt durchschnittlich 8—9 %; ausserdem enthält dieser Dünger folgende für die Ernährung der Pflanzen wichtige Stoffe: Kali 1,5/2,5 % und Phosphorsäure 1,5/2,5 %. Über die Bedeutung dieser Stoffe für das Wachstum der Pflanzen siehe v. d. Goltz. Landwirtschaft S. 25 ff. in Schönbergs Handbuch Bd. II. 1, 1896.

zahlt, während die Rinderhäute meist nach Gewicht verkauft werden. Der Preis schwankt zwischen 56 und 76 Pfennigen pro kg; da das Durchschnittsgewicht einer Rinderhaut etwa 35 kg beträgt, so ergiebt sich ein Durchschnittswert von rd. 20 bis 25 ℳ pro Haut. Auch für die Felle der kleineren Tiere werden solche Preise erzielt, dass sich das Abledern bezahlt macht.

Die Frage nach der Wertschätzung der gewonnenen einzelnen Produkte führt zu der weiteren Frage, wie es mit der Rentabilität dieser Abdeckereien steht, deren Einrichtung doch eine ziemlich kostspielige ist. Verzinst sich das in derartigen Anlagen investierte Kapital und besteht die Möglichkeit, auch dem Viehbesitzer für sein Fallvieh noch eine mässige Vergütung zu zahlen und in welcher Höhe? Letztere Frage ist insbesondere aus dem Grunde von Wichtigkeit, als auf diesem Wege der vielfach beobachteten Verheimlichung des Umfallens von Vieh am besten vorgebeugt wird. Die schärfsten Ablieferungsvorschriften erreichen in der Regel nicht das, was das wachgerufene pekuniäre Interesse von selbst zustande bringt. Bei der Rentabilitätsberechnung ist nicht zu vergessen, dass es sich in erster Linie um ein öffentlichen Interessen dienendes Unternehmen handelt, dessen Zweck nicht die Erzielung grosser Einnahmen, sondern die Erfüllung hygienischer Aufgaben ist. Ferner wird dabei in Betracht zu ziehen sein, dass auch bei dem früheren Verfahren die Gemeinden nicht unbeträchtliche Ausgaben durch Beschaffung geeigneter Wasenplätze, Fuhrwerke und Geräte sowie durch Anstellung von Abdeckern gehabt haben. Es wird unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte daher von einer Rentabilität schon gesprochen werden können, wenn der Zuschuss der öffentlichen Körperschaften zu der Anlage die bisherigen Aufwendungen der Gemeinden des betreffenden Bezirks für die gleichen Zwecke, die indessen nur unvollkommen erreicht wurden, nicht übersteigt.

Für die Beurteilung der Rentabilität stehen dem Verfasser die Zahlen der Einrichtung bezw. die Betriebs-

ergebnisse folgender öffentlichen Abdeckereien zur Verfügung: der Kreisabdeckerei Meldorf im Kreise Süderdithmarschen[1]), der Kreisabdeckerei Dieburg[2]) und der Kreisabdeckerei Friedberg[3]), beide im Grossherzogtum Hessen gelegen.

Die Kreisabdeckerei Meldorf wurde am 1. Februar 1906 dem Verkehr übergeben.

Die Einrichtungskosten betrugen:

1. Grund und Boden . . .	ℳ	5 000,—
2. Fabrikgebäude mit Beleuchtungsanlage, Wagenhaus, Schuppen und Stall und zwei Beamtenhäuser	„	50 000,
3. Maschinelle Einrichtung .	„	39 000,—
4. Inventar (Wagen u. dergl.)	„	6 000,—
	ℳ	100 000,—

Die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das erste Betriebsjahr vom 1. Febr. 1906 bis 31. Januar 1907 ergibt folgendes:

Einnahmen:

1. Fett	ℳ	8 719,—
2. Tierkörpermehl	„	9 285,—
3. Leimgallerte	„	1 737,—
4. Häute	„	14 963,—
5. Diverse	„	128,—
6. Warenbestand	„	463,—
	ℳ	35 295,—

[1]) Vgl. den mehrfach zitierten Artikel von Dr. Johanssen: Die Kreisabdeckerei bei Meldorf i. Preuss. Verwaltgs.-Bl. 1907. S. 425 ff.

[2]) Vgl. die Kreis-Abdeckerei Dieburg und die Frage ihrer Rentabilität vom grossh. Kreisamtmann Welcker i. d. Zeitschr. für Staats- u. Gemeindeverw. i. Grossh. Hessen. 1905, S. 153 ff.

[3]) Die Zahlen sind dem Verfasser auf seinen Antrag vom grossherzgl. Kreisamt in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt worden.

Ausgaben.

1. Gehälter	ℳ	4 767,—
2. Tierarzt	„	1 200,—
3. Kohlen	„	2 577,—[1])
4. Beleuchtung	„	161,—
5. Fuhrwerk	„	12 000,—
6. Betriebskosten (Beschaffung von Säcken, Inventarergänzung, Beiträge, Steuer, Reparaturen, Telefon u. s. w.	„	4 000,—
7. Zinsen: $3^1/_2$% auf das Anlagekapital von ℳ 100 000	„	3 500,—
8. Abschreibungen:		
a) Maschinen ℳ 3 890,—		
b) Inventar „ 1 319,—		
c) Grund und Boden „ 1 105,—	„	6 314,—
	ℳ	34 519,—

Also Einnahmen: ℳ 35 295,—
Ausgaben: ℳ 34 519,—
Mithin Überschuss ℳ 776,—

Da indessen an die Viehbesitzer eine Vergütung für die Häute, die anfangs ℳ 3 bis ℳ 8 betrug, laut Gebührenordnung vom 23. April 1906 auf 50 % des von der Anstalt für die Haut erzielten Preises festgesetzt ist, zu zahlen ist, und die Summe dieser Vergütungen für das Betriebsjahr ℳ 3 627,— ausmachte, so war ein Zuschuss des Kreises von ℳ 2851,— erforderlich, ein Betrag, der die ehedem für die Kadaverbeseitigung erforderliche Summe kaum übertreffen dürfte, während das damals erreichte Ziel in hygienischer Beziehung hinter dem jetzt erreichten weit zurückblieb.

Der Anfall der Abdeckerei betrug während der erwähnten Betriebsperiode 657 Stück Grossvieh (484 Rinder, 273 Pferde), 2 869 Stück Kleinvieh und 123 Konfiskate

[1]) Es wurden gebraucht 121 770 kg; für die Zukunft soll sich der Verbrauch erheblich geringer stellen, nachdem die Anlage eingekocht ist.

mit einem Gesamtgewicht von 300 300 kg. Diese Kadavermasse ergab im Wesentlichen 53 980 kg Tierkörpermehl, 20 260 kg Fett und 25 190 kg Leimgallerte oder 17,98 bezw. 6,75 bezw. 10,17% des Gesamtgewichts.

Die Kreisabdeckerei Dieburg wurde für ein Drittteil des Kreises am 9. Mai, für den Rest am 20. Mai 1903 eröffnet. Die Kosten der erstmaligen Einrichtung, die durch ein Anlehen aufgebracht wurden und in jährlichen Raten amortisiert werden, betrugen:

1. Grund und Boden	ℳ	1 338,—
2. Sämtliche Baulichkeiten nebst maschineller Einrichtung	„	40 252,—
3. Kadaverwagen	„	1 810,—
4. Verschiedene Ausgaben . .	„	600,—
	ℳ	44 000,—

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Abdeckerei für das erste Betriebsjahr vom 15. Mai 1903 bis 1. April 1904 ergibt einen Reinüberschuss von ℳ 800. - Für das zweite Betriebsjahr vom 1. April 1904 bis zum 1. Dezember 1904 betrug dieser Überschuss trotz der kürzeren Zeitdauer schon ℳ 700,—. Hierbei ist eine Verzinsung für das angekaufte Grundstück von $3^3/_4$%, eine Verzinsung und Abschreibung an den Gebäuden von $5^1/_2$% und an dem Kessel, der Maschine, den Apparaten und Wagen von 10% gerechnet.

Der Anfall an Kadavermaterial betrug im ersten Betriebsjahre ($^7/_8$ Jahr) 192 Stück Grossvieh und 448 Stück Kleinvieh, also auf ein volles Jahr berechnet 219 Stück Grossvieh und 503 Stück Kleinvieh mit einem Gesamtgewicht von rund 96930 kg. Die Fettausbeute betrug 8,25 %, die Ausbeute an Fleischfuttermehl 18 % des Gewichts des Kadaveranfalls.

Die Anstalt gewährt für Überlassung der Häute folgende Vergütungen: für die Haut eines Rindes über 2 Jahre ℳ 5.—, eines Pferdes über 2 Jahre ℳ 3.—. Für alles übrige Vieh wird eine Entschädigung nicht gezahlt.

Die Kreisabdeckerei Friedberg in Hessen, die erste Anstalt mit modernen thermo-chemischen Apparaten im

öffentlichen Betriebe, wurde im Jahre 1894 mit einem Kostenaufwand von ℳ 43 934,60 eingerichtet, und zwar entfallen von diesem Betrage auf die Kosten

des Grund und Bodens	ℳ	2044,80
der Gebäude nebst Einrichtung . . .	„	23699,80
der maschinellen Einrichtung	„	16390,—
der Kadaverwagen	„	1800,—

Die Anstalt wurde am 1. September 1894 in Betrieb gesetzt und der Betrieb einem Pächter für den jährlichen Zins von ℳ 1500,— übertragen. Die Betriebsrechnung des Pächters stellte sich für das erste Rechnungsjahr vom 1. September 1894 bis 30. März 1895 in runden Summen folgendermassen:

Ausgaben:

1. Pachtzins	ℳ	875,—
2. Lohn für den Betriebsleiter neben freier Wohnung, Heizung und Licht	„	525,—
3. Lohn für den Abdecker . .	„	607,—
4. „ für 3 Knechte	„	638,—
5. Unterhaltung der Knechte .	„	638,—
6. Futter für 4 Pferde	„	1387,—
7. Kohlen	„	1165,—
8. Abschreibungen auf die Pferde	„	233,—
9. Diverse Unkosten, Spesen u. s. w.	„	410,—
	ℳ	6478,—

Dem stehen gegenüber als

Einnahmen:

aus Tierkörpermehl	ℳ	4177,—
Fett	„	2252,—
Häute u. Felle abzügl. der an die Viehbesitzer gezahlten Entschädigungen	„	1458,—
	ℳ	7887,—

Es ergibt sich danach für den Pächter ein Ueberschuss von ℳ 1409,— für 7/12 Jahr.

Für den Kreis Friedberg stellte sich das Betriebsergebnis für denselben Zeitraum folgendermassen:

Ausgaben:

Vergütung an den Kreisveterinärarzt für Beaufsichtigung usw.	ℳ 583,88
Vergütung an den Pächter für Beseitigung von Milzbrandkadavern	„ 128,—
Feuerversicherungsprämie	„ 241,—
Verschiedenes	„ 80,34
	ℳ 1033,22

Einnahmen:

Pacht (7 Monate)	ℳ 875,—

Es war also ein Zuschuss des Kreises von ℳ 158,22 zu den ordentlichen Betriebskosten nötig. Dazu kommen dann noch die Kosten der Verzinsung und Amortisation der erstmaligen Einrichtung von rund ℳ 44 000 nach den üblichen Grundsätzen berechnet mit rund ℳ 2550,—, ein Betrag der hinter den früher erforderlich gewesenen Unterhaltungskosten für 72 Gemeindeverscharrungsplätze und 72 Wasenmeister ganz beträchtlich zurückbleiben dürfte.

Von Privatabdeckereien bestimmte und zuverlässige Zahlen zu erhalten, ist mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da die Besitzer solcher Abdeckereien durchweg sehr argwöhnisch sind und bei diesbezüglichen Nachfragen stets die Möglichkeit einer Steuererhöhung wittern. Es ist dem Verfasser indessen gelungen, von einer Seite wenigstens ziemlich zuverlässiges Material zu erhalten. Es handelt sich um eine privilegierte Abdeckerei in der Provinz Brandenburg. Nachstehend seien die entsprechenden Zahlen für diese Anstalt aufgeführt.

Die Einrichtungskosten betrugen in runden Summen:

Fabrikgebäude	ℳ 10 000,—
Maschinelle Einrichtung (ein Hartmannscher Extraktionsapparat von 750 kg)	„ 15 000,—
	ℳ 25 000,—

Der Grund und Boden war bereits vorhanden. Um einen Vergleich mit den früheren Berechnungen anstellen zu können, soll derselbe, eher zu hoch als zu niedrig, mit ℳ 1000,— eingesetzt werden. Ausserdem wäre ein Wagenschuppen und Pferdestall mit rund ℳ 3000,— Kosten einzusetzen. Die Gesamteinrichtungskosten würden sich also, abgesehen von den erforderlichen Wagen und Pferden, auf rund ℳ 29000,— beziffern.

Der Betrieb stellte sich im ersten Jahre folgendermassen:

Es wurden eingeliefert etwa 170 Grossvieh- und rund 850 Kleinviehkadaver mit einem Gesamtgewicht von rund 90200 kg. Dieses Material ergab im Wesentlichen 16368 kg Fett, 14700 kg Fleischmehl und 9994 kg Leimgallerte oder 18,14 bezw. 16,29 bezw. 11,08 % des Gesamtgewichts. Es betrugen

die Ausgaben:

Kohlen	ℳ 253,24
Fuhrwerk	„ 2600,—[1])
Lohn für einen Gehilfen einschl. freier Station und vorübergehende Aushilfe	„ 1600,—[1])
Diverse Unkosten	„ 300,—[1])
	ℳ 4753,24

die Einnahmen:

Fett	ℳ 5967,06
Tierkörpermehl	„ 2058,—
Leimgallerte	„ 1099,30
Häute, Schwänze, Hörner u.s.w.	„ 2000,—[1])
	ℳ 11124,36

Der Überschuss betrug also rund ℳ 6371,—. Hiervon wären abzusetzen 5 % Abschreibung auf die Kosten des Betriebsgebäudes, des Stalles und Wagenschuppens = ℳ 650,— und 10 % Abschreibung auf die maschinelle Einrichtung ℳ 1500,—, also zusammen

[1]) Die Ziffern sind vom Verfasser schätzungsweise eingesetzt.

ℳ 2150,—. Bei diesen sehr reichlichen Abschreibungen würde der Gewinn des Abdeckers immer noch ℳ 4221,— betragen. Hierbei darf allerdings nicht ausser Acht gelassen werden, dass es sich um eine privilegierte Abdeckerei handelt, und dass Vergütungen für die Überlassung der Kadaver nicht zu zahlen sind. Bei der angegebenen Ziffer von rund 172 Grossviehkadavern würden diese Vergütungen andernfalls etwa ℳ 1040,— betragen, wenn eine Vergütung von durchschnittlich ℳ 6,— pro Kadaver angenommen wird. Der auch dann noch dem Abdecker verbleibende Gewinn wäre immer noch ein ganz schöner zu nennen.

Der in diesem Beispiel herausgerechnete Gewinn mag auffallend zu nennen sein im Vergleich zu den bei den vorher geschilderten öffentlichen Abdeckereien erzielten Gewinnen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die öffentlichen Anstalten Musteranstalten sind, während die private Abdeckerei nur mit den notwendigsten Apparaten versehen sein wird, sodass hier ein viel geringeres Bau- und Einrichtungskapital zu verzinsen ist. Ausserdem ist naturgemäss der Betrieb öffentlicher Unternehmungen immer kostpieliger als privater; besonders fällt auch ins Gewicht, dass bei der Privatabdeckerei die kostspielige Aufsicht eines Veterinärarztes fehlt, die wir bei der Kreisabdeckerei fanden. Ob nicht trotzdem gerade auch wegen dieses letzten Punktes die öffentliche Abdeckerei den Vorzug vor der privaten verdient, ist eine Frage, der später noch näher getreten werden wird.

Wenn oben gesagt wurde, dass durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen Vernichtungsapparate nun ein Kadaverbeseitigungsverfahren gefunden ist, das allen Anforderungen in hygienischer wie ökonomischer Beziehung entspricht, so soll damit natürlich nicht gesagt sein, dass bei Anwendung dieses Verfahrens all die gelegentlich der Darstellung der früheren Beseitigungsmethoden aufgezählten Uebelstände unmöglich gemacht wären. Gewiss nicht! Manche derselben werden sich auch bei diesem System gelegentlich noch zeigen. Hierher gehört, abgesehen von den eben erwähnten Gefahren

bei der Herstellung von Futter aus Kadavermehl, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Abdeckereifleisch zu menschlichen Nahrungszwecken. Ist doch erst in neuerer Zeit wieder gegen die Berliner fiskalische Abdeckerei dieser Vorwurf erhoben worden.[1]) Ebenso steht es mit der Verarbeitung von milzbrandigen und anderen gesundheitsgefährlich infizierten Häuten zu Leder. Ferner schliesst die Anwendung thermo-chemischer Apparate auch die früher behandelten Missbräuche beim Transport der Kadaver durchaus nicht aus. All das sind Uebelstände, die keine noch so vollkommene Verarbeitungsmethode aus der Welt schaffen kann. Hier kann nur die schärfste obrigkeitliche Kontrolle Wandel schaffen.

[1]) Siehe die „Allg. Fleischerztg." v. 14. Februar 1903 u. später. Zwar wurde dieser Vorwurf offiziell als unbegründet zurückgewiesen; indessen lässt der Wortlaut dieser Zurückweisung sehr an Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks zu wünschen übrig. Zugestanden wird darin, dass Abdeckereifleisch (in gekochtem Zustande) als Hundefutter verkauft wird. Wer bürgt nun aber dafür, dass es dann auch wirklich nur zu diesem Zweck verwertet wird?

III.

Die gesetzliche Regelung der Abdeckerei.

Die Wichtigkeit der Beseitigung gefallenen Viehs für die öffentliche Ordnung und Gesundheit hat, wie im ersten Kapitel gezeigt, schon frühzeitig dazu geführt, dass die Obrigkeit derselben ihre Aufmerksamkeit zuwandte, und dass besondere öffentliche Verfügungen zu ihrer Regelung erlassen wurden.

Wie diese Entwicklung im Einzelnen in den ältesten Zeiten vor sich gegangen ist, dafür lassen sich heute keine besondere Angaben mehr machen, namentlich auch nicht, welche besonderen Verordnungen und Verfügungen in dieser Hinsicht in den einzelnen deutschen Territorien getroffen wurden. Wir wissen nur, wie oben bereits näher ausgeführt, dass sich für die Beseitigung verreckten Viehs frühzeitig schon ein besonderer Beruf und zwar öffentlich-rechtlichen Charakters herausbildete, die Abdeckerei. Der Mann, der diesem Berufe oblag, der Abdecker, war, natürlich gegen ein Entgelt, das eventl. in der Überlassung der Haut bestand, verpflichtet, das Vieh, welches ihm zur Beseitigung überwiesen wurde, bei Seite zu schaffen. Und da sich für diese nicht gerade angenehme Beschäftigung nicht so leicht jeder verstehen mochte, musste man darauf sinnen, ihm ganz besondere Entschädigungen zu gewähren.

Es war damals gang und gäbe, dass die öffentliche Gewalt, also der Landesherr, um sich jemandem für geleistete Dienste erkenntlich zu zeigen, diesem ein sogenanntes Privilegium, d. i. Vorrecht verlieh. Der Inhalt derartiger Privilegien konnte mancherlei Art sein. So wurden dem einen Befreiungen von gewissen Abgaben und Lasten zugestanden; anderen, besonders Gewerbetreibenden, wurde das Recht auf ausschliessliche, alleinige Ausübung dieses Gewerbes verliehen. Keine andere Person durfte innerhalb eines bestimmten Gebietes, des sogenannten Bannbezirks, das gleiche Gewerbe ausüben

(Bannrecht). Ein solches Privileg wurde auch dem Abdecker verliehen. Dazu kam dann im Laufe der Zeit in der Regel noch das sogenannte Zwangsrecht, d. h. niemand als der Abdecker durfte das Fallvieh beseitigen. Der Viehbesitzer war gezwungen, die Tierkadaver dem Abdecker auszuliefern. Zu bemerken ist hierbei, dass bisweilen der Landesherr das Recht zur Erteilung derartiger Privilegien bezw. sein Hoheitsrecht aus den bereits erteilten Privilegien, wofür in der Regel gewisse Zahlungen (Lehnsgelder) an ihn zu leisten waren, an Dritte verpfändete, verkaufte oder verschenkte. So finden wir sowohl adlige Grundbesitzer wie auch Städte, die auf eine der erwähnten Weisen in den Besitz des Rechts auf Erteilung von Abdeckereiprivilegien bezw. des Rechts auf Bestätigung der bereits bestehenden Privilegien und auf Entgegennahme der damit verbundenen Lehnsgelder gelangten.

Zuerst sind diese Rechte wohl als rein persönliche verliehen worden. Die Tatsache aber, dass die Abdeckerei sowohl infolge Erbgangs — der Sohn folgte stets dem Vater, da ihm der Zutritt zu anderen Berufen ja verschlossen war — als auch infolge Schonvorhandenseins der besonderen zum Betriebe erforderlichen Anlagen[1]) immer wieder auf demselben Grundstücke betrieben wurde, führte allmählich dazu, dass die erwähnten Rechte dinglichen Charakter annahmen.

Die ersten Dokumente bezüglich der Regelung des Abdeckereigewerbes stammen aus einer Zeit, in der die Entwicklung bereits auf dem eben bezeichneten Punkt angelangt war.

Im Folgenden wird der Verfasser sich damit begnügen, nur das brandenburgisch-preussische Recht, wozu ihm als Brandenburger das Material leichter zugänglich war, in seiner Gasamtentwicklung zur Darstellung zu bringen. Hinsichtlich des bezüglichen Rechtszustandes in den übrigen Staaten werden sich seine Ausführungen

[1]) Siehe Prof. Dr. E. Loening Artikel „Realgewerberechte“ im H. W. d. Staatsw. Bd. 6 1901 S. 314.

auf die Schilderung des augenblicklich geltenden Rechts, eventuell noch, soweit dieses für das Verständnis der derzeitigen Rechtslage angebracht erscheint, des dem derzeitigen Zustand unmittelbar vorhergehenden Rechtes beschränken.

1. Brandenburg-Preussen.

Die älteste dem Verfasser erreichbar gewesene brandenburgische Verordnung, die Ausübung des Abdeckereigewerbes angehend, stammt aus dem Jahre 1652. Sie findet sich in der „gnädigsten Resolution auf die gravamina derer märckischen Stände" vom 13. Mai des genannten Jahres im Punkte 55 und hat nach dem Corpus Constitutionum Marchicarum p. VI sect. 1 Nr. 116 folgenden Wortlaut:

> „Der Scharff Richter Privilegium kan so weit „nicht extendiret werden, dass im fall der noth niemand „von seinem Hoffe und aus den Staellen das gestorbene „Viehe wegzuschaffen macht haben solten, wann nur „dasselbe dem nechst gesessenen Scharff Richter, „der den Boten allemahl mit 2 gl., dahin es Sr. „Churfl. Durchl. vor itzo verordnen wollen, lohnen „soll, angedeutet wird, damit derselbe solches weg- „holen, und auf die negste Wulffs- oder Fuchss „Körne führen könne, Wollte aber einer oder der „andere das gestorbene Viehe selbst an die Luder- „städte schaffen, dem stehet solches frey und hatt „sich derselbe nicht zu befürchten, dass ihme deshalb „die Schinder Karre vor die Thüre möchte geführt „werden, dan Sr. Churfl. Durchl. sich nicht zu er- „innern, dass dergleichen Commination in der Scharff „Richter Privilegio enthalten, dass aber wissen Sie „woll, dass derienige, so es nicht ansaget, mit zwanzig „Scheffel Korn bestraffet worden, dabey hatt es „nochmahls zu bewenden ..."

Aus dieser Verordnung ist ersichtlich, dass das Land in sogenannte Bannbezirke eingeteilt war, in welchen je ein Berufsabdecker kraft öffentlichen Rechts einen alleinigen ausschliesslichen Anspruch auf die Verwertung des ge-

fallenen Viehes hatte. Demgemäss war der Viehbesitzer verpflichtet, dem Abdecker bei Strafe von 20 Scheffeln Korn[1]) von jedem Abgange eines Stückes Vieh Meldung zu machen, und diesem stand die Pflicht bezw. das Recht zu, den Tierkadaver abzuholen und für sich zu verwerten, ohne dafür eine besondere Vergütung (abgesehen von einem kleinen Trinkgeld an den Boten des Viehbesitzers, der ihm die Meldung brachte) zu zahlen.

Nun hatte aber damals ein Stück Vieh schon einen ganz anderen Wert, als im vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, also in den Zeiten, in denen die Privilegien des Abdeckers sich ausgebildet haben mögen. Der Verlust war also für den Viehbesitzer schon empfindlicher als in jenen früheren Zeiten. Um wenigstens etwas zu retten, versuchte er daher, das Fallvieh dem Abdecker zu hinterziehen und, wenn nicht das Fett, so doch die Haut, die sicher im Werte auch gestiegen war, für sich zu verwenden. Und wenn er auch darauf schon keinen Wert legte, so wollte es ihm doch nicht in den Sinn, dass ein anderer, der Abdecker, aus einem Verlust, der ihn traf, Gewinn ziehen sollte.

Der Abdecker sah sich so empfindlich in seinem Rechte geschädigt. Und da seine Beschwerden bei den örtlichen Polizeibehörden, deren Organe auf dem Lande die Gutsherren, also eben die Viehbesitzer, waren, wenig Verständnis fanden, die Berufungsinstanz der Oberjägermeister und Hausvoigt in Berlin, infolge der noch wenig ausgebildeten Kommunikationsmittel, aber schwer zu erreichen war, so sah er sich genötigt, zur Selbsthilfe zu greifen. Zu diesem Zwecke fuhr er seine Schinderkarre, d. h. den Wagen, mit dem der Transport der Kadaver besorgt wurde, demjenigen, der ihn hintergehen wollte, vor die Tür und liess ihn dort stehen, bis der Betreffende ihm eine reichliche Entschädigung gewährt hatte.[2])

[1]) Korn=Roggen. 1 preuss. Scheffel=54,9 Liter Roggen kostete in der damaligen Zeit etwa 10—20 sgr; siehe Schultze-Gäwernitz: Nationalökonomie 1856 Anhang, Tab. B. und C.

[2]) Vgl. S. 14 u. 15 dieser Arbeit.

Gegen diesen Brauch wendet sich die vorstehende Resolution und betont ausdrücklich, dass es jedem Viehbesitzer freisteht, sein gefallenes Vieh selbst fortzuschaffen, sofern er nur den Abdecker von dem Abgange benachrichtigt, damit nämlich dieser dann zur Luderstätte gehen und das Fell vor der Verwesung oder Verletzung durch Raubtiere abnehmen kann.

Aber wie so oft auf dem Gebiete der inneren Verwaltung zeigte sich auch in diesem Falle die Verkehrtheit des Versuches, gewisse dem bestehenden Gesetze widersprechende Gewohnheiten, die aber ganz aus tatsächlichen Bedürfnissen heraus entstanden sind, durch einen einfachen Federstrich beseitigen zu wollen. An die Stelle vermeintlicher Willkür soll Ordnung gesetzt werden, und das Ergebnis ist tatsächliche Willkür. Der Viehbesitzer, durch den zu seinen Gunsten ausgefallenen Bescheid in seinem renitenten Verhalten dem Abdecker gegenüber bestärkt, hält es jetzt nicht einmal mehr für notwendig, denselben von dem Abgange eines Stückes Vieh überhaupt erst in Kenntnis zu setzen. Infolge der Vorstellungen der Abdeckereiberechtigten sah sich die Obrigkeit daher schon im nächsten Jahre genötigt, das Selbstfortschaffungsrecht wieder einzuschränken. Nur für Seuchenfälle sollte es fürderhin bestehen bleiben. Offenbar hätte man es am liebsten ganz beseitigt, hätte man nicht die in Seuchenfällen drohende Infektionsgefahr gefürchtet, um derentwillen man jegliche Verzögerung bei der Beseitigung der Kadaver zu vermeiden suchen musste. (Recess vom 19. Aug. 1653[1]).

Indessen ist die Angelegenheit damit noch nicht endgiltig geregelt. Klagen über Klagen seitens der Abdeckereiberechtigten werden laut, dass die Viehbesitzer den Verordnungen nicht nachkämen, ihr Vieh, auch das nicht an der Seuche krepierte, selbst fortschafften und auch verscharrten oder gar ins Wasser würfen, Klagen, die auch Gehör fanden und die Obrigkeit veranlassten, neue Verordnungen (z. B. v. 1662, 65, 67 u. s. w.) mit

[1]) C. C. M. p. VI, sect. 1, Nr. 119 Punkt 12.

empfindlicheren Strafen zu erlassen, um den Übeln, durch welche die Abdeckerei, „ein dem Lande sehr nützliches Werk fast schon in Ruin gebracht“ sei, abzuhelfen. Bei einem Wispel[1]) Hafer fiskalischer Strafe für jedes Stück ist dem Viehbesitzer verboten, sein gefallenes Vieh selbst zu beseitigen. Dazu hat er dem Abdecker die Haut abzuliefern, bezw. den Wert derselben zu ersetzen. Ausserdem soll, wer sich irgend wie gegen die Verordnungen vergeht, „mit ernster Animadversion“ angesehen werden (General-Patent vom 14. Sept. 1665.[2]) Ähnlich drücken sich die Edikte vom 8. Mai 1667 und vom 23. Mai 1682 aus; dabei werden die Strafen nochmals verschärft, so soll z. B. auch an den Abdecker noch eine besondere Strafgebühr gezahlt werden. Daraufhin beschweren sich offenbar wieder die Viehbesitzer über säumige Ausübung des Berufs seitens der Abdecker, woraus, wie früher ausgeführt, arge Gefahren für die Hygiene entspringen können. Aus diesem Grunde setzt das Patent vom 24. Juli 1684[3]) fest, dass die Kadaver binnen vierundzwanzig Stunden (nach gemachter Anzeige) abgeholt und verscharrt werden müssen. Die Verscharrung hat an einem „geeigneten Orte“ und „tief genug“ zu erfolgen, damit die Hunde das Luder nicht wieder ausscharren, und die Raben es fressen und so zu Verschleppern einer Krankheit werden. Versäumt der Abdecker seine Pflicht, worauf empfindliche Strafen stehen, so hat der Viehbesitzer das Recht und die Pflicht zugleich, das Aas selbst fortzuschaffen und zu verscharren.

Aber auch hiermit ist der Streit zwischen den beiden Parteien noch nicht zum Abschluss gekommen. Neue Publikationen sind bereits 1689, 1704 und 1707 wieder nötig.

In dieser Zeit, ungefähr seit Anfang des neuen Jahrhunderts, macht sich ein „grösseres Sterben“ unter dem

[1]) 1 preuss. Wispel = 24 Scheffel = 1319,1 Liter. Die Preise für Hafer standen im Allgemeinen ein wenig niedriger als die für Roggen; vgl. H. W. d. Staatsw. Bd. 4 1900. Artikel „Getreidepreise“ von J. Conrad S. 323.

[2]) C. C. M. p. V, sect. 4, cap. 3, Nr. 1.

[3]) C. C. M. p. V, sect. 4, cap. 3, Nr. 4.

Vieh, die Rinderpest bemerkbar. Offenbar haben die vielen Kriegszüge der letzten Vergangenheit zur Verbreitung dieser Seuche besonders beigetragen. $1^1/_2$ Millionen Stück, fast $^9/_{10}$ des gesamten Rinderbestandes Europas sollen in den drei Jahren von 1711 bis 1714 zu Grunde gegangen sein.[1]) Wenn wir uns diese ungeheure Verlustziffer vergegenwärtigen, so können wir wohl begreifen, weshalb das Gesetz vom 7. Dez. 1711 sich so plötzlich und unvermittelt auf einen ganz andern Boden stellte als die früheren Edikte.

Ziffer 4 dieses Gesetzes[2]) bestimmt: Alles, nicht bloss das an kontagiöser Krankheit eingegangene Vieh hat der Eigner ungesäumt selbst mit Haut und Fett fünf Ellen tief zu verscharren und womöglich mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen. Will er es aber nicht selbst tun, etwa wegen des bekannten, damals herrschenden Vorurteils, dass die Berührung toter Körper der Ehre nachteilig sei, so hat er sofort den Abdecker zu benachrichten, der das Vieh ohne Verzug abholen und unter Beobachtung der oben gegebenen Bestimmungen verscharren muss. Da er in diesem Falle keinen Vorteil aus dem Kadaver, der vollkommen zu beseitigen ist, ziehen kann, ist es nicht mehr als billig, dass ihm dafür ein Entgelt gezahlt wird. Andrerseits aber bedrohen ihn harte Strafen bei Säumnis und Wiedersetzlichkeiten: Verlust der Meisterei und körperliche Züchtigung.

Eine grosse Härte dieses Edikts liegt darin, dass alle Kadaver ohne Ausnahme unausgenutzt beseitigt werden müssen. Doch war diese Bestimmung bei der damaligen Unvollkommenheit veterinärmedizinischer Kenntnisse und dem Mangel einer ausreichenden Veterinärpolizei durchaus am Platze. Nichtsdestoweniger gibt die Regierung den Klagen der Abdecker über die grossen Verluste, die sie durch diese Bestimmung erlitten, Gehör. Und so ist denn gemäss V.-O. vom 11. Okt. 1712[3]) nur das an der konta-

[1]) Prof. Dr. Esser Art. „Viehseuchen" im Handwörterb. d. Staatsw. Bd. VII 1901.

[2]) C. C. M. p. V, sect. 4, cap. 3, Nr. 8.

[3]) C. C. M. p. V, sect. 4, cap. 3, Nr. 9.

giösen Krankheit verreckte Vieh auf die erwähnte Weise zu beseitigen; das andere, nicht an der Seuche gefallene kann abgedeckt, und das Fett herausgehauen werden. Das Luder ist nach althergebrachter Sitte zu verscharren. — Die Bestimmung über die Verwertbarkeit der Kadaver steht der zuständigen Obrigkeit zu, und falls sie zu fern wohnt, dem Prediger (!) und Schultheissen. Vergehen der Abdecker wider diese Bestimmungen werden gegebenenfalls mit dem Tode bestraft. — Um den während der Seuchezeit stark beschäftigten Abdecker etwas zu entlasten, wird den Viehbesitzern, die ihr an kontagiöser Krankheit zu Grunde gegangenes Vieh nicht selbst verscharren wollen, aufgegeben, wenigstens die Gruben an entlegenen Stellen selbst zu graben, damit der Abdecker nur den Kadaver hineinzuschaffen und zuzuwerfen brauche.

Während in diesem, wie auch in den vorangegangenen Edikten, betreffs der Verscharrungsplätze nur ganz allgemein gesagt ist, sie hätten „an entlegenen Stellen" sich zu befinden, geben zwei Patente der Folgezeit, vom 10. Januar 1713 und 4. Dez. 1717,[1]) genauere Bestimmungen darüber. Danach ist es erlaubt (bei Seuchenkadavern unter Umständen sogar gesetzliche Pflicht, da die Verscharrung „sofort an Ort und Stelle" zu geschehen hatte), Kadaver in der Nähe menschlicher Wohnungen und öffentlicher Strassen (also z. B. in Gärten und sog. Achterhöfen) zu verscharren; doch mussten die Gruben eine Tiefe von mindestens 5 Ellen haben, während auf dem allgemeinen Luderplatz schon 3 bis 4 Ellen Tiefe genügten. Dieser Platz, auf dem die Kadaver ihre gewöhnliche Beseitigung fanden, hatte an „entlegenem" Orte, fern von Städten, Dörfern und öffentlichen Strassen zu liegen; indessen sollten bei der Auswahl des Platzes Berge und Moräste möglichst gemieden werden, um nicht die Bequemlichkeit des Kadavertransports zu beeinträchtigen.

Wenn man gemeint hatte, dass die eben erwähnte Rinderpest nur eine vorübergehende Erscheinung sein werde und die Erlasse aus den Jahren 1711 und 1712

[1]) C. C. M. p. V, sect. 4, cap. 3, Nr. 10 u. 19.

bald wieder ausser Kraft gesetzt werden könnten, so hatte man sich arg getäuscht. Die Pest hörte vorerst nicht auf; mit mehr oder minder starker Virulenz zog sie sich fast bis in die sechziger Jahre hin,[1]) sodass an eine Aufhebung jener Ausnahmebestimmungen nicht gedacht werden konnte. Vielmehr machte die bereits beobachtete, damals allgemein herrschende Lässigkeit in der Befolgung von obrigkeitlichen Erlassen es nötig, dass die Grundsätze jener Edikte immer und immer wieder publiziert und der Bevölkerung in Erinnerung gebracht werden mussten. („Renovatio Edicti" oder „Wiederholte und verschärfte Deklaration"). So finden wir in dem bereits mehrfach zitierten Corpus Constitutionum Marchicarum hierher gehörige Edikte und Patente aus den Jahren 1713, 1714, 1716, 1717, 1718, 1720, 1721, 1722, 1724, 1729, 1730 etc. etc.

Aus der Reihe dieser eben zitierten Publikationen der nächsten Jahre, die sich im allgemeinen in ihrem Inhalt immer wiederholen, verdienen nur 2 besondere Beachtung. Zunächst die Renovatio Edicti vom 30. Juni 1721[2]); dieselbe giebt zum ersten Male nebeneinander ausführliche Bestimmungen über die verschiedene Behandlung von an einer gewöhnlichen Krankheit und von an der Seuche verrecktem Vieh. Die Seuchenkadaver sind 3, 4 bis 5 Ellen tief, je nach der Beschaffenheit des Geländes, zu verscharren, und zwar hat der Abdecker dafür eine Gebühr von 4 Groschen zu beanspruchen, falls er nicht mehr als eine Meile danach zu fahren braucht (nach Pat. v. Juli 1720 waren allgemein 8 Groschen festgesetzt). Bezüglich der Beseitigung des übrigen verreckten Viehs bleiben die alten Bestimmungen in Kraft. Neu hinzugekommen ist nur, gewissermassen um den Abdecker in diesen für ihn trüben Zeiten wieder etwas aufzumuntern, die den Viehbesitzern aufgelegte Pflicht einer sorgsamen Aufbewahrung der Kadaver während 24 Stunden nach

[1]) Man schätzt den Verlust in den Jahren 1740—1750 auf 3 Millionen Rinder. Der Gesamtverlust im 18. Jahrhundert wird für Deutschland auf 30 Millionen Rindvieh geschätzt. Siehe Esser Art. „Viehseuchen" im H. W. der Staatsw. Bd. VII. 1901.

[1]) C. C. M. p. V, sect. 4, cap. 3, Nr. 22.

der Anzeige. Ferner werden die Strafen für Nichtansagen vom Verenden eines Stückes Vieh neu geregelt.

Oftmals mag es vorgekommen sein, dass Seuchenkadaver von gewissenlosen Abdeckerknechten heimlich wieder ausgegraben und abgeledert wurden. Um diesem groben Unfug ein Ende zu machen, verfügte das Edikt vom 28. Dezember 1746[1]) im § 9, dass die Haut jedes an der kontagiösen Krankheit abgegangenen Viehes vor dem Einscharren zu zerkratzen sei. Hierdurch wurde, wenn auch wohl zunächst unbewusst, noch einem andern Übel Rechnung getragen. Bei dem einfachen Einlochen ohne vorangegangene Abhäutung war Gefahr vorhanden, dass trotz des vorschriftsmässig aufgestreuten Kalks die Leiche noch lange unversehrt blieb und damit natürlich auch die in ihr lebenden Krankheitsstoffe, zu denen sich aus einem schon infizierten Boden sehr leicht noch andere gesellen konnten. Hiermit war dann auf einfachste Weise ein langlebiger Herd für alle möglichen gefährlichen Bazillen geschaffen. Diese Gefahr wurde nicht unwesentlich verringert durch das Zerschneiden der Haut, wodurch ein leichteres Eindringen der Desinfektionsmittel ermöglicht wurde.

Bald aber wird auch die eben erwähnte Tatsache erkannt, wie wir aus einer interessanten, gleich näher zu behandelnden Instruktion vom Jahre 1765 ersehen. In derselben heisst es im § 1, dass die Kadaver, wenn man sie unversehrt mit Haut und Haar verscharre, oft noch nach mehr als 10 Jahren unverwest in der Erde gefunden würden.

Nachdem im Jahre 1712 die Abhäutung des nicht an der kontagiösen Krankheit verreckten Viehs gestattet worden war, hatte man sich in der Folgezeit aus mancherlei hieraus offenbar folgenden Missständen veranlasst gesehen, besondere Vorsichtsmassregeln anzuordnen, die bei der Abhäutung zu beobachten waren.

Da sich die Abdecker aber in leichtsinnigster Weise über diese Bestimmungen hinwegsetzten, und so der

[1]) C. C. M. III contin. Nr. 30.

Ausbreitung der Seuche oft Vorschub leisteten, verbot die Regierung abermals (wie 1711) jegliches Abledern. Doch bald wurde sie genötigt, dieses Verbot wieder rückgängig zu machen, da nach den Vorstellungen der Lohgerber und sonstigen Lederarbeiter ein Ledermangel zu befürchten war.

Diesem Umstande trägt die eben genannte Instruktion vom 5. Dez. 1765[1]) (die im wesentlichen auf einer V.-O. vom 1750 fusst) Rechnung. Dieselbe gestattet, insofern die besonders dafür erlassenen Bestimmungen beobachtet werden, die Ablederung jeglichen verreckten Viehs. Ist jedoch zu befürchten, dass der Abdecker zur vorschriftsmässigen Vornahme der Abhäutung nicht genügend Zeit hat, oder dass er den Krankheitsstoff in andere, gesunde Orte überträgt, so geht er seines Rechts auf die Abhäutung verlustig, falls er nicht besondere obrigkeitliche Erlaubnis nachsucht. Diese kann ihm nicht verweigert werden, wenn er sich bereit erklärt, gesunde Orte zu meiden und den Ort der Seuche vor Ablauf der Krankheit nicht mehr zu verlassen. Will er aber diese Verpfichtung nicht eingehen, so steht es dem Besitzer frei, sein gefallenes Vieh selbst abzuhäuten. (§§ 9 und 12 der Instr.)

Die bei der Abhäutung zu beachtenden Vorschriften („praecautiones") sind nach dieser Instruktion im Wesentlichen folgende: Die Kadaver sind schnellstens, mittels besonderen Transportgeräts, an einen möglichst abgelegenen, eingezäunten, sandigen Ort zu bringen. Hier hat die Abdeckung ungesäumt zu erfolgen, wobei ein Aufhauen des Körpers zwecks Talggewinnung streng verboten ist. Das Luder wird dann nach althergebrachter Weise, und zwar mindestens innerhalb 4 Stunden, verscharrt. Die Grube hat möglichst geräumig zu sein, mindestens 5 Ellen tief und 3 Ellen breit; wo wegen des Grundwassers nicht tief genug gegraben werden kann, soll oben ein Hügel aufgeworfen werden. Von der Haut sind Haare, Hörner und Klauen zu entfernen und an Ort und Stelle zu verbrennen, damit eine gewisse Desinfektion

[1]) N. C. C. tom. 4, S. 5689 ff.

herbeigeführt werde. Die Haut selbst muss sofort in besonders hierzu geschaffene Lohkuhlen wandern, in denen sie eine bestimmte Frist zu belassen ist. Alle bei der Bearbeitung entstehenden Abfälle sind zu verscharren.

Den Abschluss dieser spezifischen Seuchengesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts bildet das Patent vom 13. April 1769[1]). Es steht nach seinen einführenden Worten auf dem Standpunkt der bisherigen, diese Materie regelnden Gesetze. Seine Entstehung verdankt es einer durch das kgl. Collegium Sanitatis vorgenommenen Revision aller seit 1711 publizierten bezüglichen Erlasse. Was an den alten Verfügungen brauchbar befunden wurde, ist hier aufgenommen. Namentlich wird auf die Instruktion von 1765 zurückgegangen, die fast unverändert in Geltung bleibt. Daneben sind aber auch manche mehr oder minder wichtige neue Bestimmungen hineingekommen. Es gilt danach im Wesentlichen Folgendes: Bei Strafe der Karre ist verboten, das verreckte Vieh im Stalle oder Hofe zu verscharren, vielmehr ist es ungesäumt an einen entlegenen Ort zu bringen. Daselbst muss es bis zur Ankunft des herbeizurufenden Kreisphysikus unter einer einen halben Fuss hohen Erdschicht aufbewahrt werden. Unter Assistenz des Abdeckers (bei Versäumnis hat derselbe 20 Rchsthl. Strafe zu zahlen) hat dieser dann sofort eine Obduktion behufs Feststellung der Todesursache vorzunehmen[2]). Wird das Vorhandensein der Seuche konstatiert, so treten die Bestimmungen der eben besprochenen Instruktion von 1765 in Kraft, jedoch mit der Massgabe, dass in den Monaten Juni bis September überhaupt keine Ablederung erfolgen darf. (cap. II, § 51 des Pat. v. 69).

Hervorgehoben von den neuen Bestimmungen mag noch der Inhalt des § 12 (cap. II) werden: Jegliche beim Transport von krankem Vieh, also besonders auch von Seuchenkadavern, herunterfliessenden Bestandteile sind sofort zu beseitigen, damit Schweine und Katzen sie nicht durchwühlen. Eine Bestimmung, die uns in Staunen setzt,

[1]) N. C. C. tom. IV pg 5687 ff.

[2]) vgl. schon Ed. v. 24. Dez. 1729, § 2. C. C. M. p. V, sect. 4. cap. 3., Nr. 27.

wenn wir bedenken, wie sorglos bisweilen heute, trotz des hohen Standes unserer hygienischen wie veterinärmedizinischen Kenntnisse, Kadaver in den allerprimitivsten Transportapparaten befördert werden, wo oft genug Blut und Kot des verrekten Tieres den Weg bezeichnen, den der Abdeckerkarren genommen hat. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auch dies nur eine Forderung auf dem Papiere war, indessen fehlt sie heutzutage in vielen Verwaltungsbezirken selbst dort.

Hatte das Jahr 1769 den Abschluss der speziellen Seuchengesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts gebracht, so bildet das Publikandum des Jahres 1772[1]) einen Wendepunkt in der Abdeckereigesetzgebung im allgemeinen.

In erster Linie nimmt dieses Publikandum wieder auf die Interessen der Abdeckereiberechtigten Rücksicht, in der Voraussetzung, dass sich ihre Interessen mit denen der Allgemeinheit decken. Mit aller Strenge wird darauf gesehen, dass ihre alten Privilegien gewahrt bleiben, sowohl inbezug auf Freiheit von gewissen öffentlichen Lasten, als auch in Ansehung der Zwangs- und Bannrechte. — Wegen der Bedeutung, die dieser Verordnung für die ganze künftige Zeit bis zur Ablösungsgesetzgebung des nächsten Jahrhunderts, ja in gewissen Bezirken der alten Provinzen, wo noch alte privilegierte Abdeckereien bestehen, noch heutzutage hat[2]), hält der Verfasser es für angebracht, auf ihren Inhalt genauer einzugehen.

[1]) Publikandum, wie es mit dem umgefallenen oder auch bei dem Schlachten unrein befundenem Vieh zu halten, und was wegen der Ansagung an die Scharfrichter und Abdecker dieserhalb verordnet worden de dato Berlin d. 29. April 1772. N. C. C. tom V, pars II, pg 147—152.

[2]) Die fortdauernde Giltigkeit des Publikandums wird z. B. anerkannt durch Entsch. d. Reichsger. in Zivilsachen Bd. 45 Urteil des VII. Zivilsen. v. 26. Januar 1900 S. 273, ferner Entsch. d. preuss. O. V. G. v. 8. Okt. 1891 Bd. 21 S. 358. Siehe auch preuss. Verwaltungsblatt Bd. 16 (1894|95) S. 374. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es Gesetzeskraft nur für die Kurmark d. h. für den grösseren Teil der heutigen Mark Brandenburg und gewisse Teile der heutigen Provinz Sachsen hat. In den anderen Teilen des alten brandenburgisch-preussischen Staates ist es nicht durch einen Gesetzgebungsakt als formelles Recht eingeführt worden (vgl. Entsch. d. Reichsger. in Zivils. Bd. 5, S. 358, 365).

Die alten Zwangs- und Bannrechte bleiben bestehen. Jeder Abdecker hat in seinem fest abgegrenzten Bezirk ein ausschliessliches Recht der Ausübung seines Gewerbes. Voraussetzung der Ausübung dieses Rechts ist die Anzeige- und Ablieferungspflicht der Viehbesitzer. Der Wortlaut des Publikandums schreibt vor, dass das abgestandene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Abdecker anzusagen wie denn auch erweislich rotzige und ganz inkurable sowie zur ferneren Arbeit untüchtige Pferde diesem abzuliefern sind. Es ist daraus gefolgert worden, dass der Gesetzgeber beim Vieh im Allgemeinen, mit Ausnahme der Pferde, nur das Ansagen und allein bei den Pferden auch das Abliefern dem Viehbesitzer zur Pflicht machen wollte. (vgl. Urteil des I. Strafsenats des Kammergerichts v. 14. November 1904 in der Strafsache gegen den Gutsbesitzer L. M. in Kl.-Eichholz [Kreis Beeskow]).

Diese Auffassung kann u. E. nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Die Ablieferungspflicht bezieht sich natürlich auch auf die erste Gruppe von Vieh. Denn was hätte es für einen Zweck, dem Viehbesitzer allein die Verpflichtung zur Ansage und Aufbewahrung (§ 2) aufzulegen, zur Ablieferung aber nicht? Ausserdem heisst es im § 2 doch ausdrücklich, dass das Vieh während 24 Stunden aufzubewahren und innerhalb derselben Frist vom Abdecker abzuholen ist. Damit er es abholen kann, muss es ihm aber abgeliefert werden. Überdies mag noch darauf hingewiesen werden, dass das eben erwähnte Urteil übersieht, dass im Publikandum an der fraglichen Stelle nicht von Pferden schlechthin, sondern nur von rotzigen, ganz inkurabeln und zur ferneren Arbeit unbrauchbaren die Rede ist. Gefallene Pferde gehören natürlich zu der mit abgestandenem Vieh bezeichneten Gruppe. Bezüglich des dem Abdecker abzuliefernden seuchenfreien Materials unterscheidet das Patent zwischen umgefallenem einerseits und abgestandenem und beim Schlachten unrein befundenem Vieh andererseits. Mit ersterem ist natürlich das verreckte gemeint; was unter dem abgestandenen zu verstehen ist, sagt eine Deklaration der kgl. kur-

märkischen Kriegs- und Domänenkammer v. 11. Mai 1789[1]): „alles zum ferneren Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene Vieh." Indessen ist diese Erklärung nicht ganz präzise, da sie auch auf jenen dritten Ausdruck „das beim Schlachten unrein befundene Vieh" anwendbar wäre, was nach dem Wortlaut des Gesetzes doch offenbar von dem „abgestandenen" unterschieden werden soll. Für diese Absicht des Gesetzgebers spricht auch der Wortlaut einer Verordnung der kgl. Regierung zu Stettin vom 6. März 1822[2]), Dieselbe unterscheidet zwischen „an einer Krankheit oder eines besonderen Zufalls wegen krepiertem" (d. i. das umgefallene) und „durch Krankheit soweit heruntergekommenem, dass es durch eine Kur nicht mehr aufgebracht werden kann." Diese zuletzt genannte Gruppe entspricht vollkommen der im Publikandum mit „abgestanden" bezeichneten. Das Gesetz versteht also darunter dasjenige Vieh, welches z. B. krankheitshalber getötet werden muss, und dessen Unbrauchbarkeit für menschliche Nahrungszwecke bereits vor der Tötung erkannt ist, (zum Unterschied von dem beim Schlachten unrein befundenen).

Noch weiter geht der Gesetzgeber betreffs des Pferdematerials. Dass dieses überhaupt noch besonders behandelt wird, hat seinen Grund darin, dass das Pferd damals unter dem Vieh eine viel eigenartigere Stellung einnahm, als heutzutage, wo wir uns allmählich wieder daran gewöhnen, es auch als Schlachttier zu betrachten. Ein Pferd z. B. mit einem unheilbaren Beinbruch hatte damals, abgesehen von seinem Fell, kaum irgend welchen Wert, während es heutzutage dann als Schlachttier noch etwas einbringt. Ebenso ist es mit altersschwachen Gäulen. Infolgedessen wurde damals angeordnet, dass „ganz inkurable" Pferde weder vertauscht, verkauft, noch verschenkt

[1]) Publiziert durch die kgl. Regierung z. Potsdam unterm 24. Mai 1821, s. v. Kamptz: Annalen f. d. innere Staatsverwaltg. 1821, II, S. 446; siehe auch Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer v. Pommern unterm 12. April 1827, abgedruckt in W. Gielen: Repertorium d. preuss. Veterinär-Polizei-Gesetze Nordhausen 1846 S. 56.

[2]) Amtsblatt d. kgl. Regierung z. Stettin 1822. S. 93.

werden dürfen. Will sie der Besitzer nicht mehr behalten, so hat er sie dem Abdecker zu übergeben. Gleiches gilt für „erweislich rotzige“ Pferde; hier mag wohl in erster Linie der Gedanke massgebend gewesen sein, die Übertragung dieser gefährlichen Krankheit in andere Pferdebestände bezw. Ortschaften zu verhindern. Zu diesen beiden Gruppen kommt dann noch eine dritte: die „zur fernern Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen“ Pferde. Offenbar sind hiermit in erster Linie altersschwache[1]) Pferde gemeint. Bezüglich dieser ist nur der Verkauf an fremde Abdecker verboten. Doch ist der zuständige Abdecker verpflichtet, dem Besitzer eines solchen Pferdes dafür eine „billigmässige“ Vergütung zu geben, „allenfalls soviel, als ein fremder Abdecker erweislich zu zahlen bereit ist“[2]).

Für die Anmeldung des umgestandenen Viehs hat der Abdecker dem Boten für die Meile 2 Groschen Botenlohn zu geben. Wie der Viehbesitzer verpflichtet ist, das gefallene Vieh (mit Ausnahme des auf entlegenen Hütungen und Brüchen gelegenen) während 24 Stunden nach erfolgter Ansage vor dem Anfressen durch Hunde, Katzen und Ungeziefer zu bewahren, so besteht für den Abdecker die Pflicht, dasselbe innerhalb eben dieser 24 Stunden abzuholen.

Zur Beseitigung des Luders sind den Abdeckern von den zuständigen Gerichtsobrigkeiten jedes Ortes ausserhalb desselben und auch fern von Landstrassen und Viehweiden, aber an nicht allzuweit entlegener, auch nicht unwegsamer und sumpfiger Stätte, Luderplätze anzuweisen. Hier haben in den Dörfern und kleinen Landstädten, wo

---

[1]) Für diese Auffassung spricht die oben zitierte Verordnung d. Kgl. Regierung zu Stettin v. 1822, die ausdrücklich besagt, dass „ganz alte, gebrechliche“ Pferde, vorausgesetzt, dass sie nicht krank sind, wohl an Dritte, nur nicht an fremde Scharfrichter verkauft werden dürfen.

[2]) Eine Deklaration der Kriegs- und Domänenkammer zu Stettin v. 6. 1. 1790 bestimmt, dass alle Pferde als vom Verkauf ausgeschlossen anzusehen sind, die nicht über 2 Thaler Wert repräsentieren. Zitiert in der eben genannten V. O. der Kgl. Regierg. zu Stettin v. 1822.

der Abdecker nicht selbst wohnhaft ist, die Eigentümer des Viehs die Kuten (mindestens 2 Ellen tief) selbst anfertigen zu lassen, sodass der Abdecker das Luder nur hineinzubringen und die Grube zuzuwerfen braucht, während in den Städten und Orten, wo der Abdecker selbst seinen Sitz hat, die ganze Arbeit von diesem gegen die Erlegung jener 2 Groschen seitens des Viehbesitzers zu verrichten ist.

Zur Gewährleistung einer guten Durchführung der Bestimmungen dieses Publikandums mussten nun fühlbare, aber auch leicht anwendbare Strafen für Übertretungen festgesetzt werden. Der alte Apparat der Leib- und Lebensstrafen, wie sie besonders für Vergehen seitens der Abdecker noch bestanden, hatte sich volkommen überlebt. Es waren und blieben blosse Drohungen, deren Ausführung nicht mehr im Einklang mit den modernen Rechtsanschauungen stand. Und jeder, der sich verging, wusste das nur zu gut. Auch konnte man, wie es das Gesetz vorschrieb, für ein Vergehen des Abdeckerknechtes, auf das Todesstrafe stand, schwer seinen Meister in gleicher Weise büssen lassen, falls jener sich durch Davonlaufen der Strafvollziehung entzog. So ging man denn über zu Geldstrafen, bezw. entwickelte die vorhandenen weiter. Auf diese Weise konnte man ohne Bedenken auch den Herrn für Vergehen seiner Untergebenen voll haftbar machen[1]).

Bezüglich der Behandlung der Seuchenkadaver bleiben die alten Bestimmungen in Kraft. Ausdrücklich verweist das Publikandum auf die bereits besprochenen Patente vom 22. August 1750 und 13. April 1769 sowie die

[1]) Bäuerliche Unterthanen und andere gemeine Leute haben für die Hinterziehung

a) eines Füllen, Rindes oder einer Stärke an den Fiskus . 12 gr
an den Abdecker . . . . . 1 Tlr

b) eines Pferdes oder Hauptrindviehs an den Fiskus . . . 1 Tlr
an den Abdecker . . . . . 1 Tlr 12 gr

zu zahlen.

Alle anderen haben zu zahlen an den Abdecker in ersterem Falle 1 Tlr 12 gr, in letzterem Falle 2 Tlr, während die Busse an den Fiskus hier in beiden Fällen 8 Tlr beträgt.

zu ihrer Ergänzung gegebene Instruktion vom 5. Dezember 1765. Doch bald macht sich auch hier die Notwendigkeit einer Neuregelung der Bestimmungen bemerkbar, da die wissenschaftliche Erkenntnis der Tierkrankheiten inzwischen nicht unbeträchtliche Fortschritte gemacht hat. Neben der Rinderpest (der Seuche *κατ' ἐξοχήν*) hat man angefangen, auch anderen seuchenartigen Viehkrankheiten Beachtung zu schenken, so z. B. der Tuberkulose und dem Milzbrand. Auch diese können unter Umständen recht verheerende Wirkungen an dem Viehbestand ausüben. Die Regierung sieht sich daher genötigt, sie gleichfalls in ihrer Seuchengesetzgebung zu berücksichtigen. Es geschieht das zuerst in dem Patent vom 2. April 1803[1]), das zugleich nicht unwesentliche Änderungen bezüglich der Bestimmungen wegen Behandlung rinderpestkranken Viehes trifft.

Soweit die Bestimmungen des Patents hier in Betracht kommen, ist der dadurch begründete Rechtszustand im Wesentlichen folgender: Gefallenes Vieh ist beim Verdacht der Rinderpest sofort dem Abdecker gegen das gesetzlich normierte Ansagegeld (nach Publ. v. 1772 2 Grosch. für die Meile) anzuzeigen und, im Gegensatz zu früher, auch wenn es nicht im Stalle, sondern in abgelegenen Hütungen oder Brüchen gelegen ist, 36 Stunden (früher nur 24) lang vor dem Anfressen zu bewahren, während der Abdecker verpflichtet ist, es binnen 24 Stunden nach erfolgter Anzeige abzuholen (§ 4) und auf die gewöhnliche Luderstelle zu bringen. Hier ist es mit $^1/_2$ Fuss Erde bedeckt bis zur Ankunft des Landrats und Kreisphysikus aufzubewahren. Bei der dann erfolgenden Obduktion hat der Abdecker zu assistieren (§ 33). Stellt sich heraus, dass Rinderpest vorliegt, so erhält der Abdecker für seine Verrichtungen (einschl. Einscharren) eine Vergütung von 8 Groschen für jedes Stück (§ 37) aus der Kreiskasse (§ 118), da das Abledern von Rinderpestkadavern von

[1]) Patent und Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll. N. C. C. tom. XI, pg. 1593 ff.

nun an während der ganzen Jahreszeit verboten ist. Die Haut muss auf dem Körper zerschnitten und der Kadaver dann mit frischem Kalk bestreut werden (§ 59). Die Gruben für derartige Kadaver haben 6—8 Fuss tief zu sein. Der Luderplatz ist mit einem Graben und Zaun zu umgeben, die einzelnen Gräber sind zu überpflastern(!) (§ 58). Zur Vermeidung der Übertragung der Seuche darf die Person, welche Pestkadaver fortschafft, vor Ablauf der Krankheit keine Ortschaften betreten, auch die heimgesuchten nur, soweit es ihr Amt erheischt. Eine besondere Wohnung ist ihr auf dem Luderplatz anzuweisen (§ 53). Kann ein Abdecker keinen besonderen Knecht dafür hergeben, so ist von den heimgesuchten Gemeinden ein eigener Substitut desselben während der Seuchezeit anzustellen.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit den hier zum ersten Male gesetzlich behandelten Seuchen, namentlich Tuberkulose, Milzbrand und Tollwut. Das Abledern derartig infizierter Kadaver ist zwar nachgelassen (§ 135),[1]) doch darf das Luder weder angeschnitten noch Fett herausgehauen werden. Auch sind beim Transport und der Auswahl der Luderstellen ähnliche Vorsichtsmassregeln zu beobachten wie bei Pestfällen.

Vergehen gegen diese Bestimmungen suchen sehr spezialisierte und hohe Strafen zu verhindern. Von der Höhe der Strafen mögen folgende zwei einen Begriff geben: Auf verbotenes Abledern steht 3—6-jährige Festungshaft (§ 161), und 25 Reichsthaler Strafe hat derjenige Abdecker zu zahlen, der sich bei der Rückkehr von einem Seuchenfall nicht fern von Rinderherden hält (§ 164,2).

Der grosse veterinär-polizeiliche Fortschritt dieses Patents gegenüber den Bestimmungen von 65 und 69, der besonders in dem gänzlichen Verbot des Ablederns von Rinderpestkadavern und den neugegebenen Vorsichts-

[1]) Es mag gleich hier erwähnt werden, dass eine Kabinets-Ordre v. 28. Juni 1825 (G. S. 1825, pg. 172) die Ablederungserlaubnis für Milzbrandkadaver wieder aufhob, da es „nicht ohne grosse Gefahr für die damit Beschäftigten“ sei.

massregeln für die Behandlung von an Milzbrand, Tuberkulose oder Tollwut zu Grunde gegangenem Vieh zu sehen ist, liegt klar zu Tage und bedarf es keines weiteren Worts zur Motivierung dieser Bestimmung.

Schon in den ältesten, hier behandelten Verfügungen tritt uns ein eigenartiger Gegensatz zwischen Viehbesitzer und Abdecker entgegen, der sich während der ganzen späteren Entwickelung nicht verliert. Auch heute können wir ihn noch finden dort, wo es noch Abdecker im alten Sinne gibt, mit den Befugnissen, die ihnen das Publikandum von 1772 verliehen hat. Ja man möchte fast sagen, in neuerer Zeit hat sich dieser Gegensatz noch mehr zugespitzt. Kaum ein Jahr vergeht, das nicht neue Prozesse zwischen Abdeckern und Viehbesitzern bringt.

Diese alte Feindschaft nur als ein Überbleibsel aus der Zeit der Unehrlichkeit der Abdecker, als einen Ausfluss des Neides hier und der Verachtung dort, anzusehen, ist durchaus verfehlt. Vielmehr liegt die Sache folgendermassen. In den ältesten Zeiten repräsentierte ein gefallenes Stück Vieh bei den geringen Fellpreisen kaum einen Wert; gern überliess man den ganzen Kadaver jemandem, welcher die Mühe seiner Beseitigung übernahm und als Lohn für seine Arbeit sich die Haut aneignete. Allmählich aber stieg, wie schon früher einmal hervorgehoben, der Preis des Fells, überhaupt des ganzen Kadavers, da der Abdecker mit der Zeit dazu gekommen war, auch dessen Fettgehalt noch auszubeuten[1]). Gern hatte der Viehbesitzer früher den Kadaver dem Abdecker unentgeltlich überlassen, gern hätte er ihn jetzt selbst behalten und ausgebeutet oder doch wenigstens nur gegen ein entsprechendes Entgelt hingegeben. Inzwischen hatten sich jedoch die Privilegien des Abdeckers entwickelt, die es den Viehbesitzern rechtlich unmöglich machten, aus ihrem Fallvieh selbst irgend welchen Nutzen zu ziehen.

[1]) Nach Angabe des Abdeckereibesitzers von Stettin hatte in den 30-ger Jahren des vorigen Jahrhunderts der Kadaver eines Pferdes einen Wert von 4—8, einer Kuh von 4—6, eines Ochsen von 7—11 Reichsthalern. Siehe Stenogr.-Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses 1857/58 S. 107.

Noch drückender wurden jene Privilegien im neunzehnten Jahrhundert, als man sich in immer weiteren Kreisen auch wieder von dem durch die Kirche künstlich gezüchteten alten Ekel vor dem Konsum von Pferdefleisch emanzipierte. „Zur ferneren Arbeit untüchtige" wie „inkurable" Pferde (z. B. bei Beinbruch) können da wohl noch nutzbringender als auf der Abdeckerei verwertet werden.

Diese Mängel der alten Gesetzgebung veranlassten denn auch die Regierung, bei der im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts erfolgenden Neuregelung des gesamten Wirtschaftslebens nach dem Prinzip der Freiheit auch das Abdeckereigewerbe zu berücksichtigen. Den Übergang zu der neuen Stufe schuf das mehr finanzpolitischen Charakter tragende Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Nov. 1810[1]), wonach Voraussetzung eines jeden Gewerbebetriebs die Lösung eines Gewerbescheines ist (§ 1). Für solche Gewerbe, bei deren ungeschicktem Betrieb gemeine Gefahr obwaltet, können nur dann Berechtigungsscheine erteilt werden, wenn der Nachsuchende zuvor den Besitz der erforderlichen Kenntnisse dafür nachweist. Zu diesen Gewerben gehört in erster Linie auch die Abdeckerei (§ 21).

Nähere Bestimmungen erfolgten dann durch das Gesetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Edikt vom 2. November 1810[2]). Zur Etablierung sowohl wie zur Fortsetzung ihres Gewerbes haben sich die Abdecker durch ein Zeugnis der Kreispolizeibehörde zu legitimieren (§ 134), also eine Koncession nachzusuchen. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist bedingt von der Ablegung einer Prüfung vor dem Kreisphysikus; bezüglich dieser gibt ein Reskript des Ministeriums des Innern an die Kurmärkische Regierung vom 17. Juli 1815[3]) eingehende Vorschriften.

---

[1]) G. S. 1810/11 S. 79 ff.

[2]) G. S. 1810/11 S. 263 ff.

[3]) Abgedruckt in von Rönne u. Simon: Das Medizinalwesen des preuss. Staats 1844 Bd. I S. 761/2; auch in Gielen: Repertorium der preuss. Veter.-Polizei Ges. 1836 S. 50.

Damit ist das Abdeckereigewerbe gesetzlich im Prinzip freigegeben, indem nunmehr jeder, der die Prüfung besteht und den Gewerbeschein zahlt, dort, wo keine unzweifelhaft nachweisbaren Zwangs- und Bannrechte oder ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen entgegenstehen, dasselbe betreiben kann. Trotzdem kam es zu irgendwelchen Neuanstellungen nicht.[1]) Und ein Zirkularreskript der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei vom 26. Februar 1817[2]) sagt ausdrücklich, dass da, wo bereits zureichende unter öffentlicher Autorität etablierte Abdeckereien vorhanden sind, keine neuen Ansetzungen auf Gewerbeschein zu verstatten sind.[3]) An den alten Zwangs- und Bannrechten wurde nicht gerüttelt. Das Gesetz vom 7. September 1811 verfügt nur die Möglichkeit der Ablösung der ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen (§§ 32 und 33 des Gesetzes), die aber tatsächlich nirgends stattfand. Neue ausschliessliche Gewerbeberechtigungen durften nicht mehr begründet werden. Ebenso sollten diejenigen, deren Erwerb nicht auf Grund unzweifelhafter Urkunden erwiesen werden konnte, nicht länger „zum Nachteile der Ackerbauer" bestehen[4]). Wo also dem Abdecker die ausschliessliche Befugnis von früher urkundlich unanfechtbar zustand, da behielt er das Recht, nicht blos jedem Dritten, welcher das Abdecken als Gewerbe betreiben wollte, sondern überhaupt jedem innerhalb des Sprengels seiner Abdeckerei, also auch dem Besitzer des gefallenen Viehs das

[1]) Vgl. Pub. d. Königl. Reg. zu Königsberg v. 4. Novbr. 1818 in v. Kamptz: Annalen für d. inn. Staatsverwaltg. II, 1017.

[2]) v. Kamptz: a. a. O. I, S. 85.

[3]) „Doch ist diese Beschränkung nur als eine landespolizeiliche Massregel anzusehen", wie es ausdrücklich weiter heisst, „aus welcher für die Berechtigten selbst kein Widerspruch herzuleiten ist."

[4]) Vergl. V. O. d. Kgl. Reg. zu Liegnitz v. 22. April 1819 in v. Kamptz: a. a. O. III, S. 534; weiter Publ. d. Kgl. Reg. zu Potsdam v. 28. April 1818 (Amtsblatt ders. 1818 S. 130) u. zu Köslin v. 27. Febr. 1835 (Amtsbl. 1835, S. 49).

Abledern desselben zu untersagen.[1]) Dass hiermit dem Interesse der Viehbesitzer wenig gedient war, ist klar. Das Übel, dessen Beseitigung verlangt und von der Regierung auch als notwendig erkannt worden war, blieb bestehen. Die Folge waren unausgesetzt sich wiederholende Versuche der Viehbesitzer, ihr gefallenes Vieh und besonders „inkurable Pferde" dem Abdecker zu hinterziehen, woraus sich eine grosse Unsicherkeit auf veterinärpolizeilichem Gebiete entwickelte. Zwar wurden von den verschiedenen Kgl. Regierungen in den nächsten Jahren immer wieder Verordnungen und Verfügungen erlassen, die das Fortbestehen der alten unzweifelhaft erworbenen Abdeckereigerechtsame betonten und Vergehen dagegen mit hohen Geld- bezw. Freiheitsstrafen bedrohten; aber es fruchtete offenbar nicht.

Einige Regierungen kamen denn auch den berechtigten Wünschen der Viehbesitzer entgegen. So verfügte z. B. die Königl. Regierung zu Stettin unterm 6. März 1822[2]), dass Tiere, die blos wegen Alters oder Kraftlosigkeit nicht mehr zu benutzen seien, vom Eigentümer selbst vor ihrem Fall geschlachtet werden dürften. Auch auf ganz alte gebrechliche Pferde, wenigstens soweit sie nicht krank seien, habe der Abdecker noch keinen Anspruch; ihr Verkauf an Dritte, ausgenommen fremde Abdecker, sei keineswegs verboten[3]). Nach dem Landtagsabschied

[1]) Publ. v. 3. April 1820 in v. Kamptz. a. a. O. IV, S. 317 u. Reskr. d. Kgl. Min. f. Handel u. Gewerbe v. 25. Juni 1818 in v. Kamptz. a. a. O. I, S. 141. Doch ist es nach letzterem auch vorgekommen, dass der Abdecker nur gegen Gewerbegenossen, nicht gegen die ganze übrige Bevölkerung ein Verbietungsrecht hatte. Siehe auch Kab.-Ordre v. 23. Mai 1823. Zitiert im Kommissionsbericht betr. den Entwurf eines Ges. über die Regulierung des Abdeckereiwesens. Stenogr. Berichte d. II. Kammer 1854/55 Anlagen Aktenstück 80 S. 364.

[2]) Amtsblatt 1822, S. 93.

[3]) Letzteres war zwar auch durch Publikandum v. 1772 nicht verboten; indessen hatten Spezialverordnungen einzelner Regierungen einen Minimalwert festgesetzt, unter welchem der Weiterverkauf eines Pferdes nicht mehr stattfinden durfte. Diese Einschränkung wurde jetzt wieder aufgehoben.

der Provinz Preussen vom 3. Mai 1832 § 17 ist den Kgl. Regierungen dieser Provinz streng verboten, Ansprüche der Abdecker (es müsste sich denn um Ansprüche auf Vieh handeln, das an einer ansteckenden Krankheit gefallen ist) durch polizeiliche Einwirkung zu unterstützen; dieselben sollen vielmehr „lediglich zur Ausführung im Rechtswege verwiesen“ werden[1]). Der Abdecker verliert also damit den ihm bezüglich seiner Zwangs- und Bannrechte bisher zugestandenen öffentlich-rechtlichen Schutz. Dadurch wurde ihm die Durchsetzung seines Rechtsanspruchs bedeutend erschwert, mindestens aber verzögert; und nur wenn er tatsächlich unanfechtbare Rechte besass, wird er diesen Weg eingeschlagen haben.

Dieselbe Absicht, dem Viehbesitzer eine Erleichterung zu schaffen, liegt auch dem Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 19. Juli 1836[2]) zu Grunde. Die Kommunen sollen fürderhin nicht mehr verpflichtet sein, dem Abdecker die erforderlichen Luderplätze zu überweisen; vielmehr hat dieser selbst sich den zu seinem Gewerbe erforderlichen Platz zu verschaffen, wobei sich die Obliegenheit der Ortspolizeibehörde auf die Prüfung der Geeignetheit des gewählten Terrains beschränkt. Ist der Abdecker nicht in der Lage, einen angemessenen Luderplatz nachzuweisen, so ist ihm der Betrieb seines Gewerbes nicht zu verstatten[3]). Dadurch wird den Besitzern eine, wenn auch bei den damaligen niedrigen Bodenpreisen gerade nicht beträchtliche Last abgenommen und auf die Schultern derer gewälzt, die den Nutzen aus dem auf diesem Platze zu beseitigenden Material ziehen. Mag die Verordnung nun von diesem Standpunkt aus

[1]) v. Kamptz. a. a. O. XVI S. 547.

[2]) v. Kamptz a. a. O. XX, S. 745; gleichen Inhalts ist das Reskript des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern und der Polizei v. 13. Oktober 1836 siehe a. a. O. S. 746.

[3]) Nach der neueren Rechtsprechung ist diese V. O. ungültig als im Widerspruch stehend mit dem Gesetzeskraft habenden königl. Publikandum von 1772; vgl. Entsch. des Zivilsenats Bd. 45 S. 268 ff.

gerecht und billig gewesen sein, in einer anderen Beziehung hat sie offenbar zu schweren Schäden geführt. Auch da, wo überhaupt Abdecker, sei's noch nicht oder nicht mehr bestanden, scheinen sich die Kommunen nicht mehr für verpflichtet gehalten zu haben, gemeinsame Luderplätze zu beschaffen. Jeder verscharrte sein Vieh auf seinem eigenen Grund und Boden, wo es ihm gerade am besten schien. Die Schäden, die dieses Verfahren im Gefolge hat, sind früher besprochen worden.

Erwähnt mag hier auch ein Urteil des Königl. Obertribunals vom Jahre 1845 [1]) werden, das den gleichen Geist, wie die vorstehend zitierten Verordnungen atmet. Es handelt sich um die Frage, was unter abgestandenem Vieh zu verstehen sei. Die frühere Judikatur hatte darunter dasjenige Vieh begriffen, welches durch Krankheit soweit herunter gekommen war, dass es durch eine Kur nicht mehr aufgebracht werden kann [2]). Abgestandenes Vieh ist danach also solches Vieh, das noch am Leben ist, das noch auf den Beinen steht. Das Obertribunal verwarf diese Ansicht und sagte: Abgestandenes Vieh ist (wie man von abgestandenen Fischen spricht) solches, was nicht mehr auf den Beinen steht, also was nicht mehr am Leben ist. Das wegen seines Alters oder, weil es sonst nicht mehr zu gebrauchen ist, abgestochene Vieh gehört nicht zu dem abgestandenen. Folgerichtig rechnete das Obertribunal andererseits zu dem abgestandenen aber auch alles Vieh, das ums Leben gekommen ist, ohne geschlachtet zu sein, also z. B. tötlich verunglücktes, dessen Fleisch doch in vielen Fällen noch geniessbar ist [3]).

Doch was nutzten dem Vieheigentümer diese geringfügigen Zugeständnisse auf seine Klagen, zumal die Rechtswirksamkeit der eben besprochenen Verordnungen infolge entgegenstehender Verordnungen anderer Regierungen zweifelhaft war, wodurch überdies noch eine grosse Rechts-

[1]) Zitiert in den Herrenhausverhandlungen vom 2. März 1855 siehe Stenogr. Berichte S. 108.

[2]) sie oben S. 69.

[3]) Siehe ein ebendort zitiertes zweites Urteil desselben Gerichtshofes.

unsicherheit in den Abdeckereiangelegenheiten herbeigeführt wurde. Es war eine Neuregelung von Grund auf im Sinne der modernen liberalen Wirtschaftsgesetzgebung notwendig.

Dass die Regierung der Dringlichkeit der Neuregelung sich nicht verschloss, beweist der Umstand, dass seit Anfang der vierziger Jahre eingehende Untersuchungen bezüglich der in den verschiedenen Landesteilen der Monarchie geltenden Bestimmungen angestellt wurden. [1]) Ehe noch diese Ermittelungen beendet werden konnten, wurde die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erlassen, durch welche alle Zwangs- und Bannrechte aufgehoben bezw. für ablösbar erklärt wurden (§ 4 und 5) mit Ausnahme der bezüglichen Rechte beim Abdeckereigewerbe. Hier sollte bis zur Durchführung der Revision der bestehenden Rechtszustände alles beim Alten bleiben (§ 8). Ausserdem blieben ausdrücklich Konzessionszwang (§ 27) und Befähigungsnachweis [2]) (§ 45) bestehen. Auch konnten nach wie vor polizeiliche Taxen aufgestellt werden (§ 92).

Nach Beendigung jener Ermittelungen wurde dann noch im Jahre 1845 den Provinzialständen von der Regierung ein die Regulierung des Abdeckereiwesens betreffender Gesetzentwurf vorgelegt, der darauf ausging, alle vorhandenen Beschränkungen nach Analogie der Bestimmungen des § 4 der Gewerbeordnung von 1845 gegen Zahlung einer Entschädigung, für welche die Mittel teils von den Abdeckereipflichtigen teils von der Staatskasse aufgebracht werden sollten, aufzuheben.

Dieser Entwurf fand indessen bei den Provinzialständen mehrseitig Widerspruch. Unter möglichster Berücksichtigung der Erinnerungen der Provinzialstände wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet. Jedoch fand der

[1]) Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen ausser den betreffenden Landtagsverhandlungen: Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1855 Anlagen, Aktenstücke Nr. 79 und 80, 1857/58 Anlagen Nr. 59 bis 61 und Drucksachen des Herrenhauses 1857/58 Anlage Nr. 6.

2) Neues Reglement für die Prüfung der Abdecker vom 29. September 1846. Siehe Pappenheim: Handbuch der Sanitätspolizei 1858 Bd. I, S. 34.

in diesem beibehaltene Grundsatz der Aufhebung des Abdeckereizwangs ohne vorherige Provokation keine Billigung seitens des Staatsrates, dem er zur Begutachtung vorgelegt wurde. Dieser war vielmehr der Meinung, dass die Beseitigung der Zwangsrechte nur im Wege der Ablösung auf Provokation der Beteiligten erfolgen könne, von dem Grundsatze ausgehend, dass die zwangsweise Aufhebung wohlerworbener Rechte einerseits und andererseits die unfreiwillige Verkürzung der Verfügungsgewalt des anderen Teils ohne Provokation nur zulässig sei, wenn hervorragende nationalwirtschaftliche Belangen in Frage stehen. Dieses traf in vorliegendem Falle nicht zu.

Inzwischen gingen fortwährend Anträge auf Regulierung besonders auch seitens der Abdeckereiberechtigten ein, deren Lage sich infolge Schwindens des früheren Vorurteils der Bevölkerung bezüglich der Verarbeitung gefallenen Viehes erheblich verschlechtert hatte.

Bevor indessen eine Entschliessung gefasst wurde, wurde die Angelegenheit nochmals den Provinzialbehörden zur Prüfung vorgelegt. Die Oberpräsidenten von Preussen, Pommern und Brandenburg entschieden sich dahin, es zur Zeit bei den bestehenden Zuständen zu belassen, da die Privilegien für die Einwohner zwar lästig, aber nicht in dem Masse drückend seien, dass ein legislatives Einschreiten nötig erscheine. Ebensowenig könnte die Lage der Abdecker hierzu Veranlassung geben; wenn es diesen schlecht gehe, so liege das eben in der Natur der veränderten Verhältnisse. Die Provinzen Posen, Schlesien, Westfalen und Rheinland verneinten kurzer Hand das Bedürfnis nach einer Regulierung, da dort Abdeckereiprivilegien nur ganz vereinzelt oder überhaupt nicht mehr vorhanden waren. Nur Sachsen sprach sich für die Notwendigkeit der Neuregelung aus.

Es wurde daher dem sächsischen Provinziallandtage 1852 seitens der Staatsregierung ein neuer Gesetzentwurf nur für die Provinz Sachsen zur Begutachtung überwiesen. Dieser Entwurf proklamierte im Wesentlichen den vom Staatsrat ehedem vertretenen Grundsatz der Ablösbarkeit der Abdeckereigerechtsame auf Antrag seitens der Ver-

pflichteten gegen nur von diesen aufzubringende Entschädigung und sah nur für einen Teil der mit der Abdeckerei verbundenen Rechte die Aufhebung von Gesetzeswegen vor. Von der früher beabsichtigten allgemeinen Beteiligung der Staatskasse wurde aus finanziellen Rücksichten Abstand genommen, da bei einer eventuellen Ausdehnung des Gesetzes auf das ganze Land die Staatskasse ganz erheblich belastet worden wäre[1]). Der Entwurf wurde von dem sächsischen Landtag mit wenigen Änderungen angenommen und im Anfang des Jahres 1855 dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieses erklärte sich nach eingehenden Beratungen im Wesentlichen mit dem Gesetzentwurf einverstanden, beantragte jedoch, dass derselbe nicht blos auf die Provinz Sachsen, sondern die ganze Monarchie Anwendung finden möchte. Die erste Kammer, der darauf der Entwurf vorgelegt wurde, hatte gegen diese Ausdehnung keine wesentlichen Bedenken, wünschte aber, dass zuvor die Provinziallandtage der sieben anderen Provinzen gehört werden sollten, ob überhaupt dort ein Bedürfnis zur Neuregelung vorliege und ob speziell im Sinne des nur für Sachsen bestimmten Entwurfs.

Diesem Antrage zufolge legte die Staatsregierung den Gesetzentwurf im Wesentlichen in der von der zweiten Kammer angenommenen Redaktion im Jahre 1856 den versammelten Provinziallandtagen mit Ausnahme des sächsischen zur Begutachtung vor. Da nach den Verhandlungen das Bedürfnis nach einer allgemeinen Regelung für die ganze Monarchie als erwiesen erachtet werden konnte, wurde der Entwurf eines Gesetzes für die ganze Monarchie Anfang 1858 zuerst dem Herrenhaus und danach dem Hause der Abgeordneten zur Beschlussfassung vorgelegt und von beiden Kammern angenommen. Als Gesetz betreffend die Regulierung des Abdeckereiwesens vom 31. Mai 1858 ist es in der Gesetz-Sammlung Jahrgang 1858 S. 333 ff. publiziert.

[1]) Nach ungefähren Feststellungen erforderte die Aufhebung des Abdeckereizwanges für 18 Regierungsbezirke 1849 2 320 539 Reichstaler. S. Anlagen zu den Verhandl. der II. Kammer 1854 55. Aktenstück 79 S. 359.

Danach sind aufgehoben:

1. Alle Sonderabgaben, die für den Abdeckereibetrieb entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen (§ 1, II und III);
2. Die Berechtigung, Konzessionen zu Abdeckereianlagen und zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu erteilen (§ 1, I);
3. Alle Zwangs- und Bannrechte, sowie ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen — letztere jedoch nur, soweit sie mit den ersteren verbunden sind —, wenn sie dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder von einem der genannten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 an einen anderen übergegangen sind, oder wenn die Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist (§ 1, IV).

In allen anderen Fällen sind dergleichen Zwangs- und Bannrechte nebst den damit verbundenen ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen nur ablösbar, und zwar nur auf Antrag des Bannpflichtigen (§ 2). Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen, die nicht mit Zwangs- und Bannrechten verbunden sind, unterliegen dagegen weder der Aufhebung noch der Ablösung (§ 3, 1)[1]). Ebenso dauern alle Realgewerbeberechtigungen d. h. die mit bestimmten Grundstücken verbundenen Rechte auf Ausübung des Abdeckereigewerbes fort, auch dann, wenn sie mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten verbunden waren (§ 3, 2). Ihre Neubegründung jedoch ist im Allgemeinen untersagt[2]).

Bestehen die unter Punkt 1 und 2 genannten aufgehobenen Berechtigungen (Ges. § 1, I—III) zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes „für immer oder auf Zeit un-

---

[1]) Das Vorhandensein einer ausschliesslichen Gewerbeberechtigung verhindert ja nicht die Ausnutzung des gefallenen eigenen Viehs seitens des Besitzers.

[2]) Nur auf Grund besonderer Verträge oder anderweitiger Rechtstitel und für nur höchstens 10 Jahre dürfen fürderhin derartige Gerechtsame begründet werden (§ 28).

widerruflich in rechtsgiltiger Weise", so findet, falls sie nicht dem Fiskus oder einer Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 an einen anderen übergegangen sind, für ihren Verlust eine Entschädigung statt (§ 6). Die Entschädigung ist unter Zugrundelegung des Reinertrags, den der Berechtigte in notwendiger Folge des Wegfalls seiner Rechte verliert — wobei ihm mit Bezug auf seine Berechtigung obliegende und durch die Ablösung in Wegfall kommende Abgaben und Leistungen abzurechnen sind — in Gemässheit des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung für die dadurch aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen vom 17. Januar 1845 zu berechnen und erfolgt aus der Staatskasse vermittels Zahlung des 25-fachen Betrages derselben[1]).

Hinsichtlich des Provokationsrechtes bezüglich der für ablösbar erklärten Berechtigungen trifft § 11 des Ablösungs-Gesetzes die einschränkende Bestimmung, dass dieses von Gemeinden, Gutsbezirken u. s. w. nur in dem Falle ausgeübt werden kann, wenn einmal die Mehrheit, nach Massgabe des dem Zwangs- und Bannrecht unterworfenen Viehstandes berechnet, sich für die Ablösung ausspricht und wenn ferner der dem Zwangs- und Bannrecht unterworfene Viehstand der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen, für welche die Ablösung beantragt wird, zugleich die Hälfte des dem Zwangs- und Bannrecht unterworfenen Viehstandes im ganzen Bannbezirk beträgt.

Da nun durch die Ablösung einer Bezirkshälfte die Rentabilität des Abdeckereibetriebes gefährdet werden kann, so steht dem Abdeckereiberechtigten seinerseits das Recht zu, Ablösung für den ganzen Bezirk zu verlangen (§ 15). Ein Provokationsrecht zur ersten Hand wird ihm dagegen nicht zugestanden, da es ungerecht wäre, den Verpflichteten eine Entschädigung für den Fortfall eines Rechts aufzuerlegen, das einem Dritten

[1]) Entschädigungsges. vom 17. Jan. 1845 (Ges.-Sammlg. 1845 S. 79 ff.) §§ 25—27.

gegen sie zusteht, wenn sie dieses Recht garnicht als eine Last empfinden oder wenigstens nicht dagegen protestieren. Die Ablösungssumme, die wieder nach dem Entschädigungsgesetz vom Januar 1845 bestimmt wird, ist von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringen (§ 19).

Wie von mehreren Seiten befürchtet, war der Erfolg des Gesetzes ein geringer. Nur wenige Gemeinden machten von dem Provokationsrecht Gebrauch, da der Abdeckereizwang sowohl infolge der veränderten Verwaltungsrechtsprechung wie infolge Schwindens des alten Vorurteils gegen das Herumhantieren mit Tierkadavern nicht mehr in dem Masse als lästig empfunden wurde wie noch zu Beginn des Jahrhunderts.

Nichtsdestoweniger glaubte die Regierung, eine Änderung der Ablösungsbestimmungen nicht eintreten lassen zu sollen. Der dem Reichstag des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 vorgelegte Regierungsentwurf einer Allgemeinen Gewerbeordnung schloss im § 6 Abs. 1 die Anwendbarkeit auf das Abdeckereigewerbe, abgesehen von der Bestimmung des § 16, wonach die Abdeckereien wegen der eventuellen Nachteile, Gefahren und Belästigungen, die sie für den Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt herbeiführen können, [1]) zu den konzessionspflichtigen Anlagen gehören, vollständig aus. Der Reichstag beschloss indes in der zweiten Lesung des Entwurfs, diese Ausnahme zu streichen und demgemäss die für alle anderen ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte vorgesehenen Bestimmungen [2]) auch auf

[1]) Siehe zu diesem Paragraphen die „Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreisausschüssen hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten Ziff. 27" Anlage zu G. O. § 16. Es ist danach darauf zu sehen, dass die Abdeckereien von Wohnhäusern und öffentlichen Verkehrsstrassen genügend entfernt liegen. Der Abdeckereiplatz ist abzugrenzen, die Betriebsoperationen sind den Augen der Passanten möglichst zu entziehen. Als zweckmässig wird eine 2,5 m hohe, dichte Umfriedigung (Wand und Bretterzaun), ausserdem eine Umpflanzung dieser Umfriedigung mit einer Hecke empfohlen. —

[2]) Laut §§ 7 und 8 wurden dieselben teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt. —

die Abdeckereigerechtsame anzuwenden[1]). Allerdings musste auf Verlangen des Bundesrats, besonders seines preussischen Vertreters, dieser Beschluss wieder modifiziert werden; grundsätzlich jedoch wurde die Anwendbarkeit des Gesetzes auf das Abdeckereigewerbe aufrecht erhalten[2]). Eine Ausnahme sollte nur noch bezüglich der mit ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte gemacht werden (§ 7, Abs. 1, Ziff. 2): Dieselben werden nicht aufgehoben, sondern nur, soweit dies nicht schon durch die Landesgesetzgebung geschehen ist, für ablösbar erklärt (§ 8 Ziff. 1)[3]). Ob und in welcher Weise den Berechtigten Entschädigung zu leisten sei, sollte durch die Landesgesetze festgestellt werden (§ 8, Schluss).

---

[1]) Antrag Runge und Hennig Stenogr. Berichte 1869, S. 236, 240, 242, 245 ff. —

[2]) Dr. Max Seydel: Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung in Hirths Annalen des deutschen Reichs 1881 S. 595 sagt das Gegenteil. Die Abdeckereiberechtigungen sollen durch die G. O. nicht berührt werden. Er begründet seine Ansicht mit der Entstehungsgeschichte des betreffenden Passus im § 7 Abs. 1 Ziff. 2. Indes können wir hieraus ebensowenig wie aus der von ihm als Beleg für die Richtigkeit seiner Ansicht noch besonders angeführten Erklärung des Präsidenten des Bundesamtes Delbrück die Ausschliessung der Bestimmung des § 8 Ziff. 1 für die Abdeckereigerechtsame interpretieren. Vielmehr wird in den Motiven zu dem Gesetzentwurf betr. die Aufhebung und Ablösung der mit dem Betriebe des Abdeckereigewerbes verbundenen Berechtigungen vom Jahre 1872 Eingangs ausdrücklich erklärt, dass die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der G. O. vom 21. 6. 1869 auch auf das Abdeckereigewerbe zutreffen (Haus der Abgeordneten Anlagen zu den Stenogr. Berichten 1871/2 S. 785); noch deutlicher drückt sich der Kommissionsbericht zu dem gleichen Gesetz aus (ebenda S. 1588 1. Spalte oben). Gleicher Ansicht ist auch Landmann: Kommentar zur G. O. 1907 Bd. I S. 32 Anm. 2 und zu § 7 Anm. 4 Abs. 2 sowie v. Bitter: H. W. d. Preuss. Verw. 1906 Bd. I. Artikel „Abdecker". —

[3]) Antrag Stumm, Stenogr. Berichte 1869 S. 1056 ff. Auch diese Zwangs- und Bannrechte allgemein zu beseitigen, lag nach Ansicht der preuss. Regierung ein staatliches Interesse nicht vor, da diese Rechte für die Befreiung der allgemeinen gewerblichen Entwickelung von lästigen Schranken nur eine sehr geringe Bedeutung haben. (Vgl. auch Motive zum preuss. Abdeckereiablösgs.-ges. von 1872. Anlagen S. 786. —

Nun hatte Preussen hierüber zwar bereits ein Spezialgesetz vom Jahre 1858. Aber die in demselben ausgesprochenen Grundsätze deckten sich doch nicht ganz mit denen der Gewerbeordnung von 1869. Während jenes Gesetz die Aufhebung der ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen nur unter gewissen Voraussetzungen anordnete, stellte sich die Gewerbeordnung auf den Standpunkt der bedingungslosen Aufhebung dieser Berechtigungen, genau so wie das für die 1866 neu erworbenen Landesteile erlassene preussische Ablösungsgesetz vom 17. März 1868.[1]) Andererseits war es wieder nicht angängig, dieses ebengenannte Gesetz einfach an Stelle des Abdeckereiablösungsgesetzes von 1858 treten zu lassen, da es bezüglich der Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte (§ 2 des Ges.) auf dem Boden der Gewerbeordnung stand, während ausdrücklich für die Abdeckerei-Zwangs- und Bannrechte nur Ablösungsmöglichkeit (nicht Aufhebung) vorgesehen war. Sodann entsprachen auch die Bestimmungen des Gesetzes von 1858 über die zu gewährenden Entschädigungen und über die Möglichkeit der Ablösung nicht mehr ganz den praktischen Bedürfnissen und dem gegenwärtigem Stande der Ablösungsgesetzgebung. Hier musste wieder das Gesetz von 1868 herangezogen werden, wonach z. B. im Gegensatz zu § 11 des Gesetzes von 1858 jeder einzelne Gemeinde- und Gutsbezirk für sich allein die Ablösung beantragen kann (§ 10, Abs. 3). Es hätten sich somit drei Gesetze gegenseitig ergänzen müssen, ein Umstand, der zu unangenehmen Verwicklungen hätte führen können. Dazu kommt noch, dass die 1866 neu erworbenen Gebietsteile ihrerseits wieder ganz eigenartige Abdeckereiverhältnisse hatten, denen durch blosse Ausdehnung der Gesetze von 1858 und 1868 auf diese Gebiete zwar hätte Rechnung getragen werden können. Indes hätte dies hier zu noch verwickelteren Zuständen als in den alten Provinzen geführt.

---

[1]) Dieses Gesetz (Ges.-Samlg. 1868 S. 249 ff) war im grossen Ganzen eine Wiederholung des Ablösungsgesetzes von 1845.

All diese Erwägungen führten zu dem Erlass eines neuen Gesetzes für das gesamte Staatsgebiet unterm 17. Dezember 1872 betr. die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen[1]), ein Gesetz, das im Wesentlichen nichts Neues brachte, sondern nur eine einheitliche Redaktion des bislang auf drei Gesetze (die preuss. Ablösungsgesetze vom 31. 5. 1858 und 17. 3. 1868 und die Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869) zerstreuten Bestimmungen ist und überdies auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1868 vielfach Bezug nimmt. Die Rechtslage ist nach diesem auch heute noch massgebenden Gesetz folgende:

Es sind aufgehoben:

1. Alle Sonderabgaben, die für den Abdeckereibetrieb entrichtet werden, samt der Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen (§ 1 Ziff. 5; vgl. G. O. § 7 Ziff. 6.)

2. Die Berechtigung, Konzessionen zu Abdeckereianlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu erteilen (§ 1, Ziff. 4; vgl. G. O. § 7 Ziff. 5).

3. Alle Zwangs- und Bannrechte, wenn sie dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Kommunalbezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen oder von einem der genannten Berechtigten erst nach dem 1. Dez. 1871 an einen anderen übergegangen sind (§ 1, Ziff. 3) oder wenn die Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist (§ 1, Ziff. 2, vgl. G. O. § 7, Ziff. 3).

4. Alle ausschliesslichen Gewerberechtigungen (§ 1, Ziff. 1; vgl. G. O. § 7, Ziff. 1.

Der Ablösung unterliegen alle Zwangs- und Bannrechte, die nicht durch § 1 (siehe vorstehend Nr. 3) aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solcher betrifft oder den Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

[1]) Ges.-Samlg. 1872 S. 717 ff.

Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung wird nach bestimmten, im Gesetz von 1868 festgesetzten Grundsätzen unter Zugrundelegung des Reinertrags, den der Berechtigte aus den ihm nach dem Inhalt seines Privilegiumsbriefes[1]) zustehenden Rechten hat, berechnet. Die Entschädigung für die Beseitigung der für ablösbar erklärten Gerechtigkeiten haben die Verpflichteten aufzubringen, während die Entschädigung für die aufgehobenen Gerechtsame von der Staatskasse getragen wird Für die aufgehobenen ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen wird eine Entschädigung nicht gewährt, sofern sie mit einem Zwangs- und Bannrecht verbunden sind (§ 4). Man ging dabei von der Anschauung aus, dass der Wegfall einer solchen Berechtigung keine Verminderung des zu erzielenden Reingewinnes im Gefolge hat, wenn den betreffenden Abdeckern zugleich ein Zwangs- und Bannrecht zusteht. Die Entschädigung besteht in der Leistung einer Geldrente. Diese Rente kann durch Zahlung des 20-fachen (nach dem Gesetz von 1858 des 25-fachen) Betrages derselben abgelöst werden.

Das Provokationsrecht steht nach dem neuen Gesetz jeder Gemeinde und jedem einzelnen Gutsbezirk für sich allein zu. Eine Befugnis des Berechtigten, wenn die Provokation für einen Teil in recht- und ordnungsmässiger Weise erfolgt ist, seinerseits Ablösung für den ganzen Bezirk zu fordern, gibt es nicht mehr.

---

[1]) Lediglich dieser ist für den Umfang der Berechtigungen massgebend. Vgl. u. a. Erlass des Ministers des Innern und der Polizei an die Regierung zu Frankfurt a. O. vom 13. Februar 1837 Abs. 2 (abgedr. in v. Rönne u. Simon: das Medizinalwesen des preuss. Staates I, S. 771). Eine Berufung auf das Publikandum von 1772 ist, sofern dies nicht etwa im Privilegiumsbrief selbst unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wird, nicht möglich; das Publikandum ist eine sanitätspolizeiliche Vorschrift, aus der niemand Privatrechte herleiten kann. Entsch. d. Kgl. Oberverwaltungsgerichts 1906 Bd. 47 S. 343 ff. Wenn also z. B. ein Privileg dem Abdecker nur einen Anspruch auf Verwertung der Kadaver in Bezug auf Haut, Talg und Pferdehaare gewährt, so ist auch nur hiernach der Wert der Entschädigung zu bemessen, der tatsächlich infolge der fortgeschrittenen Technik gewonnene Nutzen nicht zu berücksichtigen.

Hat nun diese Lösung der Abdeckereifrage den darauf gesetzten Erwartungen entsprochen? Die Antwort kann weder unbedingt bejahend noch kurzerhand verneinend lauten. Vielerorts sind die die ökonomische Entwickelung hemmenden Schranken gefallen, vor allem dort, wo nur der Aufhebung unterliegende Abdeckereigerechtsame bestanden. Industrielle Unternehmungen haben sich vielfach dort aufgetan, die in ausgiebigerer und nutzbringenderer Weise die Kadaver verwerten, als die alten Abdeckereien. Andererseits aber bestehen auch heutzutage noch an vielen Orten Zwangs- und Bannrechte, da die Gemeinden und Besitzer aus Scheu vor der Höhe der Ablösungssumme die Ablösung noch nicht beantragt haben. Liegen diese Gemeinden im Geltungsbereich des Publikandum von 1772, d. h. innerhalb des Umfangs der Monarchie im Anfang des Jahres 1772, so finden sich da, vom Standpunkt des Viehbesitzers und damit der allgemeinen Volkswirtschaft aus betrachtet, oft die traurigsten Zustände. Bricht z. B. ein Pferd ein Bein, so muss es nach dem alten Publikandum von 1772 unentgeltlich dem Abdecker abgeliefert werden[1]), während es heute beim Rossschlächter, wenn es gut gepflegt ist, mindestens noch seine 30 ℳ einbringt. Die Folge ist, dass der Besitzer das Pferd dem Abdecker zu entziehen sucht, der dann seinerseits einen Prozess anstrengt, um zu seinem Rechte zu kommen. Der Prozess aber fällt in der Regel zu Gunsten des Abdeckers aus; und das erbittert den Viehbesitzer erst recht, sodass er nun auch verrecktes Vieh lieber heimlich zu verscharren sucht, als dass er dem Abdecker einen Vorteil daraus gönnt. Oder aber, was noch gefährlicher ist, er sucht dem Falle vorzubeugen und verkauft es vorher an einen gewissenlosen Fleischhändler, deren es auch heutzutage noch genug gibt.

Ein weiterer Übelstand liegt darin, dass jeder Gemeinde- und Gutsbezirk für sich allein die Ablösung beantragen kann (§ 10 Abs. 3 des Ablösungsges. v. 17. 3. 1868). Dadurch wird oft die Rentabilität der Abdeckerei geschädigt, sodass der Besitzer dann jegliches Interesse an

[1]) Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts, Senat I, vom 4. Jan. 1895.

einem rationellen Betriebe des Gewerbes verliert und alle Verbesserungen der modernen Technik unbeachtet lässt.

Hierzu kommt dann noch, dass seit dem Jahre 1772, resp. 1803 — abgesehen von einer Anzahl in der Hauptsache das Publikandum von 1772 erläuternden oder abändernden, sich untereinander vielfach widersprechenden oberpolizeilichen Verordnungen einzelner Regierungspräsidenten oder Ministerialverfügungen — das Feld der die Ausübung des Abdeckereigewerbes betreffenden Gesetzgebung vollkommen brach liegt. Jenes alte Publikandum entspricht den Anforderungen der Jetztzeit in keiner Weise mehr. Noch schlimmer ist es in den Landesteilen, wo die alten Privilegien gefallen, das Publikandum nicht mehr in Kraft, eine Neuordnung von Gesetzeswegen aber noch nicht geschaffen ist. Hier kümmert sich, abgesehen von Seuchenkadavern[1]), um die Art der Beseitigung der Kadaver, wenn keine gewerblichen Unternehmungen zur Verarbeitung derselben vorhanden sind, vielfach überhaupt niemand. Ausserdem gehen so der Volkswirtschaft nicht unbeträchtliche Werte verloren.

Die Reformbedürftigkeit dieser Zustände wurde von den interessierten Kreisen zwar vielfach betont, indes ging der Staatsregierung jegliches Verständnis für die Frage ab. Als bei Gelegenheit der Beratungen zum Entwurf des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen im Jahre 1880 eine Eingabe seitens des deutschen Landwirtschaftsrats an die Regierung gemacht wurde, dass bei dieser Gelegenheit zugleich auch die gänzlich unhaltbaren Zustände auf dem Gebiete der Tierkadaverbeseitigung gesetzlich und zwar reichsgesetzlich neu geregelt werden möchten, erfolgte eine von vier preussischen Ministern unterzeichnete ablehnende Antwort: Eine Umgestaltung sei nicht dringend und auch nicht wünschenswert, da eine Schädigung erheblicher wirt-

[1]) Für deren Beseitigung die Bestimmungen der Reichsges. v. 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und das preussische Gesetz vom 12. März 1881 und 18. Juni 1894 betr. die Ausführung dieser Reichsgesetze gelten.

schaftlicher Interessen nicht vorliege. Auch später wurde der deutsche Landwirtschaftsrat noch einmal um Abänderung des gegenwärtigen Zustandes bei der preussischen Regierung vorstellig; indes mit ebensowenig Erfolg.

Dieses ablehnende Verhalten der Staatsregierung veranlasste die interessierten Kreise, auf einem anderen Wege ihr Ziel zu verfolgen. Durch Sitz und Stimme im Kreis- und Bezirksausschuss versuchten sie mittel- und unmittelbar auf die Regierungspräsidenten der einzelnen Bezirke einzuwirken und sie zu veranlassen, von dem ihnen gemäss §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850[1]) sowie §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1880[2]) zustehenden Verordnungsrecht Gebrauch zu machen und oberpolizeiliche Vorschriften über die Beseitigung von Tierkadavern zu geben. Vielerorts haben sie schliesslich auch ihr Ziel erreicht. Vielerorts, nicht überall. In sehr vielen Bezirken wird ruhig nach der alten Methode, ohne Rücksicht auf hygienische und wirtschaftliche Interessen weitergearbeitet, falls nicht anderweitige Unternehmungen, wie Dünger-, Poudrette- und Leimfabriken die Verarbeitung der Kadaver übernommen haben. Es ist natürlich schwer, in solchen Bezirken die vielfach reichlich herrschenden Tierkrankheiten auf diese Gebiete zu beschränken; und mögen noch so treffliche Vorschriften im Nachbarbezirk in Geltung sein, derselbe wird trotz aller Vorsichtsmassregeln häufig in Mitleidenschaft gezogen werden.

Auf Grund des erwähnten Verordnungsrechts wurden bisher in folgenden Regierungsbezirken oberpolizeiliche Verordnungen die Ausübung des Abdeckereigewerbes betreffend erlassen: Danzig (13. 6. 1896 Amtsbl. S. 225), Marienwerder (31. 3. 1901 Amtsbl. S. 143), Königsberg (2. 8. 1899 Amtsbl. S. 519 u. 595), Bromberg (2. 5. 1885 Amtsbl. S. 139), Potsdam (15. 11. 1893 Amtsbl. S. 473 teilweise abgeändert durch Bekanntmachung vom 4. 9. 1895 Amtsbl. S. 395), Frankfurt a. O. (11. 4. 1899), Stettin

[1]) Ges.-Samml. 1850, S. 205 ff.
[2]) Ges.-Samml. 1880, S. 195 ff.

(27. 11. 1896 Amtsbl. S. 315), Köslin (6. 4. 1899 Amtsbl. S. 141), Magdeburg (3. 11. 1892 Amtsbl. S. 415), Erfurt (6. 9. 1906 Amtsbl. S. 309), Wiesbaden (18. 9. 1897 Akten d. Präsidialabt. I, C. 4762 11), Lüneburg (30. 4. 1900 Amtsbl. S. 140), Minden (15. 2. 1886), Köln (23. 7. 1896 Amtsbl. S. 280), Koblenz (24. 4. 1900 Amtsbl. Nr. 19), Düsseldorf (5. 7. 1899), Trier (9. 5. 1901 Amtsbl. S. 202), Aachen (9. 12. 1898 Amtsbl. S. 316). Bereits älteren Datums sind die bezüglichen oberpolizeilichen Bestimmungen im Bezirk Merseburg (4. 7. 1836 Amtsbl, S. 202 und 17. 11. 1851 Amtsbl. S. 323 [1]); indessen stehen sie inhaltlich hinter der Mehrzahl der eben erwähnten neueren Verordnungen anderer Regierungen nicht zurück.

Keine Verordnungen existieren in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Stralsund, Posen [2]), Breslau, Liegnitz, Oppeln, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Münster, Aurich, Arnsberg und Schleswig, also abgesehen von den vereinzelt dastehenden Bezirken Gumbinnen in Ostpreussen, Stralsund in Pommern und dem Bezirk Posen in der Provinz gleichen Namens, in der ganzen Provinz Schlesien im Südosten und im Nordwesten in Schleswig-Holstein, einem grossen Teil von Hannover und Westfalen und in der Provinz Hessen-Nassau im Bezirk Kassel [3]).

Die Verordnungen sind, was ihren Inhalt anbetrifft, schon mit Rücksicht auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein privilegierter Abdeckereien oder solcher mit mehr oder minder behördlichem Charakter recht

---

[1]) Siehe auch Dr. Dehne: Die Polizeiverordnungen u. s. w. für den Regierungsbezirk Merseburg II. Bd. 1900 S. 393 u. 394.

[2]) Die hier noch in Geltung stehenden Verordnungen vom 2. 9. 1829, 23. 9. 1864 und 6. 4. 1878 behandeln nur einige mehr nebensächliche Punkte der Abdeckerei und sind im übrigen als vollkommen ungenügend anzusehen.

[3]) Das hier noch als giltig angesehene Ausschreiben des — ehemaligen kurfürstlich-hessischen — Ministeriums des Innern vom 6. 5. 1824 die Obliegenheiten und die Gebühren der Wasenmeister betr. ist ganz unzureichend und gilt übrigens nur für die ehemals kurfürstl. hessischen Landesteile des Regierungsbezirks, in den ehemals grossherzogl. hessischen sowie ehemals königl. bayerischen Landesteilen sind irgend welche Bestimmungen die Ausübung der Abdeckerei betreffend nicht vorhanden.

verschiedenartig und keineswegs als gleichwertig anzusehen. Einige beschränken sich auf ganz allgemeine Bestimmungen über Abholungsfrist und Beförderung nach der Abdeckerei, während andere wieder den Gegenstand mit grösserer Ausführlichkeit behandeln. Und zwar sind im Allgemeinen die Bestimmungen im Westen eingehender als im Osten der Monarchie.

Ein Beispiel für letztere Gruppe bildet der Inhalt der Verordnung vom 27. November 1896 für den Bezirk Stettin. Der Viehbesitzer hat danach alsbald den Abdecker von dem Fall eines Stückes Vieh in Kenntnis zu setzen und den Kadaver bis zur Abholung, die spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ansage erfolgen soll, abgesondert und verdeckt in einem umschlossenen Raume aufzubewahren. Der Transport nach der Abdeckerei muss von dem Abdecker selbst oder einem anderen von der Polizei als zuverlässig anerkannten erwachsenen Gehilfen ausgeführt werden. Während des Transports ist die Abgabe von flüssigen wie festen Bestandteilen der Kadaver an Dritte verboten. Alle näheren Bestimmungen über die Art der Nutzung der Kadaver fehlen. Ebenso ist auch bezüglich der Transportwagen lediglich bestimmt, dass sie den Polizeibehörden jederzeit behufs Revision zur Verfügung gestellt werden müssen.

Für die erstere Gruppe mag als Beispiel die Verordnung vom 9. Mai 1901 für den Regierungsbezirk Trier dienen. Danach gilt folgendes: Von jedem Fall eines Stückes Vieh — ausgenommen Schaf- und Ziegenlämmer und Saugferkel unter 6 Wochen, sowie Kaninchen, Hunde, Katzen und Geflügel — hat der Besitzer oder Bewahrer derselben der Ortspolizei binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten. Ausserdem ist der Abdecker zu benachrichtigen, und der Kadaver bis zur Abholung durch ihn „unschädlich" aufzubewahren, falls der Besitzer nicht vorzieht, die Überführung nach der Abdeckerei oder auch gleich die Beseitigung (!)[1]) des Kadavers selbst zu bewerkstelligen.

[1]) Zur Beseitigung ist der Viehbesitzer selbst verpflichtet laut französischem Ruralgesetz vom $\frac{28.\ 9.}{6.\ 10.}$ 1791 Tit. II, Art. 13.

Das gewerbsmässige Abdecken von Tierleichen soll in der Regel nur auf den behördlich genehmigten Abdeckereien oder auf den von den Gemeinden angelegten Verscharrungsplätzen stattfinden. Nur ausnahmsweise, bei zu grosser Entfernung der Abdeckerei darf das Aas auch am Fallort selbst abgedeckt und vergraben werden. Jedoch ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Diese Genehmigung ist abhängig zu machen von dem Vorhandensein einer genügenden Entfernung des Abdeckplatzes von menschlichen Wohnungen, öffentlichen Wegen, Stallungen oder Brunnen. Der Transport der Kadaver nach dem Abdeckereiplatze hat auf besonderen, dicht schliessenden Wagen zu erfolgen, sodass Flüssigkeiten nicht ablaufen können. Auch ist die Leiche gut zu verdecken. Andere Tiere, besonders Hunde sind von den Kadavern fernzuhalten. Wird eine Verwertung der Kadaver nicht vorgenommen, eventuell weil eine solche infolge Seuchenkrankheit nicht möglich ist, so sind die Kadaver zu verscharren und zwar so tief, dass die Oberfläche der Leiche von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m mächtigen Erdschicht bedeckt ist. Die Kadaver in Flüsse, Bäche, Teiche, Gräben u. s. w. zu werfen ist verboten. Soll eine Verwertung des Kadavers stattfinden, so ist darauf zu achten, dass die Kadaver bereits erkaltet sind, bevor mit der Verarbeitung begonnen wird. Personen, die offene Verletzungen an Händen und Armen haben, sollen das Abdecken nicht vornehmen. Die beim Abdecken gewonnenen Häute, Haare, Hufe, Klauen dürfen an dritte Personen erst abgegeben werden, nachdem sie gehörig getrocknet und desinfiziert sind. Sehnen, Knochen und Fett sind vorher zu kochen, beziehungsweise zu schmelzen. Weichteile und Darminhalt dürfen nur zu Dünger verarbeitet oder verwendet werden. Blut und sonstige Abgangsflüssigkeiten in Gräben, Flüsse oder andere Wasserläufe zu leiten ist verboten. Jedwede Verabfolgung von Kadaverfleisch seitens des Abdeckers an dritte Personen ist untersagt. Desgleichen ist das Halten und Schlachten von Schweinen auf Abdeckereien verboten. Die gesamte

Einrichtung wie der Betrieb der Abdeckerei unterstehen jederzeit der polizeilichen Aufsicht. Über alles eingelieferte Kadavermaterial hat der Abdecker genau Buch zu führen unter Angabe der Zeit des Einbringens, des Ursprungs, der genauen Bezeichnung des Tieres sowie des Grundes der Ablieferung.

Bei den vorstehend skizzierten beiden Verordnungen wird das Vorhandensein konzessionierter Abdeckereien vorausgesetzt. Wir haben indessen gesehen, dass vielerorts solche nicht mehr bestehen. Hierauf nimmt die Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 18. September 1897 Bedacht. Diesselbe bestimmt: Jede Gemeinde oder mehrere Gemeinden eines Kreises oder der ganze Kreis bilden einen Abdeckereibezirk. Nach Möglichkeit ist für diese Bezirke die Bildung von Sammelwasenmeistereien mit modernen Kadaververnichtungsapparaten bezw. der Anschluss des Kreises an eine in der Nähe befindliche städtische Dampfwasenmeisterei anzustreben. In jedem Abdeckereibezirk ist, falls nicht eine Vernichtungsanstalt mit thermo-chemischen Apparaten eingerichtet wird, ein geeigneter Viehverscharrungsplatz anzulegen. Bei der Auswahl des Ortes ist nach Massgabe der Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 20. Januar 1892 betreffend die Anlage von Kirchhöfen zu verfahren. Ferner ist für jeden Wasenbezirk ein Abdecker zu bestellen. Seine Ernennung hat widerruflich zu erfolgen. Der Abdecker ist Gemeindebeamter und erhält eine angemessene Besoldung aus der Gemeindekasse. Die Gemeinden können Gebühren von denjenigen erheben, die die Dienste des Wasenmeisters in Anspruch nehmen [1]). Die Verscharrung alles wasenmässigen Materials muss auf dem Luderplatz geschehen. Ebenso darf das Abledern, Zerlegen und Ausnehmen der Kadaver nur hier vorgenommen werden. Die Bestimmungen über Anzeigepflicht, Abholungsfrist, Transport und Nutzung der

[1]) Ein Widerspruch mit der Bestimmung des § 72 G. O. liegt nicht vor. Es sind in vorliegendem Falle nicht polizeiliche Taxen im Sinne der G. O. für ein von Privaten betriebenes Gewerbe aufgestellt, sondern die Gemeinde erhebt eine Gebühr für die Inanspruchnahme ihrer Dienste bezw. der Dienste ihrer Beamten. —

Kadaver u. s. f. stimmen im Allgemeinen mit denen der vorher besprochenen Verordnung für den Regierungsbezirk Trier überein.

Abgesehen von diesen Verordnungen der Regierungspräsidenten sind auch hier und da in den Städten von den Magistraten, sowie in einigen Kreisen von den Landräten Polizeiverordnungen über die Beseitigung von Tierkadavern erlassen worden.

Es muss anerkannt werden, dass manche Verordnungen durchaus den Bedürfnissen genügen, und die Zustände in einer Anzahl von Bezirken zufriedenstellende sind. Das Gesamtbild kann indessen nicht befriedigen. Einerseits fehlt es vielerorts an einer hinreichenden polizeilichen Ordnung bezw. ist eine solche überhaupt nicht vorhanden, andrerseits hemmen in einem grossen Teil des Landes mittelalterliche Privilegien die Einrichtung von Abdeckereien mit modernen Kadaververnichtungsapparaten.

Die Unzulänglichkeit der Gesetzgebung auf diesem Gebiete muss um so mehr in die Augen fallen, als das Reich durch das schon oben erwähnte Gesetz vom 23. Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen die sofortige unschädliche Beseitigung der an Milzbrand (§ 33), Tollwut (§ 39) und Rotz (§ 43) zu Grunde gegangenen Tiere unter gleichzeitigem Verbot vorheriger Abhäutung anordnet und die grosse Gefährlichkeit einiger weiterer Seuchen anerkannt, betreffs der Einrichtungen aber, durch die dieses vom veterinär- wie humanmedizinischen Standpunkte aus gleich wichtige Geschäft besorgt wird (abgesehen von einigen auch mehr allgemeinen Bestimmungen der Instruktion des Bundesrats zu diesem Viehseuchengesetz)[1] nichts Näheres verfügt ist.

[1]) Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Ges. vom 23. 6. 1880 betr. Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen (abgedruckt in den Annalen d. dtsch. Reichs 1881 S. 205 ff.) Dieselbe verlangt die unschädliche Beseitigung der Kadaverteile durch Anwendung hoher Hitzegrade oder sonst auf chemischem Wege. Wo dieses Verfahren nicht angängig ist, sollen die Kadaver vergraben werden, nachdem die Haut mehrfach zerschnitten und so unbrauchbar gemacht worden und ausserdem bei Milzbrand vorher mit roher Karbolsäure, Teer oder Petroleum begossen worden ist (§ 11, 12 30 u. 40 der Instr.).

2. Bayern.

Nicht unähnlich den preussischen sind die bayerischen Zustände, indem auch hier sich vielerorts die alten Realgewerbeberechtigungen noch erhalten haben[1]). Indessen schützt hier, wie auch schon nach dem früher geltenden Konzessionssystem, diese reale Eigenschaft des Wasenmeisterrechts den Wasenmeister nicht vor einer für nötig befundenen Umbildung und Verkleinerung seines Bezirks im Gegensatz zu Preussen, wo einer solchen Änderung grossenteils die vielfach ausserdem noch bestehenden Bannrechte entgegenstehen.

Ebenso fehlt es auch in Bayern an einer landesgesetzlichen Regelung des Abdeckereigewerbes; vielmehr steht gemäss § 70 und 71 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 den Kreis-Regierungen das Recht zum Erlass von oberpolizeilichen Bestimmungen „bezüglich des Wegschaffens, des Transports und des Vergrabens gefallener oder getöteter Tiere, sowie wegen des Ausgrabens verscharrter Tiere und Tierknochen“ (§ 70) und weiter „bezüglich des Geschäftsbetriebs der Wasenmeister“ (§ 71) zu.

Daraufhin sind im Laufe der Zeit von den einzelnen Kreisregierungen verschiedene ziemlich eingehende und fast gleichlautende oberpolizeiliche Vorschriften gegeben worden. Soweit dem Verfasser bekannt, sind augenblicklich folgende in Geltung: für den Kreis Niederbayern vom 1. Juni 1875, Oberbayern vom 11. April 1876 nebst einer geringfügigen Abänderung vom 26. Januar 1903, Mittelfranken vom 4. Mai 1898, Unterfranken und Aschaffenburg vom 15. November 1898, Oberfranken vom 18. November 1874, Schwaben und Neuburg vom 12. Mai 1875, Oberpfalz und Regensburg vom 22. Januar 1895. Für die Pfalz gilt noch eine Verfügung älteren Datums vom 24. Juni 1862, die aber im wesentlichen schon denselben Grundsätzen huldigt, wie die neueren Erlasse der anderen Regierungen.

[1]) vgl. Dr. Wehmer: Abdeckereiwesen in Weyls Handbuch d. Hygiene II, 2. Jena 1893, S. 112.

Der Inhalt dieser Vorschriften lässt sich in seinen Hauptzügen dahin skizzieren:

Jedermann, dem ein Haustier (ausgenommen sind Lämmer, Milchkälber und -schweine, sowie Hunde und Katzen) fällt oder wegen Krankheit, Alters oder Unfalls getötet wird, hat solches innerhalb 12 (in Niederbayern 24) Stunden nach eingetretenem Tode der Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Binnen längstens 24 Stunden (falls nicht nach dem Reichsviehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 sofortige Beseitigung vorgeschrieben ist) müssen die Kadaver aus dem Innern der Gehöfte und Ortschaften auf undurchlässigen, verdeckten Wagen, bei tunlichster Vermeidung von Ortschaften und verkehrsreichen Wegen, unter ortspolizeilicher Aufsicht weggeschafft werden. In erster Linie liegt das Wegschaffen dem Tierbesitzer selbst ob Doch kann dies Geschäft auch einem Wasenmeister oder sonstigen von der Gemeinde hierzu angestellten Personen[1]) übertragen werden. Die Verscharrung oder anderweitige Verwertung (Abledern, Zerlegen, Auskochen des Fetts, Düngerfabrikation u. s. w.), soweit solches nicht durch Reichsgesetz Massregeln gegen die Rinderpest betr. vom 7. April 1869[2]) und Reichsgesetz betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung v. 1. Mai 1894) untersagt ist, hat im allgemeinen nur auf dem Wasenplatz oder dem von der Gemeinde dazu angelegten allgemeinen Verscharrungsplatz oder, falls auch ein solcher nicht vorhanden ist, auf einem anderweitigen, behördlich für geeignet befundenen Platz stattzufinden. Die der Verscharrung dienenden Gruben haben 1—1½ m tief zu sein; Seuchenkadaver sind vor dem Zuwerfen der Grube noch mit Ätzkalk zu überschütten. Zur Anlegung von Wasen (Abdeckerei)- und Verscharrungsplätzen ist Einholung der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde wie des amtlichen Tierarztes notwendig[3]). Bei der Wahl eines solchen Platzes sind

[1]) Einige Regierungen untersagen entgegen § 1 der R. G. O. die Anstellung von Hirten zu diesem Geschäft.

[2]) Für Bayern in Geltung seit 1. Januar 1872 auf Grund des Ges. v. 2. November 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 372).

[3]) vgl. R. G. O. § 16.

zu berücksichtigen Lage, Bodenbeschaffenheit, Grundwasserverhältnisse, vorherrschende Windrichtung (möglichst im Norden oder Osten von Ortschaften), Entfernung von Wohngebäuden und öffentlichen Strassen (Minimum in Unterfranken 30 m, in Oberfranken 300 m) sowie von gemeinschaftlichen Tummel- und Weideplätzen. Verscharrungs- wie Wasenplätze sind genügend einzufriedigen. Die Wiederöffnung von Gruben zwecks Herausnahme der Knochen darf nur mit distriktspolizeilicher Bewilligung erfolgen, und zwar erst dann, wenn anzunehmen ist, dass die Weichteile der Kadaver vollkommen verwest sind (einige Regierungen halten hierfür einen Zeitraum von vier, andere erst von acht Jahren für genügend). Gruben, in denen an Milz- oder Rauschbrand, Wild- oder Rinderseuche zu Grunde gegangene Tiere verscharrt sind, dürfen überhaupt nicht geöffnet werden.

Wo Wasenmeistereien (Abdeckereien) bestehen, haben auf denselben folgende Einrichtungen vorhanden zu sein: eine sog. Fallhütte, d. i. ein Raum, in dem die Kadaver aufbewahrt und verarbeitet werden, ein Raum zum Trocknen der Häute, Knochen und anderer Teile, ein innen mit Zinkblech ausgeschlagener Viehtransportwagen und, falls der Wasenmeister sich mit Kontumazieren von Vieh befassen will, ein geeigneter Kontumazstall. Über das eingelieferte Vieh hat der Wasenmeister ein genaues Verzeichnis zu führen. Werden ihm Tiere zur Tötung überwiesen, so hat er sie auch wirklich und zwar binnen längstens 12 Stunden zu töten. Bezüglich der Art der Verwertung ist noch zu bemerken, dass dieselbe (abgesehen natürlich von dem Verbot zur menschlichen Nahrungsbereitung) bei dem an keiner ansteckenden Krankheit gefallenen oder deswegen getöteten Vieh vollkommen dem freien Ermessen des Wasenmeisters überlassen ist, während alles an einer solchen Krankheit abständig gewordene nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Tierarztes zu technischen oder ökonomischen Zwecken verwandt werden darf.

Ob diese Regelung den Bedürnissen genügt, darüber zu befinden ist Verfasser nicht in der Lage, da es ihm

an Gelegenheit zu eingehenden Studien über die bayerischen Verhältnisse fehlte. Den brandenburgisch-preussischen Bestimmungen gegenüber haben sie jedenfalls den Vorzug, dass sie mit einer gewissen Ausführlichkeit für alle Bezirke gleichartig, wenn auch in einem früher, im andern später, erlassen worden sind.

3. Württemberg.

In Württemberg ist durch eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1879[1]) eine für das ganze Land einheitliche Ordnung geschaffen worden.

Danach hat der Besitzer von jeglichem Umstehen wie jeder beabsichtigten Beseitigung von Pferden, Eseln, Rindern, Ziegen, Schafen und Schweinen der Ortspolizei Anzeige zu erstatten, wenn er dieselben verscharren oder ganz oder teilweise veräussern will. (§ 2). Tiere, die an keiner ansteckenden Krankheit gefallen oder wegen einer solchen getötet sind, dürfen „an geschicktem Orte" auf dem Grundstücke des Besitzers von diesem selbst ohne weiteres sowohl abgeledert wie verscharrt werden. (§ 4). Die Beseitigung von Tieren, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, dagegen muss unter polizeilicher Aufsicht und unter Beobachtung besonderer Vorsichtsmassregeln geschehen. (§ 7). Soweit nicht das Reichsviehseuchengesetz solches verbietet, ist natürlich auch das Abledern und die sonstige technische wie ökonomische Verwertung letzterer erlaubt[2]). Auch Schlachttiere, die wegen Maul- und Klauen- oder Schweineseuche, Egel- oder Lungenwurmkrankheit oder wegen irgend welcher Kachexieen (Siechkrankheiten)[3]) zur menschlichen Nahrungsbereitung für unzulässig erklärt sind, können zu technischen und ökonomischen Zwecken verarbeitet werden; ihre Eingeweide sind indes zu verscharren (§ 18).

---

[1]) Reg.-Bl. 1879 S. 229.

[2]) Im Gegensatz zu § 43,2 des Reichsviehseuchengesetzes von 1894 gestattet § 10 dieser Verfügung das Abledern von an Rotz zu Grunde gegangenem Vieh. Selbstverständlich ist diese Erlaubnis jetzt hinfällig.

[3]) Kachexie ist ein Zustand, der durch andauernd unzureichende Ernährung und erschöpfende Krankheiten erzeugt wird.

Bei der Anlegung von Verscharrungsgruben ist auf eine „gehörige“ Entfernung derselben von Wohngebäuden, Strassen, Brunnen, Wasserleitungen, fliessenden und stehenden Gewässern zu sehen. Auch müssen dieselben eine genügende Tiefe haben, sodass ungefähr mindestens eine Erddecke von 3 Fuss über dem eingescharrten Kadaver liegt, damit dieser nicht von Hunden, Schweinen oder Wild blossgelegt werden, oder gar der Fäulnisprozess nachteilig auf die Umgebung einwirken kann (§ 20). Die Wiederausgrabung ist nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet. Um der vielfach vorkommenden Übertragung von Seuchen vermittels der Futterkräuter vorzubeugen, ist das Besäen und Abweidenlassen von Verscharrungsstätten wie Wasenplätzen verboten. Indes können solche Plätze unter besonderer Aufsicht der Polizeibehörde zur Kompostdüngerbereitung benutzt werden (§ 22).

Ist der Besitzer nicht im Stande, sein gefallenes oder getötetes Vieh selbst zu verwenden oder vorschriftsmässig[1]) zu beseitigen, so tritt die polizeiliche Fürsorge der Gemeinde ein. Für solche Fälle hat diese für die Anlage eines dem allgemeinen Gebrauch dienenden Wasenplatzes zu sorgen, wobei die Bestimmung des § 16 der R. G. O. zu beobachten ist. Dieser Platz muss mit den erforderlichen Einrichtungen für Abdeckereibetrieb versehen sein (§§ 21 u. 23). In erster Linie muss ein keine Flüssigkeit durchlassendes Transportgerät vorhanden sein (§ 19). Nur auf diesem darf die Beförderung der Kadaver nach dem Wasenplatze stattfinden (für kleinere Tiere genügt indes auch der Transport in einem Korb oder Sack), und zwar müssen alle Kadaverteile dabei dicht verhüllt werden.

Zur Verrichtung der Arbeiten auf den Wasenplätzen sind besondere Personen, Wasenmeister, anzustellen, die den Charakter von vereidigten Gemeindedienern erhalten (§ 24). Für die Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit erheben dieselben Gebühren, deren Höhe von der betreffenden Ortsbehörde, wo sie angestellt sind, normirt wird (§ 26).

[1]) Es in Brunnen, fliessende oder stehende Gewässer zu werfen, ist verboten (§ 6).

Ausser dieser Ministerialverfügung kommt dann hier noch eine Verordnung betr. Vorschriften über die Benützung öffentlicher Strassen und ihrer Zubehörden vom 6. Juli 1873[1]) in Betracht. Dieselbe enthält im § 10 Bestimmungen über die Art der Beförderung von Abdeckereimaterial, wozu auch Häute in rohem und frischgegerbtem Zustande gerechnet werden. Es sind dabei jegliche üblen Ausdünstungen zu verhindern, und demgemäss die Kadaverteile „dicht und vollkommen" zu verhüllen. Bezüglich der Ablederung der Tiere verbietet der gleiche Paragraph die Vornahme derselben an öffentlichen Strassen.

Irgend welche ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen, sowie Zwangs- und Bannrechte hinsichtlich des Abdeckereigewerbes bestehen in Württemberg nicht mehr.

Allem Anschein nach ist die Materie mit der erwähnten Verfügung, wenn sie auch in manchen Punkten etwas sehr allgemein gehalten ist, in Württemberg leidlich geregelt. Wenigstens herrscht in landwirtschaftlichen Kreisen allgemeine Zufriedenheit. Bedenklich erscheint dem Verfasser allein die oben erwähnte Bestimmung des § 4 der V. O. v. 1879, wonach der Besitzer sein Fallvieh auf seinem Grund und Boden verscharren darf.

4. Sachsen.

Die für das Königreich Sachsen massgebende Vorschrift für das Abdeckereigewerbe ist in erster Linie die Verordnung vom 4. November 1861 das Viehabdecken betreffend[2]).

Danach steht prinzipiell jedem Viehbesitzer das Recht zu, über sein krankheitshalber getötetes oder gefallenes Vieh, sofern die Seuchengesetze nichts anderes vorschreiben, frei zu verfügen und dasselbe in jeder Weise selbständig auszunutzen. Indes hat er hierbei den mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse von der Polizeiobrigkeit erlassenen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften genau nachzukommen. Des

[1]) Reg.-Bl. 1873, S. 295.
[2]) Ges. u. Verordnungsbl. 1861 S. 494 ff.

Rechts auf eigene Ausnutzung geht der Viehbesitzer verlustig, sofern er von demselben nicht innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Absterben oder erfolgter Tötung Gebrauch macht, wobei vorausgesetzt wird, dass sich das zu beseitigende Tier in einem geschlossenen Raum befindet (§ 15). Andernfalls, also wenn dasselbe auf öffentlichen Wegen, Strassen oder Plätzen gefallen oder getötet worden ist, muss die Beseitigung sofort erfolgen (§ 17).

Verzichtet der Viehbesitzer auf die Selbstverwendung bezw. -beseitigung, so hat er innerhalb der erwähnten Fristen den Berufsabdecker damit zu beauftragen (§ 16).

Dieser bedarf zur Ausübung seines Gewerbes der Regierungskonzession (§ 1)[1]). Die Konzession ist eine persönliche, wird aber jederzeit nur zur Ausübung auf einem bestimmten, mit Rücksicht auf Lage und sonstige Beschaffenheit geeigneten Grundstück[2]) erteilt. Zu jeder Verlegung einer Abdeckerei an einen anderen Ort oder auf ein anderes Grundstück ist eine neue Konzession erforderlich (§§ 2 u. 8). Bei der Erteilung der Konzession soll auf bereits bestehende Abdeckereien Rücksicht genommen werden. Indes soll das Vorhandensein auch realberechtigter Abdeckereien[3]) für sich allein die Konzessionierung nicht hindern. Ob ein Bedürfnis zur Konzessionierung neuer Abdeckereien vorliegt, bleibt in jedem Falle der Beurteilung der Behörde überlassen (§ 6).

Mit der Verrichtung des Abdeckereiberufs sind gewisse amtliche Funktionen verbunden. Der Abdecker ist verpflichtet, in dem ihm überwiesenen Bezirk von dem

[1]) Vgl. Gewerbeges. v. 15. 10. 1861 § 8 Nr. 4 sowie § 22 Abs. 1 (Ges. u. V. O. Bl. 1861 S. 190 u. 192).

[2]) Verlangt wird eine abgesonderte Lage, von bewohnten Orten, Gehöften, Strassen und öffentlichen Wegen soweit entfernt, dass tunliche Sicherheit dafür gewährt ist, dass die Nachbarschaft und die Passanten nicht durch üble Gerüche, Rauch u. s. w. belästigt werden. Die Betriebsgebäude und sonstigen zur Abdeckerei gehörigen Räume müssen zu einem völlig abgeschlossenen und mit sicherer Einfriedigung versehenen Gehöft vereinigt sein (§ 9).

[3]) Die Realgewerbeberechtigung besteht fort, dagegen sind die Kavillereibannrechte (Verbietungsrechte) aufgehoben (s. Gewerbeges. von 1861 § 43).

Bekanntwerden irgend einer Seuche oder anderen ansteckenden Tierkrankheit der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen (§ 10 Nr. 1). Ferner hat er auf Ansuchen sowohl den Viehbesitzer wie auch in solchen Fällen, wo dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt, auf Ansuchen der Obrigkeit ungesäumt all das Vieh zu beseitigen, das vom Besitzer nicht selbst beseitigt wird (§ 10 Nr. 36 u. §§ 16 u. 17). Auch liegt ihm in Gemässheit eines alten Mandats vom 2. April 1796 das Einfangen frei herumlaufender Hunde ob (§ 10 Nr. 3 a).

Als Entgelt für seine Dienstleistungen hat der Abdecker eine Vergütung zu fordern. Soweit seine Dienste von der Behörde in Anspruch genommen werden, ist die Art und Höhe der Vergütung der behördlichen Festsetzung überlassen. Jedoch kann er verlangen, dass ihm das durch ihn von Polizei wegen fortgeschaffte Vieh, nach Befinden unter Anrechnung des Nutzungswerts der Kadaver auf die zu gewährende Vergütung, unentgeltlich überlassen wird. Die Vergütung für die für Privatpersonen verrichteten gewerblichen Dienst- und Hilfeleistungen ist Gegenstand freier Vereinbarung zwischen Abdecker und Auftraggeber (§ 11).

Über die Art der Verarbeitung und Verwertung der Kadaver sind nähere Bestimmungen nicht getroffen. Es bleibt dies den Anordnungen der Kreis- bezw. Ortspolizeibehörden überlassen.

Vorstehende Verordnung wurde in einer Reihe von Punkten abgeändert durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. September 1869 die Ausführung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund betreffend[1]). Aufgehoben wurden dadurch alle Bestimmungen der V. O. von 1861 bezüglich der Konzessionierung, der Abgrenzung von Abdeckereibezirken sowie der einseitig behördlichen Festsetzung von Vergütungen, da diese Bestimmungen mit dem Inhalt der neuen Gewerbeordnung nicht vereinbar waren.

Berührt wird das Abdeckereiwesen durch § 2 der Verordnung das Ausschlachten von Pferden zum Verbrauche des Fleisches als menschliche Nahrung betr. vom

[1]) Abgedr. im Ges. u. V. O. Bl. 1869.

9. April 1873 [1]), welcher den gleichzeitigen Betrieb des Abdeckereigewerbes und der Pferdeschlächterei als unstatthaft bezeichnet. Ausserdem kommen natürlich die in den Reichsviehseuchengesetzen gegebenen Bestimmungen über die unschädliche Beseitigung von an bestimmten Seuchen gefallenen oder wegen solcher getöteten Tieren in Betracht, welches namentlich in der Hinsicht von Bedeutung ist, als dadurch das dem Viehbesitzer laut V. O. vom 1861 prinzipiell zustehende Recht auf freie Verwendung der Kadaver eingeschränkt wird.

Um festzustellen, ob die auf Basis dieser Verordnungen bezw. Gesetze bestehenden Verhältnisse den in sanitärer Hinsicht zu stellenden Anforderungen genügten, wurden durch Verordn. d. Min. d. Inn. vom 2. Okt 1889[2]) sämtliche Kreishauptmannschaften aufgefordert, über die Zustände in ihren Bezirken zu berichten. Das Ergebnis dieser Berichte war, wie aus der Verordnung des Min. d. Inn. an sämtliche Kreishauptmannschaften vom 11. Dezbr. 1890 das Abdeckereiwesen betr.[3]) ersichtlich, nicht befriedigend. Es wird den Kreishauptmannschaften daher durch diese V. O. die Wichtigkeit einer guten Regelung der Abdeckereiverhältnisse in Erinnerung gebracht und sie namentlich angehalten, darauf zu sehen, dass überall die erforderlichen Einrichtungen für die Kadaverbeseitigung, wenn möglich mit thermo-chemischen Apparaten ausgerüstet, vorhanden sind, und dass ferner der Transport der Kadaver zur Abdeckerei in einer ungefährlichen Weise erfolgt.

Ausführlicher noch beschäftigt sich mit demselben Gegenstand eine Verfügung d. Min. d. Inn. v. 3. Juni 1901[4]) an die Kreishauptmannschaft Leipzig. In dieser heisst es, dass es sowohl das Recht wie die Pflicht der Polizeibehörden ist, Anordnungen zu treffen, durch welche den vielfachen gesundheitsschädlichen Übelständen abgeholfen wird, die mit der bisher im Mangel anderer geeigneter Einrichtungen fast durchgängig üblichen, oft aber ungenügenden Besei-

[1]) Ges. u. V. O. Bl. 1873 S. 272.
[2]) Ministerialakten 1601 II M.
[3]) ebenda 1669 II M.
[4]) Ministerialakten 307a II V.

tigung der Tierkadaver verbunden sind, und demgemäss den Viehbesitzer zu zwingen, die nach Massgabe der medizinal- und veterinärpolizeilichen Bestimmungen (Viehseuchengesetze) zu beseitigenden Kadaver zum Zwecke ihrer unschädlichen Beseitigung an mit dazu geeigneten thermo-chemischen Apparaten versehene Abdeckereien abzuliefern. Des Weiteren beschäftigt sich die Verfügung dann noch mit der Frage, ob und welche Vergütungen eventuell an den Abdecker für die Beseitigung der Kadaver bezw. ob und welche Vergütungen der Abdecker für die Überlassung der Kadaver an den Viehbesitzer zu zahlen habe. Als Norm wird aufgestellt, dass der Abdecker eine Vergütung an den Viehbesitzer zu zahlen habe, wenn ihm das Tier mit der Haut eingeliefert und zur Verwendung überlassen wird. Ist dieses nicht der Fall, sei es, weil der Viehbesitzer sich die Haut selbst vorbehält, oder diese infolge Behaftung des Kadavers mit einer Krankheit gemäss Viehseuchengesetzgebung nicht genutzt werden darf, so ist es billig, dass dem Abdecker für die Beseitigung eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Als Anhalt für die Normierung der Vergütung werden die anderenorts unter gleichen Umständen üblichen Vergütungstarife angeführt. Schliesslich wird nochmals die Mahnung ausgesprochen, darauf zu halten, dass zum Transport der Kadaver undurchlässige und gut verschliessbare Wagen benutzt werden; dass während des Transportes die beladenen Wagen nie ohne Aufsicht gelassen werden, und dass als Abdeckereipersonal nur ganz zuverlässige Leute genommen werden, die aufs Strengste auf genaue Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften zu verpflichten sind.

Aus Vorstehendem erhellt, dass die gesetzliche Regelung des Abdeckereigewerbes im Königreich Sachsen zu wünschen übrig lässt. Das Ministerium empfiehlt zudem nur, wenn auch angelegentlichst, und gibt keine zwingenden Vorschriften. Ausserdem sind die gegebenen Bestimmungen unvollständig. Besonders vermissen wir nähere Bestimmungen über die Art der Verwendbarkeit der Kadaver und ihrer Teile, Bestimmungen, die unum-

gängig notwendig sind, solange das Abdecken auch vom Viehbesitzer selbst oder vom Abdecker in der althergekömmlichen Weise betrieben werden kann. Die V. O. von 1861 überlässt den Erlass diesbezüglicher Vorschriften den Ortspolizeibehörden. Ob diese sich der Tragweite der ihnen damit übertragenen Verantwortlichkeit überall bewusst sind, ist zweifelhaft. Fest steht jedenfalls, dass vielerorts eine geeignete polizeiliche Regelung fehlt, und dass dadurch auf Abdeckereien mit herkömmlichem Verfahren sich mehrfach mancherlei Übelstände für die öffentliche Gesundheit ergeben haben.

5. Baden.

Wie in Preussen finden wir auch hier im Anfang des 19. Jahrhunderts noch das Zwangs- und Bannrecht. Gefallene grössere Tiere dürfen nur vom Wasenmeister beseitigt werden. Dem Eigentümer ist jegliche Zerlegung und Benutzung wie Vergrabung untersagt[1]). Kraft erblehenmässigen Rechts fallen die Kadaver der umgefallenen Tiere dem Wasenmeister unentgeltlich zu.

Wie in Preussen entstand auch hier allmählich unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine grosse Unzufriedenheit über diesen Rechtszustand. Petitionen über Petitionen wurden an die Landstände gerichtet, sodass schliesslich zunächst wenigstens für die Haut ein Entschädigungsanspruch zugestanden wurde. Weiter ging dann die Ministerialverordnung vom 19. Februar 1858[2]), indem sie anerkannte, dass nach dem Stande der Industrie auch andere Teile als die Haut einen Wert hätten; es sei deshalb billig, dem Interesse des Viehbesitzers mehr Berücksichtigung als bisher zu teil werden zu lassen. Indessen sollte diese Verordnung nur für die künftig erst zu vergebenden Wasenmeistereien Geltung haben. Um die Bestimmung auch auf die schon bestehenden Wasenmeistereien ausdehnen zu können, war es nötig, vorher

[1]) vgl. V. O. des Min. d. In. v. 27. März 1818, v. 3. März 1820, v. 28. März 1828, v. 27. Juli 1829.

[2]) Zentralverordgsbl. 1858 Nr. 3.

die Privilegien der alten erblehnsweise vergebenen Wasenmeistereien abzuschaffen. Dies geschah durch grossherzoglichen Erlass vom 19. Dezember 1864[1]). In jedem Jahre wurde seit dieser Zeit eine bestimmte Summe in das Staatsbudget zur Ablösung jener Erblehen eingestellt, bis dieselbe vollendet war[2]).

Somit wurde in Baden ein ähnlicher Zustand geschaffen, wie er seit der Abdeckereiablösungsgesetzgebung in vielen Teilen Preussens herrscht. Die alten Abdeckereien waren beseitigt, und an ihre Stelle keine neuen Einrichtungen getreten, die in rationeller Weise für die Beseitigung gefallenen Viehs sorgten. Auch fehlte es in dieser Hinsicht durchaus an den nötigen landesgesetzlichen oder oberpolizeilichen Vorschriften. Während diesem Übelstande indessen in Preussen vielerorts auch heute noch nicht abgeholfen ist, ist in Baden in dieser Beziehung sofort im nächsten Jahre Wandel geschaffen worden durch die V. O. v. 17. August 1865 betr. die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getöteter Tiere[3]). Dieselbe steht grundsätzlich auf der Basis der Freiheit des Abdeckereibetriebs. Soweit der Besitzer das gefallene Vieh nicht selbst technisch verwerten oder verwerten lassen will, hat er es binnen 24 Stunden selbst zu verscharren. Bei einer ansteckenden Krankheit hat dies unter besonderer polizeilicher Aufsicht zu geschehen. Da nicht jeder Viehbesitzer Grundeigentümer ist, hat jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen einen allgemeinen Wasenplatz zur Verfügung zu stellen. Desgleichen hat sie für solche Fälle, wo der Viehbesitzer nicht gewillt ist, sein Fallvieh selbst zu verwerten und zu verscharren, für das nötige Abdeckereipersonal zu sorgen. Dieses Personal ist durch Handschlag zu verpflichten und hat veterinärpolizeiliche Übertretungen zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde zu bringen.

[1]) Zentralverordgsbl. 1864, Nr. 16183.

[2]) Siehe Verhandlungen der Ständeversammlung des Grossherzogtums Baden vom Landtg. 1897/99 IV. Beilagenheft Nr. 70.

[3]) Ges. u. V. O.-Bl. 1865, S. 592.

Als Ergänzung hierzu erging die allgemeine Dienstanweisung für die Abdecker vom 21. August desselben Jahres. Danach hat der Abdecker das zu beseitigende Vieh auf Verlangen — wenn angängig bei Nacht — abzuholen. Ebenso liegt ihm die Beseitigung des öffentlich konfiszierten Fleisches ob. Von zu seiner Kenntnis kommenden ansteckenden Krankheiten hat er den Bezirkstierarzt sofort zu benachrichtigen. Über alles von ihm beseitigte Vieh ist von ihm ein genaues Verzeichnis mit Angabe der Gattung, des Eigentümers, der Zeit des Empfangs und der Ursache des Todes zu führen.

Indessen stellten sich die erhofften Wirkungen dieser Gesetzgebung nicht ein, wie aus der Begründung zum Entwurf eines neuen Abdeckereigesetzes vom Ende des neunzehnten Jahrhunderts hervorgeht[1]). Der Erlös aus den Kadavern war, besonders wo der Viehbesitzer selbst die Ausnutzung in die Hand nahm, nur ein äusserst geringer. Nur an den Orten, wo grössere Kadaververwertungsanstalten in der Nähe waren, hob sich der Wert des Abdeckereimaterials. Dazu fehlte es an tüchtigem, zuverlässigem Abdeckereipersonal, da die Zahl der Wasenplätze und Abdeckereien ganz gewaltig gewachsen war (fast 6—700). Diese grosse Vermehrung der Wasenplätze hatte noch eine andere üble Erscheinung im Gefolge: die Zunahme der Tierkrankheitsfälle. Auch kamen jetzt viel grössere Mengen von Kadaverstoffen in den Boden, da es den vielen kleinen Abdeckereien vielfach an den nötigen Einrichtungen zu einer Verwertung fehlte. Allenthalben wurde so der Boden verseucht. Eine besonders grosse Gefahr lag darin auch in Anbetracht der immer weiteren Ausdehnung der Wasserversorgungsanstalten.

Diese Missstände hatten, wie bemerkt, die Regierung am Ende des neunzehnten Jahrhunderts veranlasst, abermals dem Abdeckereiwesen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und eine Reform desselben vorzunehmen. In Anlehnung an die vom badischen Landwirtschaftsrat im Jahre 1896

[1]) siehe: Verhandlungen d. Ständeversammlg. v. Landtag 1897/99, IV, Beilagenheft Nr. 70.

und vom deutschen Landwirtschaftsrat im Februar 1898 für eine Neuregelung des Abdeckereiwesens aufgestellten Gesichtspunkte kam unterm 3. Juni 1899 ein neues Gesetz zu Stande[1]). Ergänzt wurde dieses durch die Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern: das Abdeckereiwesen betreffend (V. O.) und durch die Dienstanweisung (Anw.) für die Abdecker, beide vom 3. Mai 1900[2]).

Danach ist das Abdeckereiwesen in Baden jetzt folgendermassen geregelt: Jegliches gefallene und vom Besitzer zur Beseitigung bestimmte, sowie auf polizeiliche Anordnung unschädlich zu machende Vieh muss sofort einer, den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Abdeckerei überwiesen werden[3]). (Ges. § 1). Ausgenommen sind, unbeschadet der bei ansteckenden Krankheiten in Geltung tretenden anderweitigen Bestimmungen, kleine Tiere wie Hunde, Katzen, Lämmer, Zicklein, Milchschweine, Ferkel, neugeborene Kälber und Fohlen (Ges. § 1,2). Dieselben kann deren Besitzer unter Beobachtung gewisser Vorschriften selbst beseitigen: und zwar muss die Verlochung innerhalb längstens 12 Stunden geschehen; die dazu benutzten Gruben haben mindestens 1 m tief zu sein und eine genügende Entfernung von bewohnten Gebäulichkeiten (mindestens 400 m), von öffentlichen Wegen (mindestens 100 m), wie Quellen, Brunnen und Wasserläufen aufzuweisen. Indessen können auch diese Tiere einer Abdeckerei überwiesen werden, die dann zu deren Abholung und weiteren Behandlung verpflichtet ist (V. O. § 18).

Die zur Beseitigung des wasenmässigen Materials bestimmten Abdeckereien sind in genügender Anzahl von den Gemeinden eines Amtsbezirks herzustellen. Ob dieselben eine oder mehrere Anstalten für den Bezirk errichten wollen, hängt von den lokalen Bedürfnissen ab. Je nach der Zahl der Anstalten bilden dann die Gemeinden des Bezirks einen oder mehrere Verbände mit körperschaftlicher

---

[1]) Ges. u. V. O. Bl. Nr. XVII, S. 155.

[2]) Ges. u. V. O. Bl. 1900, Nr. XX S. 603 ff.

[3]) An einer Seuche umgestandenes Vieh ist zunächst der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die sofort den Abdecker zum Zwecke der Abholung benachrichtigt.

Berechtigung (Ges. § 2). Die Entscheidung darüber, welche Gemeinden zu einem solchen Verbande zu vereinigen sind, und in welcher die Abdeckerei eingerichtet werden soll, steht dem Bezirksrat, nach vorangegangener Anhörung der Gemeinderäte, zu. Desgleichen bestimmt er unter der Zahl der Bewerber den anzustellenden Abdecker, den von diesem zu entrichtenden Pachtzins und die Höhe der von ihm zu erhebenden Gebühren, wie die ihm zu zahlenden Vergütungen. Er legt die jährlich erwachsenden Kosten nach dem Viehbestand der letzten Zählung auf die einzelnen Gemeinden um, wobei zugleich das Verhältnis zu bestimmen ist, in dem die einzelnen Tiergattungen herangezogen werden sollen (Ges. § 3).

Zur Vertretung jedes Verbandes wird eine besondere Kommission gewählt (Ges. § 4), die in erster Linie für eine ordnungsmässige Ausführung und Instandhaltung der Anlage zu sorgen, den Gang des Betriebes zu überwachen hat. (V. O. § 5) Die Zahl der Kommissionsmitglieder und die Gemeinden, welche je ein Mitglied durch ihre Gemeinderäte zu wählen haben (Ges. § 4), bestimmt der Bezirksrat (V. O. § 3,1).

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu, in der die Abdeckerei liegt, oder deren polizeilicher Gemarkung sie zugeteilt ist (Ges. § 5). Er hat dieselbe gemeinschaftlich mit dem Bezirkstierarzt monatlich mindestens ein Mal einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und dabei sich ergebende Missstände dem Kommissionsvorsitzenden sowie dem Bezirkamt mitzuteilen (V. O. § 10).

Inbezug auf die Art der Einrichtungen der Abdeckereien werden vom Gesetz zwei Klassen unterschieden: die gewöhnliche und die mit thermo-chemischen Apparaten versehene Abdeckerei; der Bequemlichkeit halber wollen wir sie Abdeckereien II. und I. Klasse nennen. Beide Arten haben von geschlossenen Ortschaften mindestens 2, von einzeln bewohnten Gebäuden mindestens 1, von Wegen mindestens 0,1 km und von Quellen, Brunnen und Wasserleitungen jedenfalls soweit entfernt zu liegen, dass eine Verunreinigung derselben ausgeschlossen ist. Auch ist auf einen

genügenden Abstand von Viehweiden und solchen Plätzen, die von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen betreten werden, zu achten (V. O. § 12, Ziffer 1). Um den Zutritt unbefugter Personen wie das Eindringen von Wild zu verhüten, ist die Anstalt mit einer Einfriedigung zu versehen (V. O. § 12, Ziffer 3).

Das Abdeckereigebäude selbst muss aus dauerhaftem Material hergestellt und mit verschliessbarem Tore, Fenstern und Läden versehen sein. Von der inneren Einrichtung der Abdeckerei (und zwar II. Klasse) giebt uns § 12 Ziffer 4—6 der V. O. ein ausführliches Bild. Danach ist das Vorhandensein folgender Räumlichkeiten obligatorisch:

a) Ein Raum zur Tötung, Abhäutung, Zerlegung und Verarbeitung der Tiere. Boden und Wände (letztere bis zu einer Höhe von 2 m) dieses Raumes sind ebenso wie die Abflussrinne aus vollkommen wasserdichtem Material herzustellen. Zum Ausziehen des Fetts wie zur Verarbeitung bestimmter Seuchenkadaver (s. Anm. § 14,3) unter Anwendung von Säuren haben sich in dieser Räumlichkeit je besondere Kocheinrichtungen zu befinden.
b) Ein Raum zum Trocknen und Lagern von Häuten, Klauen, Hörnern, Haaren, Wolle, Borsten und Knochen.
c) Ein Raum zum Aufbewahren der Transportmittel und Arbeitsgeräte.
d) Ein Kontumazstall.
e) Ein dem Arbeitspersonal zum Aufbewahren der Kleider sowie zum Waschen und Reinigen dienender Raum.
f) Ein Abort.

Durch Anlegung einer Wasserleitung oder eines Brunnens ist auf eine ausreichende Versorgung der Abdeckerei mit Wasser Bedacht zu nehmen. Zur Aufnahme der sich bei Zerlegung der Kadaver ergebenden flüssigen Abgänge wie des Spülwassers ist ausserhalb der Umfassungsmauern des Gebäudes eine wasserdichte, luftdicht verschlossene, nach der Mitte des Bodens mit Gefäll versehene Sammelgrube herzustellen und mit ebenso beschaffener Zuleitungsrinne zu versehen.

Mit den gleichen Einrichtungen müssen natürlich auch die Abdeckereien I. Klasse versehen sein. Nur

treten an Stelle der beiden oben sub a genannten Kochvorrichtungen ein oder mehrere grössere thermo-chemische Apparate, die die vollkommenste unschädliche Verwertung auch von Seuchenkadavern gestatten.[1])

Da besonders auf den Abdeckereien II. Klasse (vornehmlich, wenn auf die Verarbeitung von Tieren, die mit Milzbrand, Rotz oder Tollwut behaftet waren, verzichtet wird) trotz weitgehendster Verwertung immer noch mancherlei Abfälle zu entstehen pflegen, so ist für die Verscharrung derselben in jedem Abdeckereibezirke ein genügend grosses, tiefgründiges und trockenes Gelände herzurichten. Das Beweiden dieser Verscharrungsplätze ebenso wie die Futtergewinnung auf denselben ist verboten (V. O. §§ 12, Ziff. 2 u. 27).

Zur Abholung der Kadaver müssen hinreichend grosse, innen mit Eisenblech ausgeschlagene und dicht verdeckbare Kastenwagen vorhanden sein, welche jegliches Entweichen übler Dünste wie auch das Durchsickern von Kadaverteilen jeder Art verhindern (V. O. § 15).

Die Besorgung der ganzen Abdeckereitätigkeit liegt in der Hand des vom Bezirksrat auf Grund eines besondern Vertrags angestellten, handgelübdlig verpflichteten Abdeckers. Es dürfen dazu nur zuverlässige Personen genommen werden, die ihre Befähigung durch eine vor der Anstellungsbehörde abzulegende Prüfung nachgewiesen haben (V. O. § 16) [2]). Das ihm zur Beseitigung angezeigte

---

[1]) Die erstmaligen Anlage-Kosten beider Arten werden auf Ersuchen von der Staatskasse für 5—10 Jahre vorgeschossen (3prozentige Verzinsung). Die Errichtung von Abdeckereien I. Klasse wird von der Regierung noch begünstigt durch Gewährung von Staatszuschüssen. Voraussetzung ihrer Anlegung ist: Genehmigung durch das Ministerium des Innern, Zustimmung von $^2/_3$ der Gemeinderäte und Übernahme der Hälfte der Kosten durch die beteiligten Gemeinden. (Ges. §§ 7 und 3, Abs. 4).

[2]) Um sowohl unerlaubten Verwertungen von Abdeckermaterial wie der nach vorgängiger Beschäftigung mit Seuchentieren leicht zu befürchtenden Übertragung von Krankheitsstoffen möglichst vorzubeugen, ist den Abdeckern — entgegen § 1 der R. G. O. — verboten, das Geschäft eines Metzgers, Wurstlers, Fleischverkäufers, Geflügel-, oder Schweinemästers, Hundezüchters oder -Händlers, eines Schäfers oder Hirten zu betreiben. (Anw. § 3.)

Vieh hat der Abdecker innerhalb 12 Stunden nach Einlaufen der Benachrichtigung abzuholen. (Unter besonderen Verhältnissen kann diese Frist von der Polizeibehörde um weitere 12 Stunden verlängert werden.) Die Beförderung, die in der Regel nur auf den vorschriftsmässigen Transportwagen vorgenommen werden darf, hat unter Vermeidung von belebten Strassen, insbesondere auch ohne jeden Aufenhalt in den berührten Ortschaften und wenn tunlich zur Nachtzeit zu erfolgen (V. O. §§ 20 u. 21) [1].

Die Verwertung seuchenfreier Kadaver steht dem Abdecker ohne weiteres frei; Kadaver von Tieren hingegen, die an einer ansteckenden Seuche zu Grunde gegangen oder wegen einer solchen getötet worden sind, dürfen erst nach besonderer Anweisung des Bezirkstierarztes verwertet werden. (Anw. §§ 8 u. 12.)

Die sowohl in Verordnung wie Dienstanweisung noch weiter gegebenen Bestimmungen, besonders über die Behandlung von Seuchenkadavern, über die Reinigung der Anstalt, über die Führung eines genauen Verzeichnisses des eingelieferten wasenmässigen Materials u. s. w. können übergangen werden. Es sind das zwar auch Bestimmungen von grosser Wichtigkeit, aber mehr oder minder bei einem ordnungsgemässen Betriebe doch selbstverständlich und auch schon aus den Vorschriften der andern Staaten bekannt.

Ob nun durch diese Gesetzgebung die Abdeckereifrage in Baden endgültig geregelt ist, kann, da das Gesetz erst seit kurzer Zeit in Geltung ist, noch nicht entschieden werden. Nur soviel können wir sagen, dass damit all jene Mängel, die der früheren Ordnung anhafteten, beseitigt sind. Die Regierung ist sich ihrer Aufgabe auf diesem Gebiete wieder bewusst geworden. Das System der Nichteinmischung des Staates ist als falsch fallen gelassen und auf das System des Abdeckereizwanges zurückgegriffen worden. Geblieben ist der alte Kern, die alte Form indessen hat einer neuen Platz machen müssen, die den heutigen Anforderungen sowohl in hygienischer wie ökonomischer Hinsicht zu entsprechen sucht.

[1] Vom 1. April bis 1. Oktober darf die Abholung in der Regel nicht in der Zeit von 10 Uhr Vorm. bis 4 Uhr Nachm. geschehen.

6. Hessen.

Die Regelung der Abdeckerei ist in Hessen, wo Abdeckereibannrechte nicht mehr bestehen, wie in Baden und Sachsen eine einheitliche für das ganze Land und beruht auf den Verordnungen vom 8. November 1837 und 21. Januar 1842, neuerdings zusammengefasst und erweitert in dem Ausschreiben des Grossherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Grossherzogl. Kreisämter vom 20. März 1880 betreffend die unschädliche Beseitigung von Tierkadavern sowie die Anlage und den Betrieb von Abdeckereien [1]) und den Artikeln 299 bis 309 des Grossherzoglich Hessischen Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 [2]).

Danach gilt Folgendes:

Jede Gemeinde hat für sich allein oder gemeinschaftlich mit benachbarten Gemeinden für Anlegung eines Wasenplatzes Sorge zu tragen und eine passende, unbescholtene Person als Wasenmeister anzustellen. (§ 1.)

Die Wasenplätze sollen mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden, Brunnen, Quellen oder fliessenden Gewässern und mindestens 100 Meter von öffentlichen Verkehrsstrassen entfernt sein. Soweit die Plätze nicht schon vermöge ihrer natürlichen Lage den Zutritt von Haustieren unmöglich machen, müssen sie eingefriedigt werden. Die Anlage der Wasenplätze bedarf der kreisamtlichen Genehmigung. (Art. 306 und § 2.)

Die angestellten Wasenmeister [3]) haben den Charakter

[1]) Im Nachfolgenden kurz mit § so und so zitiert.

[2]) Nachstehend kurz mit Art. so und so zitiert.

[3]) Die Eröffnung einer Abdeckerei aus privater Initiative bedarf natürlich der behördlichen Konzession gemäss Reichsgewerbeordnung § 16. Das hessische Ministerium des Innern scheint sich übrigens auf den vom Verfasser verworfenen Standpunkt, das Abdeckereigewerbe fällt nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, zu stellen, denn es bestimmt, im § 5 Ab. 2 und 3 seines zitierten Ausschreibens, dass derjenige, welcher die Konzession zum Betriebe einer Abdeckerei erwerben will, zugleich Wasenmeister werden, also von den betreffenden Gemeinden als Wasenmeister angestellt und verpflichtet werden muss. Es wird also die Möglichkeit der Konzessionserteilung davon abhängig sein, ob eine Gemeinde ihn als Wasenmeister anstellt. Mit dieser Bestimmung wird gegen G. O. § 1 verstossen.

von Kommunalbeamten und sind auf peinliche Beobachtung aller gesetzlichen Bestimmungen, sowie der ihnen gegebenen besonderen Instruktion zu verpflichten. Die Anstellung von Hirten als Wasenmeister ist verboten (§ 3). Die Höhe der dem Wasenmeister für seine Inanspruchnahme zu entrichtenden Vergütungen soll ein für allemal durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und dem Wasenmeister festgesetzt werden. (§ 4.)

Im Allgemeinen hat die Beseitigung alles wasenmässigen Materials, das von grösseren Tieren herrührt, durch den Wasenmeister auf dem Wasenplatze zu erfolgen. Demgemäss ist der Viehbesitzer verpflichtet, ihn von dem Verrecken eines Rindes, Pferdes, Esels, Schweines, Schafes oder einer Ziege bei Vermeidung einer Strafe von 35 Kreuzern bis 5 Gulden bei warmer Witterung innerhalb 6, bei kalter innerhalb 12 Stunden in Kenntnis zu setzen. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Viehbesitzer ob, wenn ein Stück der genannten Vieharten getötet wird und ungeniessbar ist. (Art. 299). Soweit es sich um nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit gefallenes oder getötetes Vieh handelt, kann sowohl der Transport nach dem Wasenplatze wie die Verarbeitung der Kadaver auch vom Viehbesitzer selbst vorgenommen werden. Indes hat er sich dabei des ausschliesslich hierzu bestimmten Karrens (§ 4, Abs. 2) zu bedienen. Bei dem Geschäft des Abdeckens, das grundsätzlich nur auf dem Wasenplatz vorgenommen werden soll, mit besonderer behördlicher Erlaubnis ausnahmsweise indes auch auf einem anderen, dem Viehbesitzer zur Verfügung stehenden Platze stattfinden darf, muss der Wasenmeister oder sein Stellvertreter zugegen sein. Auch darf der Viehbesitzer nicht alle Teile verwerten, sondern nur Haut, Haare, Fett, Hörner, Hufe, Klauen und Sehnen. Die Verwertung der anderen Teile wie Knochen, Fleisch, Mageninhalt darf nur von einem angestellten Wasenmeister vorgenommen werden (§ 5).

Kadaver von kleineren Tieren, wie Hunden, Katzen, Ferkeln sind binnen 24 Stunden nach dem Verrecken, bezw. der Tötung von dem Eigentümer zu verscharren

oder zu diesem Zwecke dem Wasenmeister abzuliefern Die Verscharrung dieser Tiere braucht nicht auf dem Wasenplatze zu erfolgen. Jedoch ist verboten, dieselben ins Wasser zu werfen. (Art. 309).

Von den wasenmässig zu beseitigenden Kadavern darf Fleisch nicht zurückbehalten werden. (Art. 304). Die Wiederausgrabung verscharrter Kadaver oder Körperteile ist bei Strafe von 3 bis 10 Gulden verboten. (Art. 307).

Die zur Verscharrung dienenden Gruben müssen so tief gegraben werden, dass die Erddecke über dem verscharrten Kadaver mindestens 5 Fuss (1,25 m) hoch ist. (Art. 305).

Mit Vorstehendem ist ungefähr der Inhalt der in Frage kommenden Artikel des Polizeistrafgesetzes sowie des auf den Bestimmungen der alten Verordnungen fussenden Teils des Ausschreibens erschöpft. Neu und besonders beachtenswert sind folgende Vorschriften des Ausschreibens:

Die Beseitigung der Kadaver soll im Interesse des Nationalvermögens möglichst nutzbringend und im Interesse der Hygiene möglichst unschädlich geschehen. Es ist daher die Einrichtung von Anlagen, die der Erreichung dieses Zieles dienen, nach Möglichkeit behördlich zu fördern (§ 7).

Für die Konzessionierung[1]) derartiger Anstalten werden folgende Direktiven gegeben: Es ist auf eine genügende Entfernung von öffentlichen Verkehrsstrassen und bewohnten Gebäuden sowie von Quellen, die Brunnen mit Trinkwasser versorgen, zu sehen. Hochgelegene trockene Plätze verdienen den Vorzug. Es ist zu prüfen, ob die Anlage mit den zur einwandfreien Beseitigung der Kadaver geeigneten Apparaten versehen ist. Es ist demnach darauf zu achten, dass die Beseitigung in einer die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht — etwa durch Fäulnis- und Verwesungsprozesse — schädigenden Weise erfolgt. Insbesondere soll auch darauf gesehen werden, dass bei allen zur Abdeckerei gelangenden

[1]) diese ist erforderlich laut R. G. O. § 16.

Kadavern die zu benutzenden Teile alsbald von den nicht zu benutzenden getrennt, und letztere auf dem hierzu bestimmten Wasenplatze verscharrt werden, und ferner die zur Aufnahme von fauligen und sonstigen Rückständen bestimmten Gruben wasserdicht ausgemauert sind, die Rückstände selbst aber auf dem Wasenplatze, wohin sie in verschlossenen Wagen gebracht werden müssen, verscharrt oder, wenn sie als Dünger verwendet werden sollen, vorher desinfiziert werden, und dass endlich Kadaverteile, mit Ausnahme von Häuten und Haaren, in rohem Zustande nicht zum Verkaufe gelangen.

Auf Grund dieses Ministerialausschreibens sind für eine ganze Anzahl von Kreisen moderne Abdeckereien mit thermo-chemischen Apparaten angelegt worden. Die erste wurde in Friedberg in der Provinz Ober-Hessen für den Kreis Friedberg errichtet. Die Anlage weiterer Kreisabdeckereien mit gleichen Einrichtungen folgte für die Kreise Darmstadt, Offenbach, Dieburg, Gross-Gerau und Giessen. In der Provinz Rheinhessen sind nach gleichem Muster von der Provinzialdirektion für die ganze Provinz drei Abdeckereien in Bretzenheim, Sprendlingen und Osthofen errichtet[1]). Der Betrieb in all' diesen Abdeckereien ist durch eingehende Polizeiverordnungen geregelt, die im Grossen und Ganzen die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes und des Ministerialausschreibens zusammenfassen und erläutern. Ausserdem bestehen besondere ausführliche Dienstanweisungen für die Betriebsleiter der Abdeckereien wie für die Bediensteten, denen der Transport zur Abdeckerei sowie die eventuelle Tötung von Tieren und die Verarbeitung der Kadaver obliegt.

Aus dem Inhalt dieser Verordnungen und Dienstanweisungen verdienen folgende Bestimmungen hervorgehoben zu werden:

Alles wasenmässige Material ist, soweit es von Grossvieh herrührt, in die Abdeckerei abzuliefern. Das Recht der Selbstablederung für den Viehbesitzer besteht nicht mehr. Alles eingelieferte Material ist unter An-

[1]) Weitere Kreisabdeckereien sind zur Zeit geplant für den Kreis Büdingen und eine gemeinschaftliche für die Kreise Bensheim und Heppenheim.

wendung von hohen Hitzegraden in den thermo-chemischen Kochapparaten zu verarbeiten. Kadaver bezw. Teile von solchen zu vergraben, ist verboten. Die durch die Verarbeitung in der Anstalt gewonnenen Produkte dürfen nur in einem solchen Zustande in den Handel gebracht werden, dass ihre Verwendung als Nahrungsmittel nicht mehr möglich ist. Die abgenommenen Mähnen, Schweife, Haare, Hufe sowie Huf- und Klaueneisen sind an einem trockenen Orte aufzubewahren. Die zur weiteren Verwendung bestimmten Häute sollen im allgemeinen innerhalb dreier Tage aus der Anstalt entfernt werden.

Die Anstalt darf von dem Betriebsleiter nie ohne Aufsicht gelassen werden. Demselben ist das Halten von Vieh ausser den zum Betriebe nötigen Pferden und Hunden untersagt.

Der Transport der Kadaver zur Abdeckerei hat so schnell wie möglich und ununterbrochen vor sich zu gehen. Der Transportwagen muss dicht und fest verschliessbar sein. Der Transportleiter darf das Gefährt keinen Augenblick unbeaufsichtigt lassen.

Ein Tarif, der auf Grund gegenseitiger Vereinbarung zwischen der Behörde uud dem Abdecker aufgestellt ist, regelt die von dem Abdecker an die Viehbesitzer zu leistende Entschädigung für die Kadaver solchen Viehs, welches in der Anstalt abgeledert werden kann, sowie die Vergütung an die Anstalt für das auf Verlangen der Eigentümer abgeholte Kleinvieh und für den Transport und die Beseitigung der Kadaver, im Falle die Haut, Klauen u. s. w. nicht der Abdeckerei überlassen werden.

7. Mecklenburg [1]).

Entsprechend der Rückständigkeit auf allen Gebieten der modernen Verwaltung haben die beiden mecklenburgischen Grossherzogtümer an den von altersher im

[1]) Quellen: Grossh. Meckl.-Schwer. Reskripte vom 23. Nov. 1902 und 28. Nov. 1903, sowie Grossh. Meckl. Strel. Reskr. vom 1. Dez. 1903 betr. die Ordnung des Frohnereiwesens nebst Anlagen, sowie Grossh. Meckl.-Schwer. Reskr. v. 2. Dez. 1907 betr. den Antrag auf Erlass gesetzl. Bestimmungen zur Neuregelung der Frohnereigerechtsame nebst Anlage und Komittenbericht v. 12 Dez. 1907. Sämtl. Reskr. veröffentl. in den Landtagsdrucksachen der betr. Jahre.

Lande zahlreich bestehenden Privilegien irgend welche Änderungen bisher nicht getroffen. Es sind demnach die beiden Grossherzogtümer die einzigen Bundesstaaten, in denen die Privilegien noch in vollem Umfange bestehen.

Bezüglich der Ausdehnung des durch die Privilegien verliehenen Zwangs- und Bannrechts sind von Wichtigkeit die Bestimmungen der §§ 343/345 des am $\frac{18.\ \text{April}}{30.\ \text{Sept.}}$ 1755 zwischen den Ständen und den beiden Herzögen abgeschlossenen Erbvergleichs. Danach steht dem Abdecker innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks ein ausschliesslicher Anspruch auf Herausgabe aller innerhalb dieses Bezirks gefallenen, dem Frohnereizwang unterliegenden Tiere, bezw. auf Schadenersatz wegen Vorenthalt zu. Mit diesem Anspruch ist verbunden ein Zwangs- und Bannrecht, welches sich auf alle Tierbesitzer in dem Kreise der Zuständigkeit des betreffenden Frohners bezieht. Eine Ausnahme besteht nur zu Gunsten der „gemeinen" Leute, d. h. der niederen Volksklassen[1]). Denselben steht das Recht zu, ihr Fallvieh selbst abzudecken. Auch die Ritterschaft sowie deren Hintersassen, soweit sie nicht zu den gemeinen Leuten gehören, unterliegen nicht dem Zwangsrecht eines bestimmten Frohners. Sie sind jedoch verpflichtet, sich vorkommenden Falls irgend eines einheimischen Frohners zu bedienen, dürfen also das Abdecken nicht etwa selbst oder durch ihre Leute besorgen lassen. Zu beachten ist hierbei, dass der Frohner, welcher mit der Abholung und dem Abdecken von einem Rittergutsbesitzer oder einem seiner Hintersassen beauftragt ist, nicht verpflichtet ist, diesem Auftrag nachzukommen, ihm dagegen das Recht zusteht, den Auftrag an einen anderen Frohner weiterzugeben, welchem die Herausgabe des Kadavers nicht verweigert werden darf[2]).

Sind die Rechte und Pflichten der Abdecker in den den Einzelnen erteilten Privilegiumsbriefen im Besonderen

---

[1]) Siehe Rundschreiben des Staatsministeriums v. 15. Okt. 1857 an das Oberappelationsgericht zu Rostock. Mecklenburgische Zeitschr. f. Rechtspfl. I. S. 240.

[2]) Vgl. Entscheidung des Oberlandesger. v. 29. Mai 1907 in Meckl. Zeitschr. für Rechtspflege XXV, S. 300 u. 301.

festgelegt, so besteht doch auch noch eine allgemeine landesgesetzliche Regelung dieser Materie ähnlich wie in Preussen durch das Publikantum von 1772 so hier durch die „Patentverordnung zur Abstellung ungebührlicher Forderungen und missbräuchlicher Anmassungen der Nachrichter in hiesigen Landen“ vom 28. Februar 1789.

Danach gilt Folgendes:

Die dem Zwangs- und Bannrecht Verpflichteten haben den Abdecker von jedem Verrecken eines Hauptviehes [1]) ungesäumt in Kenntnis zu setzen, damit dieser die Abholung besorgen kann. Für die Beseitigung dieses Hauptviehes hat der Abdecker eine Vergütung seitens des Viehbesitzers nicht zu verlangen, vielmehr dem Boten, der ihm die Meldung von dem Verrecken bringt, 4 Schillinge Meldegebühr und ausserdem, wenn die Entfernung über eine halbe Meile Weges beträgt, noch einen angemessenen Botenlohn zu zahlen. (§ 5.)

Andere Tiere hat der Abdecker gleichfalls auf Ersuchen zu beseitigen; doch kann er verlangen, dass der Viehbesitzer die erforderliche Grube zum Verscharren auswerfen lässt, andernfalls steht ihm das Recht zu, hierfür ein Entgelt von 4 bis 6 Schillingen zu fordern. (§ 3.)

Ausserdem ist er natürlich auch zur Beseitigung von Seuchenkadavern verpflichtet. Für den Ausfall von Haut und Fett kann er eine Entschädigung nicht verlangen, wohl aber ist der Viehbesitzer verpflichtet, ihn für die Inanspruchnahme seiner Bemühung zu entlohnen.

Die Verscharung der Kadaver muss in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen erfolgen. Die Gruben sollen so tief angelegt werden, dass ein Aufwühlen durch Schweine oder Aufkratzen durch Hunde unmöglich ist.

Bei dieser Ordnung der Dinge konnten moderne Abdeckereien mit thermo-chemischen Apparaten nur ganz vereinzelt eingerichtet werden. In der Mehrzahl sind die

[1]) Hierzu gehören Pferde und Rindvieh einschl. der Füllen und Kälber, dagegen nicht Schafe, Schweine und alles sonstige Kleinvieh, vergl. Entsch. des Grossh. Oberlandesgerichts in der Meckl. Zeitschr. für Rechtspflege XIII S. 310 ff.

Abdeckereibezirke so klein, dass eine solche Anlage sich nicht lohnt. Die meisten Abdeckereien werden also nach der herkömmlichen Weise betrieben, wobei nur eine ungenügende Ausnutzung der Kadaver stattfindet. Zudem herrscht auf den kleinen Abdeckereien, deren Inhaber fast durchweg Leute aus der niedrigsten Schicht des Volkes sind, eine grosse Misswirtschaft. Es ist deshalb Anfang dieses Jahrhunderts auch die Frage der Ablösung bezw. Aufhebung der bestehenden Abdeckereigerechtsame und die Einrichtung moderner Abdeckereien erwogen worden. Indes haben die diesbezüglichen Landtagsverhandlungen in beiden Grossherzogtümern zu einem Ergebnis bisher nicht geführt. Dagegen ist vorläufig wenigstens eine Neuregelung der Betriebsführung der Abdecker zustande gekommen durch die Grossherzogliche Verordnung vom 14. April (für Schwerin) bezw. 5. Juli 1906 (für Strelitz.) [1])

Hiernach wird der Betrieb der Abdeckereien der Beaufsichtigung durch die Ortspolizeibehörde unterstellt. Gleichzeitig ist dem zuständigen Bezirkstierarzt das Recht gegeben worden, die Betriebsräume zu besichtigen und Vorschläge zur Beseitigung vorgefundener Mängel zu machen. Die zum Abdecken bestimmten Betriebsstätten müssen mit einer Einfriedigung versehen sein. Zur Aufnahme flüssiger Abgänge bei der Kadaverzerlegung hat innerhalb der Einfriedigung eine wasserdichte, verschlossene Sammelgrube mit ebenso beschaffener Zuleitungsrinne vorhanden zu sein. Der Inhalt ist regelmässig zu desinfizieren und vor Überfüllung an entlegene Stellen aufs Feld zu schaffen.

Die von dem Abdecker abgeholten Kadaver müssen spätestens innerhalb 48 Stunden nach ihrer in Gemässheit der vorher erörterten gesetzlichen oder zufolge vertragsmässiger Bestimmungen erfolgten Abholung abgedeckt und entweder vergraben oder weiter verarbeitet oder sonst in geeigneter Weise unschädlich gemacht werden.

Die zur Verscharrung bestimmten Gruben sind derart anzulegen, dass die Grubensohle nicht im Grundwasser

[1]) Abgedr. im Grossh. Meckl.-Strelitzschen Offiziellen Anz. für Gesetzgeb. und Staatsverw. 1906 S. 233 ff.

liegt und die Kadaverteile mit einer mindestens 1 m hohen Erdschicht bedeckt werden. Die Oberfläche der Grube muss durch Aufwerfen eines Hügels oder durch Auflegen von Steinen als solche kenntlich gemacht werden. Auf den Verscharrungsplätzen darf weder Vieh weiden noch Viehfutter gewonnen oder aufbewahrt werden. Die Anlage eines Verscharrungsplatzes bedarf der polizeilichen Genehmigung.

Ist eine Weiterverarbeitung der Kadaver beabsichtigt, so müssen die Kadaver mit einer Säure abgekocht oder in einem Fleischverwertungsapparat verarbeitet werden. Die Produktion von Flechsen darf nur auf Abdeckereien stattfinden, die mindestens 600 m von Ortschaften oder menschlichen Wohnstätten entfernt liegen. Dabei sind folgende Vorschriften zu beobachten: Die Flechsen müssen spätestens 48 Stunden nach Anlieferung der Kadaver geschnitten und zum Trocknen aufgehängt werden. Die Streifen sind höchstens 8 cm breit und 4—6 cm stark zu schneiden und sofort vor dem Aufhängen mit einer fäulnishindernden Flüssigkeit zu bestreichen, was bei feuchter Witterung öfter zu wiederholen ist. Soweit veterinärpolizeiliche Vorschriften nicht entgegen stehen, können Sehnen, Bänder und Knorpel ohne Abkochung in Kalkgruben aufbewahrt werden. Unter den gleichen Verhältnissen dürfen Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Wolle und Borsten ohne weitere Behandlung, vorausgesetzt, dass sie vollkommen getrocknet sind, an Dritte abgegeben werden. Ebenso darf Fett, das in Kochapparaten ausgeschmolzen oder durch Ausziehen gewonnen ist, Verwertung finden, nicht aber Fett in Gewebeform (Speck, Talg); Sehnen, Bänder, Knorpel, Knochen dürfen gleichfalls angemessen verwertet werden. Alle übrigen Kadaverteile sind, sofern nicht eine technische Verwertung in einem modernen Fleischvernichtungsapparat oder eine Abkochung unter Überdruck oder Anwendung von Säuren stattfindet, alsbald zu verscharren.

Zur Beförderung der Kadaver nach der Abdeckerei sind Fuhrwerke zu verwenden, die so gedichtet sind, dass Flüssigkeiten von den Kadavern nicht durchsickern

können. Die Kadaver müssen mit einem wasserdichten Stoff bedeckt werden, das Hinüberragen der Beine über die Wandung des Fuhrwerks ist ausdrücklich gestattet.

Ueber alles eingelieferte Vieh hat der Abdecker ausführlich Buch zu führen.

Das Halten von Vieh auf den Abdeckereien ist nicht verboten. Es müssen jedoch besondere Räumlichkeiten für dasselbe vorhanden sein.

Wenn diese Verordnung auch in manchen Punkten zu wünschen übrig lässt, so dürfte sie doch geeignet sein, den gröbsten Verstössen gegen die Forderungen der Hygiene, die bisher zahlreich vorkamen, entgegenzutreten.

Die übrigen Staaten[1])

In Oldenburg sind alte Abdeckereigerechtsame nicht vorhanden. Die Ausübung der Abdeckerei wird geregelt durch die Regierungsbekanntmachung betreffend das Töten abgängiger nnd Verscharren toter Haustiere vom 19. Februar 1859. Hiernach ist jeder Viehbesitzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Fallvieh innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umfallen ordnungsmässig beseitigt wird. Auf oder an öffentlichen Wegen oder Plätzen gefallene Tiere müssen sofort weggeschafft werden. Dem Besitzer steht frei, die Beseitigung selbst vorzunehmen. Die Verscharrung muss in genügender Entfernung von Wohnhäusern und öffentlichen Wegen geschehen. Der Gebrauch besonderer Wasenplätze ist nicht vorgeschrieben. Soll eine Ablederung, sowie etwaige Verwertung weiterer Teile des Kadavers stattfinden, so hat dieses an der Stelle zu geschehen, wo die Verscharrung erfolgen soll. Die Verscharrungsgruben müssen so tief gegraben werden, dass über dem Kadaver mindestens eine 4 Fuss hohe Erdschicht liegt.

---

1) Siehe hierzu Prof. Dr. Orths Vortrag in der Sitzung des Deutschen Landwirtschaftsrats abgedruckt i. Archiv d. Deutschen Landwirtschaftsrats V, 1881 Nr. 6 das Abdeckereiwesen und seine Regelung; ferner Dr. Wehmer: „Über Abdecker und Abdeckereien in der deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege XIX, S. 197 ff.

Falls jemand die Abdeckerei berufsmässig betreibt, so ist er für die gehörige Ausführung der übernommenen Verrichtungen in Gemässheit der gegebenen Bestimmungen verantwortlich.

Die Verhältnisse dürften damit ganz ungenügend geregelt sein, da weder ein Zwang zur Anlage von besonderen Wasenplätzen noch zur Inanspruchnahme besonderer Wasenmeister vorhanden ist.

In Sachsen-Weimar-Eisenach bestehen irgend welche obrigkeitlichen Bestimmungen bezüglich des Abdeckereiwesens nicht. Die infolgedessen zu Tage getretenen Missstände haben zwar dazu geführt, dass die Regierung neuerdings der Frage einer gesetzlichen Regelung näher getreten ist, indessen sind endgültige Entscheidungen noch nicht getroffen.

Im Herzogtum Anhalt hat das Abdeckereiwesen neuerdings durch die Polizei-Verordnung vom 22. Juni 1900 betr. die unschädliche Beseitigung tierischer Kadaver und Kadaverteile eine eingehende und zufriedenstellende Regelung erfahren.

Danach darf die Abhäutung, Zerlegung und Ausnutzung der Kadaver nur auf einer Abdeckerei stattfinden (§ 7). Demgemäss ist der Besitzer eines gefallenen Stückes Grossvieh verpflichtet, den Abdecker sofort behufs Abholung zu benachrichtigen.

Da indessen die Abdeckerei ein freies Gewerbe ist, kann es vorkommen, dass der Abdecker aus irgend welchen Gründen die Abholung ablehnt. In diesem Falle ist der Viehbesitzer verpflichtet, die Beseitigung selbst vorzunehmen und zwar hat dieses durch Verscharrung zu geschehen. Die Verscharrungsplätze sind von den Gemeinden bereit zu halten. Eventuell können sich mehrere Gemeinden zur Einrichtung eines gemeinschaftlichen Wasenplatzes zusammenschliessen. Erklärt sich der Abdecker bereit, die Beseitigung zu übernehmen, so hat er dieselbe ungehend zu besorgen. Von der Besprechung des weiteren Inhalts der Verordnung, der Bestimmungen über den Transport und die Zulässigkeit der Ausnutzung der Kadaver, die Art des Betriebes der Ab-

deckerei u. s. w. kann hier abgesehen werden. Diese Bestimmungen sind sehr eingehend und haben grosse Ähnlichkeit mit den seiner Zeit besprochenen neuesten badischen und hessischen Bestimmungen.

In ähnlicher Weise wie in Baden durch das Gesetz von 1865 ist die Regelung des Abdeckereiwesens in Sachsen-Altenburg durch Verordnung vom 6. Februar 1865 das Viehabdecken betreffend erfolgt. Von jedem Fall eines Stückes Vieh ist die Ortspolizeibehörde in Kenntnis zu setzen. Die Kadaververwendung zu gewerblichen Zwecken ist vollkommen frei gegeben, soweit nicht sanitätspolizeiliche Ausnahmen durch die Seuchengesetzgebung vorgeschrieben sind. Auch ist dem Viehbesitzer das Selbstverwendungsrecht gewahrt. Verzichtet er hierauf, was die Regel bildet, so hat er den Kadaver binnen 24 Stunden einem konzessionierten Abdecker zu übergeben, für deren Anstellung seitens der Gemeinden Sorge zu tragen ist. Zu Abdeckern dürfen nur zuverlässige Personen, die ihre Befähigung für diesen Beruf durch eine besondere Prüfung nachgewiesen haben, genommen werden. [1])

Im Herzogtum Koburg-Gotha ist nur für Milzbrand- und Blutseuchenfälle die Anlegung von allgemeinen Wasenplätzen obligatorisch. Andere Bestimmungen das Abdeckereiwesen betreffend für das ganze Staatsgebiet bestehen nicht. Dagegen sind für einige untere Verwaltungsbezirke polizeiliche Verordnungen erlassen, die zum Teil die Materie zweckmässig regeln. Besondere Erwähnung verdient unter diesen die Verordnung für den Stadtbezirk Gotha vom 4. Juli 1900. Die Viehbesitzer des Bezirks sind danach verpflichtet, ihr Fallvieh an den Besitzer der mit modernen Kadaververnichtungsapparaten ausgerüsteten Abdeckerei Gotha abzuliefern. Für die Überlassung der Tierleichen hat der Abdecker, soweit es sich um Kadaver von Pferden, Maultieren, Eseln und

[1]) Die V. O. setzt sich damit in Widerspruch mit der G. O. von 1869, da der Abdecker in den §§ 29 bis 31 unter den Personen, die ihre Befähigung durch eine Prüfung nachzuweisen haben, nicht genannt ist.

Rindvieh mit unversehrter Haut handelt, eine Barvergütung von mindestens M. 10,—, für Schweinekadaver M. 3,— für je 50 kg Tiergewicht zu zahlen. Der Betrieb der Abdeckerei ist durch eingehende Bestimmungen geregelt.

Das Abdeckereiwesen im Fürstentum Lippe-Detmold ist geregelt durch die Verordnung den Betrieb des Wasenmeistergewerbes betr. vom 3. August 1869 und die Verordnung die Abänderung dieser Verordnung betr. vom 9. August 1870. Danach steht jedermann frei, sein Fallvieh selbst zu beseitigen. Will er einen Abdecker in Anspruch nehmen, so hat er denselben alsbald zu benachrichtigen, damit dieser den Kadaver spätestens innerhalb 24 Stunden abholt. Das Abdeckergewerbe ist, abgesehen von der Konzessionspflicht gemäss R. G. O. von 1869, ein freier Beruf. Indessen ist der Abdecker verpflichtet, die zu seiner Kenntnis kommenden Fälle von Seuchenerkrankungen der Polizeibehörde anzuzeigen. Den Betrieb der Abdeckerei regeln zwar eingehende Vorschriften, doch genügen dieselben mehrfach den Bedürfnissen nicht. So ist z. B. der Verkauf von Fleisch, das von nicht an einer ansteckenden Krankheit verrecktem Vieh herrührt, ausdrücklich erlaubt (§ 10). Auch besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung öffentlicher Wasenplätze im Allgemeinen nicht. Nur bei Seuchefällen hat die Gemeinde für Beschaffung eines solchen Platzes zu sorgen.

In den bisher in diesem Abschnitt behandelten Staaten gibt es alte privilegierte Abdeckereien nicht mehr. Dagegen ist eine solche noch vorhanden in dem Fürstentum Reuss-Greiz. Indes gilt auch hier das Zwangs- und Bannrecht nur noch für ein ganz kleines Gebiet, während für den grössten Teil des Staatsgebiets die Ablösung erfolgt ist gemäss Gesetz vom 22. Dezember 1873. Dieses Gesetz enthält auch einige allgemeine Bestimmungen über die Ausübung der Abdeckerei, die aber als nicht ausreichend angesehen werden müssen. Der Viehbesitzer ist berechtigt, sein Fallvieh selbst zu beseitigen, sowie auch in jeder Beziehung gewerblich und landwirtschaftlich nach seinem Ermessen zu verwerten, sofern die Reichsviehseuchengesetze dem nicht entgegenstehen.

Im Fürstentum Reuss-Schleiz sind die alten Abdeckereigerechtsame abgelöst gemäss Gesetz vom 25. November 1880 die Ablösung der Abdeckereigerechtsame betr. Die Ausübung der Abdeckerei wird geregelt durch die Ministerial-Verordnung vom 4. Januar 1881. Danach besteht a priori ein Abdeckereizwang nicht. Nur wenn der Viehbesitzer auf eigene Ausnutzung verzichtet, ist er verpflichtet, den Abdecker von dem Fall eines Stückes Vieh in Kenntnis zu setzen und ihm den Kadaver zur Abholung auszuliefern. In jedem Falle muss jedoch innerhalb 6 Stunden nach dem Umfallen bezw. der Tötung eines kranken Stückes Vieh der Gemeindevorstand benachrichtigt werden. Die Abdeckerei muss fern von bewohnten Plätzen und öffentlichen Wegen liegen. Das Verarbeiten der dem Abdecker übergebenen Kadaver darf nur innerhalb der Abdeckerei vorgenommen werden.

Im Fürstentum Schaumburg-Lippe bestehen irgend welche alten Abdeckereiprivilegien nicht mehr. Jeder Viehbesitzer kann gemäss Polizeiverordnung vom 12. Juli 1897 sein wasenmässiges Vieh vielmehr allein verscharren. Nur muss die Beseitigung mindestens innerhalb 24 Stunden nach dem eingetretenen Tode geschehen. Soweit jedoch eine weitere Nutzung des Kadavers als nur durch Abledern beabsichtigt wird, muss dieses auf einer konzessionierten Abdeckerei erfolgen. Denn nur hier ist das Trocknen der Fleischteile (Flechsen), das Lagern der Knochen, Hörner und Hufe gestattet (§ 5). Die Anlage von gemeinschaftlichen Luderplätzen ist nicht vorgeschrieben.

Ebenfalls ganz allgemeiner Natur sind die Bestimmungen der für Schwarzburg-Sondershausen geltenden Ministerialverordnung das Verfahren mit Viehkadavern betr. vom 30. Juni 1869. Für einen Teil des Staatsgebiets gelten noch alte Privilegien. Im übrigen besteht weder ein Abdeckereizwang noch ein Zwang zur Anlegung von Wasenplätzen.

Ohne jede gesetzliche oder polizeiliche Regelung ist die Abdeckerei in den Herzogtümern Braunschweig und Sachsen-Meiningen sowie in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck,

Eine zufriedenstellende Regelung hat das Abdeckereiwesen wieder in den Gebieten der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck gefunden. Es steht den Viehbesitzern prinzipiell das Recht der eigenen Nutzung der Kadaver zu; indes sind sie verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist das Aas ordnungsmässig zu beseitigen. In der Regel machen die Viehbesitzer von jenem Recht keinen Gebrauch, sondern übergeben den Kadaver zum Zwecke der Verwertung und Beseitigung der Abdeckerei, die in Hamburg und Bremen mit modernen thermochemischen Apparaten versehen ist, während der Betrieb in Lübeck noch nach der herkömmlichen Weise erfolgt. In Hamburg und Lübeck ist der Abdecker Gemeinde- bezw. Staatsbeamter, während in Bremen der Betrieb in der Hand eines privaten Gewerbetreibenden liegt; doch ist derselbe durch einen besonderen Vertrag mit dem Staate zur Beseitigung der ihm überwiesenen Kadaver verpflichtet.

Was schliesslich die Reichslande Elsass-Lothringen anbetrifft, so sind hier die alten Privilegien und Berechtigungen bereits von der französischen Gesetzgebung beseitigt worden. Eine Neuregelung ist seitdem nicht erfolgt. Das für Lothringen noch geltende französische Dekret des Präfekten des Moseldepartements vom 5. September 1863 bestimmt nur, dass nach Möglichkeit allgemeine Wasenplätze (französisch voiries) fern von Strassen, Wohnhäusern, Quellen und Flüssen angelegt werden sollen, wo dann jeder Viehbesitzer sein Fallvieh zu verscharren hat. Ist die Anlegung eines solchen Wasenplatzes nicht angängig, so haben die Viehbesitzer ihr Fallvieh auf ihrem eigenen Grund und Boden zu verscharren (Art. 5). Dieses Dekret fusst auf der Bestimmung des Titel II Artikel 13 des französischen Ruralgesetzes vom 28. September 1791, wonach die Viehbesitzer ihr Fallvieh entweder auf ihrem eigenen Grund und Boden oder an der von Gemeindewegen dazu bestimmten Stelle zu verscharren oder durch den etwa vorhandenen Abdecker verscharren zu lassen haben.

Diese Ordnung des Abdeckereiwesens gehört mit zu den reformbedürftigsten im Reiche. In einem grossen Teil des Landes, besonders im Oberelsass sind Abdeckereien überhaupt nicht vorhanden, in anderen Teilen existieren solche zwar, doch bleibt ihre Zahl weit hinter dem Bedarf zurück, was sich besonders in Seuchenperioden unangenehm fühlbar gemacht hat.

IV. Schluss.

Grundsätze für eine gesetzliche Neuregelung des Abdeckereigewerbes.

Nach dem Gesagten herrscht die grösste Mannigfaltigkeit sowohl hinsichtlich der tatsächlichen Ausübung der Abdeckerei als auch hinsichtlich der diese Ausübung regelnden Gesetzgebung. Neben den modernsten, allen Anforderungen der Hygiene wie Ökonomik entsprechenden Methoden finden sich noch die obsoletesten Verfahren der Vergangenheit, die allen Grundsätzen moderner Hygiene wie Ökonomik Hohn sprechen, im Gebrauch. Und dieselbe Mannigfaltigkeit und zugleich Unzulänglichkeit zeigt die diese Materie betreffende Gesetzgebung. Entweder bestehen noch die veralteten Vorschriften des absoluten Staates, oder es sind nur lokale Verordnungen in Geltung, oder es fehlen überhaupt jegliche obrigkeitlichen Bestimmungen; nur für ein verhältnismässig kleines Gebiet sind landesgesetzliche, den Anforderungen unserer Zeit voll entsprechende Vorschriften erlassen. Und hierin liegt wohl der Kern all jener oben aufgezählten Missstände. Der Staat hat seine Pflicht auf diesem Gebiete zu tun vergessen. Die Auffassung, dass das Abdeckereigewerbe seine Bedeutung für das öffentliche Wohl und das öffentliche Recht verloren habe, ist eine falsche. Es bedarf vielmehr zu einer gedeihlichen Gestaltung dieser Seite des Wirtschaftslebens einer steten Beaufsichtigung und eines steten Eingreifens seitens der Obrigkeit. Hierbei empfiehlt es sich, die Regelung der Materie nicht den mittleren oder gar unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen. Vielmehr sollten ausführliche Normen möglichst für das ganze Staatsgebiet seitens der obersten Verwaltungs- bezw. Staatsbehörde eventuell im Gesetzeswege gegeben werden. Den mittleren und unteren Behörden fehlt, wie wir gesehen haben, vielfach das nötige Verständnis für die Wichtigkeit der Angelegenheit, oder aber es mangelt, falls der gute Wille und das Verständnis

schon da sind, an den nötigen Mitteln zur Vornahme der gebotenen Massregeln.

Die Eigenart unserer Staatsverhältnisse lässt uns die Frage aufwerfen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, wie das Viehseuchenwesen so auch das Abdeckereiwesen durch Reichsgesetz [1]) zu regeln. Auf diese Weise könnte mit einem Schlage eine einheitliche, den Bedürfnissen der Hygiene entsprechende Regelung für alle Bundesstaaten erzielt werden. Hiergegen spricht indessen der Unterschied in der kulturellen Entwickelung der verschiedenen Teile des Reiches, dem eine landesgesetzliche Regelung allein gerecht werden könnte. Dass dieser Unterschied nicht unberücksichtigt bleiben darf, wird klar, wenn man bedenkt, dass in dichtbevölkerten Gegenden eine ungenügende oder gar missbräuchliche Beseitigung der Tierleichen viel grössere und weitgehendere Gefahren nach sich ziehen wird als in öden schwachbevölkerten Landstrichen. Andererseits werden dichtbevölkerte Gegenden ganz andere Aufwendungen für eine möglichst unschädliche Kadaverbeseitigung machen können als öde und arme Gegenden.

Es scheint danach dem Verfasser ein Abdeckereigesetz für ganz Deutschland mit irgend einem wesentlichen Inhalt nicht möglich. Ein derartiges Gesetz könnte nur Bestimmungen von solcher Allgemeinheit treffen, dass sie ohne praktische Bedeutung wären.

In Folgendem sollen nun die bei einer Neuordnung des Abdeckereiwesens unseres Erachtens in erster Linie zu beobachtenden Gesichtspunkte in Kürze besprochen werden.

Eine Hauptquelle vieler Missstände sind, wie wir gesehen haben, die noch zahlreich bestehenden Zwangs- und Bannrechte der privilegierten Abdecker. Die Verpflichtung zur unentgeltlichen Abgabe des Fallviehes führt dazu, dass die Viehbesitzer, oft unter Gefährdung des öffentlichen Wohls, versuchen, ihr Vieh, wenn es schon in den letzten Zügen liegt, selbst noch nutzbringend

[1]) Das Reich ist zuständig gemäss Reichsverfassung Art. 4, Ziffer 15.

zu verwenden. Legen sie aber hierauf auch schon keinen Wert, so will es ihnen doch andererseits auch nicht in den Sinn, dass ihr Verlust einem anderen, dem Abdecker, zum Vorteil gereichen soll. Sie werden den Kadaver also heimlich zu verscharren suchen. Eine weitgehende Verseuchung von Weide- und Ackerboden ist hierbei nach den angestellten Beobachtungen nicht ausgeschlossen.

Andererseits ist zu beachten, dass das Vorhandensein vieler kleiner privilegierter Abdeckereien ein Hindernis für die Einrichtung moderner Kadaververnichtungsanstalten bildet. Derartige Anlagen rentieren sich nur für grössere Gebiete mit einem bedeutenden Kadaveranfall. Es kann auch den privilegirten Abdeckereien wohl eine bestimmte Betriebsführung vorgeschrieben werden, indes könnte die polizeiliche Gewalt nicht soweit gehen, ihnen die Aufstellung moderner Vernichtungsapparate zur Pflicht zu machen.

Hieraus folgt die Notwendigkeit der Beseitigung der noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte. Die geltende Rechtsanschauung steht auf dem Standpunkte, dass dieses nur im Wege der Ablösung gegen Entschädigung auf Antrag der Verpflichteten geschehen kann. Da indessen die Erfahrung in Preussen zeigt, dass auf diesem Wege das Ziel sich nicht oder wenigstens nur sehr langsam erreichen lässt, müsste nach einem anderen Modus gesucht werden. Festzuhalten ist hierbei an dem Grundsatz der Entschädigung, nachdem derselbe schon solange anerkannt worden ist, und mancherlei Eigentumsübertragungen, die von dem Bestehen einer Entschädigungspflicht im Falle der Aufhebung der Rechte als Rechtssatz ausgingen, stattgefunden haben. Der einfachste Weg wäre wohl die gesetzliche Aufhebung unter Übernahme der Ablösungslast auf die Staatskasse. Hiergegen würde indessen das ungleichmässige Vorkommen der Privilegien sprechen. Es wäre unbillig, von den Mitteln der Gesamtheit den Bewohnern einzelner Gegenden besondere Zuwendungen, die in erster Linie doch nur ihnen zu Gute kommen, zu machen. Indessen ist nicht das Vorhandensein geordneter Abdeckereiverhältnisse auch für die benachbarten Land-

striche von Wichtigkeit, wenn wir an die Freizügigkeit unseres Verkehrs denken? Gewiss, bis zu einem gewissen Grade würde auch die Gesamtheit aus der Ablösung in einem nur begrenzten Gebiet Nutzen haben. Ferner ist zu bedenken, dass bei der Begründung der Abdeckereiprivilegien wohl sicher auch fiskalische und zwar forstfiskalische Gründe mitgesprochen haben. Die ärgsten Feinde der fürstlichen Jagdgehege waren im Mittelalter die damals auch in Deutschland noch allenthalben vorkommenden Wölfe. Dazu kamen Luchse und Wildkatzen. All diesen Tieren wurde durch Anlegung von Gruben oder Stellen von Fallen nachgestellt. Für diese war der Abdecker Luder zu liefern verpflichtet. Eine Beteiligung des Staats an den Lasten der Ablösung erscheint demnach nicht unbillig.

Mit der Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte sind, wie die bisherige Erfahrung zeigt, vielerorts auch die Abdeckereien selbst geschwunden. Da hieraus schwere Schäden für Hygiene und Volkswirtschaft folgen können, ist es notwendig, Vorkehrungen zu treffen, dass die erforderliche Anzahl von Abdeckereien erhalten bleibt. Der Grund des Verschwindens der Abdeckereien nach Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte ist darin zu suchen, dass einmal die Viehbesitzer ihr Fallvieh jetzt nicht mehr dem Abdecker abzuliefern verpflichtet sind, und zum anderen die Einrichtung weiterer Abdeckereien, die Genehmigung seitens der Behörde vorausgesetzt, daneben möglich ist. Beides hat eine Minderung des Kadaveranfalls der einzelnen Abdeckereien zur Folge, wodurch unter Umständen ihre Rentabilität in Frage gestellt wird.

Dem Eintreten dieses Übelstandes lässt sich nur durch Beibehaltung des bisher durch die ausschliessliche Gewerbeberechtigung geschaffenen Monopols, also durch Ausschaltung der freien Konkurrenz, sowie durch Beibehaltung des Ablieferungszwanges, mindestens für Grossvieh, begegnen.

Erstere Massnahme durchzuführen, wird nicht schwer sein, zumal auch heute schon niemand ohne vorherige

behördliche Genehmigung eine Abdeckerei errichten kann. Schwieriger steht es dagegen mit der Durchführung der allgemeinen Ablieferungspflicht. Gegen die Einführung dieser Bestimmung wird von einer Seite der Vorwurf erhoben, dass sie einen Eingriff in das freie Verfügungsrecht über das Eigentum enthalte und infolgedessen dem modernen Rechtsempfinden ins Gesicht schlage. Der erste Teil des Einwurfs trifft allerdings zu, dagegen ist der daraus gezogene Schluss nicht richtig. Wo Interessen der Allgemeinheit mit Einzelinteressen kollidieren, haben letztere sich unterzuordnen. Wir erinnern nur an das Recht des Staates zur Expropriation, Zwangsablösung, Zwangsconsolidation und Zwangsassociation, ferner an unser Bebauungsrecht.

Eng mit der Frage der Ablieferungspflicht hängt die Frage der Anzeigepflicht zusammen. Verfasser ist der Ansicht, dass jene Bestimmung ohne diese illusorisch wäre. In der Regel wird der Abdecker den Kadaver abholen. Um aber zu wissen, wo etwas abzuholen ist, muss er vorher davon in Kenntnis gesetzt sein. In der Seuchengesetzgebung ist der Grundsatz der Anzeigepflicht längst eingeführt, und es hat sich hier gezeigt, dass auch seine Durchführung möglich ist. Weshalb sollte es nun unmöglich sein, ihn auf den Abgang bezw. die Nottötung sämtlicher, natürlich nur grösserer Haustiere (einschliesslich der Schafe und Schweine) auszudehnen, zumal doch heute Telegraf und Telefon auch die kleinsten und abgelegensten Orte schon berühren?

Damit indessen bei dieser Regelung der Verhältnisse die Nachteile des alten Systems sich nicht wieder bemerkbar machen, dürfte im Interesse der Viehbesitzer der Ablieferungszwang nicht soweit ausgedehnt werden, dass die Viehbesitzer zur unentgeltlichen Abgabe der Kadaver verpflichtet sind. Vielmehr ist ihnen vom Abdecker eine angemessene Vergütung hierfür zu zahlen. Aus dem gleichen Grunde halten wir es für empfehlenswert, die Abdeckereigerechtsame nicht wieder als Privilegien bestimmten Personen zu verleihen. Die Einführung der Gerechtsame ist im Interesse des allgemeinen Wohls

erforderlich. Der Allgemeinheit muss drum auch der Nutzen der Gerechtsame zu Gute kommen. Dieses wird am vollkommensten und besten dadurch erreicht, dass die Abdeckereien öffentliche Anstalten werden. Es werden je nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen für ein oder mehrere Guts-, Gemeinde- oder Stadtbezirke Abdeckereiverbände mit körperschaftlicher Berechtigung gebildet, denen jeder Viehbesitzer des betreffenden Bezirks angehört. Diese Verbände haben die für die Kadaverbeseitigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, also den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Wasenplätze oder Abdeckereien einzurichten. Um die Anlage von Abdeckereien mit modernen Kadaververnichtungsanstalten zu fördern, wird es sich empfehlen, dass die Staatskasse die Anlagekosten derartiger Anstalten für eine Reihe von Jahren zu einem mässigen Zinsfuss vorschiesst. Eventl. wäre zu erwägen, ob nicht auch mässige Staatszuschüsse zu den Anlagekosten angebracht sind.

Der Betrieb der Abdeckereien kann entweder in eigener Regie des Verbandes oder durch einen Pächter erfolgen. In ersterem Falle würde der Abdecker als Beamter des Verbandes angestellt werden. Spricht für den Selbstbetrieb die grosse Wichtigkeit der Kadaverbeseitigung für das Allgemeinwohl, so hat der Betrieb durch einen privaten Pächter den Vorzug grösserer Rentabilität, da der Privatbetrieb naturgemäss billiger arbeitet als der öffentliche. Unseres Erachtens gehen indessen die hygienischen Interessen den wirtschaftlichen vor. Wir halten es daher für richtig, wenn der Betrieb der Abdeckerei in eigener Regie des Verbandes erfolgt. Auf eine rationelle Betriebsweise könnte in diesem Falle dadurch hingewirkt werden, dass dem angestellten Abdecker ein Anteil am Reingewinn bewilligt wird. Sollte man sich jedoch trotzdem für den Pachtbetrieb entscheiden, so müsste der Pächter nach Art der Bestimmung des § 36 der Reichsgewerbeordnung durch Handschlag verpflichtet werden, die für die Ausübung des Abdeckereibetriebes erlassenen und zu erlassenden Vor-

schriften aufs Gewissenhafteste zu beobachten, und ausserdem müsste eine besonders strenge Kontrolle eingerichtet werden.

Ähnlich hätte sich auch das Verhältnis des Abdeckers dort zu gestalten, wo bereits die Privatinitiative den Anforderungen entsprechende Abdeckereianlagen geschaffen hat. Wenn wir auch der öffentlichen Abdeckerei den Vorzug geben, so lässt sich doch nicht leugnen, dass hie und da auch Privatabdeckereien allen Bedürfnissen der Hygiene und Wirtschaftlichkeit vollauf genügen. Es wäre unangebracht, diese zu beseitigen und öffentliche Anstalten an ihre Stelle zu setzen.

Abgesehen von der Verpflichtung in Gemässheit des § 36 der Gewerbeordnung müssten sowohl beim privaten Pacht- wie Eigenbetrieb bestimmte Gebühren für die Inanspruchnahme des Abdeckers zur Beseitigung von Kadavern wie besonders auch bestimmte Vergütungen für die Überlassung der Kadaver an den Abdecker festgesetzt werden. Durch diese Bestimmungen würde sich das Verhältnis des Abdeckers beim Privatbetrieb dem des beamteten beim öffentlichen Verbandsbetrieb nähern.

Was die obrigkeitliche Beaufsichtigung des Abdeckereibetriebes betrifft, so wird die ständige Kontrolle am besten der Polizeibehörde übertragen. Ausserdem ist aber eine öftere Revision durch den Tierarzt unbedingt notwendig. Nicht als überflüssig wäre auch die Einsetzung einer besonderen Kommission des Abdeckereiverbandes zur Vornahme periodischer Revisionen auf den Abdeckereien bezw. Wasenplätzen anzusehen.

Ausser den eben erwähnten Gesichtspunkten wären schliesslich noch folgende allgemeinen Grundsätze für die Betriebsanlage und Betriebsführung der Abdeckereien zu beachten.

Abdeckereien sowohl wie Wasenplätze sollen in genügender Entfernung von bewohnten Plätzen, Hauptverkehrswegen wie namentlich auch Viehweiden liegen. Bei der Anlage von Wasenplätzen ist im übrigen nach ähnlichen Grundsätzen zu verfahren wie bei der Anlage von menschlichen Begräbnisplätzen

Der Transport von Kadavern darf nur auf Kastenwagen erfolgen. Der Kasten ist innen mit Zinkblech auszuschlagen, um das Durchsickern von Flüssigkeiten zu verhindern.

Die Verwendung von Kadaverfleisch zur menschlichen Nahrungsmittelbereitung ist verwerflich und zu verbieten. Demzufolge sollte Fleisch auch in gekochtem oder getrocknetem (Flechsen) Zustande, etwa als Hundefutter, von Abdeckereien nicht abgegeben werden dürfen, da die spätere Verwendung desselben zur menschlichen Nahrungsmittelbereitung nicht ausgeschlossen ist. Aus dem gleichen Grunde empfiehlt es sich auch, den nach der bisherigen Fassung der Gewerbeordnung möglichen gleichzeitigen Betrieb der Schlächterei und Abdeckerei zu untersagen. Naturgemäss ist hier der Antrieb zur straffälligen Verwendung von Kadaverfleisch besonders verlockend.

Nicht zu gestatten ist das Halten und Füttern von Schlachtvieh auf Abdeckereien, es müsste denn sein, dass diese mit modernen thermo-chemischen Apparaten zur Viehfutterbereitung ausgerüstet sind. Wie wir gesehen haben, sind die Abdeckereien alten Stils mit Schweinehaltung als förmliche Trichinenschweinezüchtereien zu betrachten.

Mit vorstehenden Sätzen soll die Reihe der bei der Regelung des Abdeckereiwesens zu beachtenden Gesichtspunkte keineswegs erschöpft sein. Es bleiben noch eine ganze Anzahl weiterer wichtiger Punkte zu behandeln. Hierher gehören z. B. die Frage der Tiefe der Kadaververgrabung, die Behandlung und Aufbewahrung der abgezogenen Häute, der gewonnenen Haare, Hufe und Hörner, die Abführung der Spülwässer u. s. w. Für die Beantwortung dieser Fragen ist teils der Tierarzt, teils der Techniker zuständig.

Literaturverzeichnis.

R. Wehmer: Über Abdecker u. Abdeckereien i. d. Dtsch. Vierteljahrschr. für öffentl. Gesundheitsw. Bd. XIX 1887.

R. Wehmer: Das Abdeckereiwesen i. Weyl's Handbuch der Hygiene Bd. II, 2. 1893.

Dieckerhoff: Artikel „Abdeckerei" im H. W. d. Staatsw. Bd. I, 1891.

Uffelmann: Artikel „Abdeckereien" in Eulenburgs Realencyklopädie d. ges. Heilkunde Bd. I, 1894.

v. Bitter: Artikel „Abdecker" i. H. W. d. Preuss. Verw. Bd. I, 1906.

Neukamp: Artikel „Abdeckerei" i. Elster's Wörterbuch d. Volksw. Bd. I, 1898.

Reclam: Die Beseitigung der Tierleichen ohne hygienische Nachteile u. zum Vorteile der Gemeindekasse i. „Gesundheit" Bd. I.

Haefke: Die Beseitigung und Verwendung von Fleischabfällen u. s. w. 1897.

Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats im Archiv d. dtsch. Landwirtschr. II. Jahrg. 1881 Heft 6.

Dr. Johanssen: Die Kreisabdeckerei in Meldorf i. Preuss. Verwaltgsbl. 1907 S. 425 ff.

Welcker: Die Kreisabdeckerei Dieburg und die Frage ihrer Rentabilität i. d. Zeitschr. f. Staats- u. Gemeindeverw. i. Grossh. Hessen 1905, S. 153 ff.

v. Rönne u. Simon: Das Medizinalwesen d. preuss. Staates. 1844.

O. Benecke: Von unehrlichen Leuten 2. Aufl. 1898.

— „Der deutsche Scharfrichter". Ein Beitrag zur Kulturgeschichte i. Deutschen Museum. Herausgegeb. v. R. Prutz. Jahrg. 1857.

Haeser: Geschichte der Medizin. Bd I, 1875

Zündel: Der Gesundheitszustand der Haustiere in Elsass-Lothringen im Jahre 1880—81. 1882.

Bollinger: Über die Gefahren, welche der Gesundh. des Menschen von kranken Haustieren drohen u. s. w. i. d. deutschen Zeitschrift f. Tiermedizin u. vergl. Pathologie Bd. III, Heft 1 u. 2, 1876.

Bollinger: Zur Pathologie des Milzbrandes. 1872.

I. Feser: Der Milzbrand auf den oberbayrischen Alpen. 1876.

Damann: Die Notwendigkeit u. d. Grundzüge eines einheitl. Viehseuchenges. f. d. Dtsche. Reich. 1875.

Gerlach: Die Fleischkost des Menschen. 1875.

Soyka: Artikel „Der Boden" im H. B. d. Hygiene von v. Pettenkofer u. v. Ziemssen. Tl. I, Abt. 2. 1882.

Th. Adam: Die unschädliche Beseitigung von Tierleichen i. seiner Wochenschrift f. Tierheilk. u. Viehzucht. 1883.
Ostertag: Handbuch der Fleischbeschau. 1895.
Esser: Artikel „Viehseuchen" i. H. W. d. Staatsw. Bd. VII, 1901.
Veröffentlichungen des kaiserl. Gesundheitsamts seit 1881.
Loening: Artikel „Realgewerberechte" i. H. W. d. Staatsw. Bd. VI, 1901.
Chr. O. Mylius: Corpus Constitutionum Marchicarum oder Königl. Preuss. i. d. Kur- u. Mark Brandenburg, auch inkorporirten Landen public. u. ergang. Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte von Zeiten Friedrichs, Kurfürsten von Brandenburg (1415) ad annum 1736. 6 Bde. nebst IV continuationes in 1 Bd.
Chr. O. Mylius: Novum Corpus Constitutionum Borussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum etc. von Anfang 1751. 13 Bde.
I. I. Schmauss: Corpus Juris Publici S. R. Imperii academicum. 1735.
v. Kamptz: Annalen für die innere Staatsverwaltung.
O. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd I. 1868.
Pappenheim: Handbuch der Sanitätspolizei. 1858.
W. Gielen: Repertorium der Preuss. Veterinär-Polizei-Gesetze. 1836.
Seydel: Das Gewerbepolizeirecht nach d. R. G. O. abgedr. i. Hirths Annalen d. Deutsch. Reichs. 1881.
Landmann: Kommentar zur G. O. 1907.
Dehne: Die Polizeiverordnungen u. s. w. f. d. Regierungsbezirk Merseburg. 1900.
Entsch. des preuss. O. V. G., bes. Bd. 21 S. 358 u. Bd. 47 S. 343 ff.
Entsch. des Reichsger. in Zivilsachen, bes. Bd. 5 S. 358 u. Bd. 45 S. 268 ff.
Die Gesetzessammlungen der deutschen Bundesstaaten, die Protokolle der Verhandlungen der Kammern sowie die diesen beigefügten Drucksachen, die Amtsblätter der preuss. u. bayr. Regierungen.
Jac. u. Wilh. Grimm: Deutsches Wörterbuch. 1854 ff.
F. Kluge: Etymol. Wörterbuch d. deutsch. Sprache. 1893.
Matth. Lexer: Mittelhochdeutsches Wörterbuch. 1876.

Lebenslauf.

Ich, Franz Erdmann Schulz, preussischer Staatsangehöriger evangelischer Konfession, bin geboren am 28. Februar 1880 zu Zantoch Kreis Landsberg a. W. (Provinz Brandenburg) als Sohn des damaligen Bauerngutsbesitzers jetzigen Rentiers Friedrich Wilhelm Schulz und seiner Ehefrau Luise, geb. Meyer. Meinen ersten Unterricht in den Elementarfächern genoss ich vom sechsten Lebensjahre ab zunächst in der Dorfschule meines Heimatsorts, später bei einem Hauslehrer. Vom 10. Jahre besuchte ich das Königliche humanistische Gymnasium zu Landsberg a. W., das ich im 20. Jahre mit dem Zeugnis der Reife verliess. Danach widmete ich mich $3^1/_2$ Jahre dem Studium der Staatswissenschaften nacheinander an den Universitäten Leipzig, München und Tübingen. Seit Winter 1903 bin ich im Bankgewerbe tätig. Im September 1905 verheiratete ich mich mit der Tochter des Fabrikbesitzers Albert Schwartz in Landsberg a. W.